
The Baltic-German Exchange 1994

Jugend und Strafe

Herausgeber: Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Cooperation for Peace Germany e.V.

Redaktion: Robert Büssow, Theis Klauberg, Mathias Münch-Dalstein, Jens-Christian Pastille

Druck: Humboldt-Universität zu Berlin

Das Titelbild enthält Ausrisse des lettischen Kriminal Kodekss und des deutschen Jugendgerichtsgesetzes.

Dieses Werk ist urheberrechtlich *nicht* geschützt. Übersetzung, Nachdruck, Entnahme Speicherung von Abbildungen, Funksendung, Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und in Datenverarbeitungsanlagen auch bei nur auszugsweiser Verwertung stehen jedermann offen, sofern diese Verwendung der Redaktion durch Belegexemplar angezeigt wird. Voraussetzung ist die Angabe der Quelle.

Für weitere Informationen und Rückfragen aller Art wenden Sie sich bitte unter Angabe des Stichwortes "BGEx '94" an die Redaktion:

Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht, Prof. Krauß
Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin

oder an

Cooperation for Peace Germany e.V.
Gerichtstraße 53
13347 Berlin
Electronic Mail: bgex@cfp-germany.de

1. Auflage
Berlin im Mai 1994

Inhaltsverzeichnis

Impressum	ii
Inhaltsverzeichnis.....	iii
Vorwort	v
Einführung.....	1
Vergleich der Jugendstrafrechte.....	5
Der Fall Schröpke/Berzins	7
A. Biographie und Sachverhalt.....	7
B. Festnahme	7
C. Weiteres Festhalten auf der Wache und erste Vernehmung.....	8
D. Beginn des Ermittlungsverfahrens.....	10
E. Untersuchungshaft?	10
F. Verteidigung?.....	12
G. Fortgang der Ermittlungen.....	13
H. Die gutachterliche Stellungnahme der JGH.....	13
I. Abschluß der Ermittlungen und Anklageerhebung.....	14
J. Beizug und Vorgehen des Pflichtverteidigers	15
K. Hauptverhandlung.....	16
L. Kriminalpolitische Forderungen	18
Problematik der Freiheitsstrafe	21
A. Ziel der Strafe	21
B. Ursachen von Delinquenz	22
C. Wenn schon Freiheitsstrafe — dann wie?	23
D. Untersuchungshaft	25
Diversion und Strafalternativen	27
A. Rechtliche Ausgangssituation in Lettland und Deutschland	27
B. Fragebogenauswertung	32
C. Probleme der Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekte in der Praxis	36
D. Die pädagogische und sozialarbeiterische Seite der Diversion	38
E. Schlußbemerkung	41
Gruppendedelinquenz	43
A. Begriffliche Eingrenzung.....	43
B. Phänomenologie delinquenter Jugendgruppen	43
C. Lettland: Stabilisierungsprozesse delinquenter Jugendgruppen.....	48
D. Gruppendedelinquenz und Gesellschaft.....	41
E. Schlußbemerkung	54
Gerichtsbarkeit in der Republik Lettland.....	55

Inhaltsverzeichnis

Statistiken zur Jugenddelinquenz in der Republik Lettland.....	59
1. Stationäre Sanktionen: Zahl der Verurteilten und die Dauer ihrer Haftstrafen.....	59
2. Anteil der stationären Sanktionen an der Gesamtzahl der Sanktionen.....	59
3. Bestrafungsformen.....	60
4. Zahl der Delikte nach Deliktsarten	60
5. Polizeiliche Kriminalstatistik der registrierten Minderjährigen.....	61
6. Merkmale und Begehungsweisen	61
7. Strafverfolgungsstatistik	61

Vorwort

BGEx heißt *Baltic-German Exchange* und ist eine Projektreihe der internationalen Friedens- und Bildungsorganisation *Cooperation for Peace*. Ziel ist es jeweils, zusammen mit einer deutschen und einer lettischen Hochschule ein bilaterales Austauschseminar zu veranstalten. *CfP* stellt dabei die Kontakte im Baltikum zur Verfügung — und Studentinnen und Studenten organisieren. *BGEx 1992* beschäftigte sich mit Minderheiten und Nationalismus; Partner waren die Universität Lettlands und die Freie Universität Berlin.

1994 fanden Studierende der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität diese Projektidee gut und organisierten. Und die Universität fand die Idee auch gut. Und half. Thema war *Jugend und Strafe*, Partner in Lettland Studierende der dortigen Juristischen Fakultät.

Dieses Heft ist das Ergebnispapier. Zusammengefaßt ist die Arbeit von vier Arbeitsgruppen, die sich zwei Wochen lang sowohl in Riga als auch in Berlin mit Jugendstrafrecht und all dem, was damit zusammenhängt und dahinter steht, beschäftigt haben. Das Heft ist gedacht als ungewöhnlicher Einblick in eine bekannte Materie für alle Interessierten in Deutschland und Lettland, als (bescheidener) Ansatz für einen wissenschaftlichen Vergleich der Situation beider Länder und als bleibende Erinnerung für alle Teilnehmer.

Jugend und Strafe ist eine Thematik, die schwer abgrenzbar ist. Jede Art von Reduktion birgt dabei die Gefahr, wesentliche Gesichtspunkte außer acht zu lassen. Letzteres gilt v.a. für den Bereich der Ursachenanalyse.

Wir haben uns davon nicht abschrecken lassen:

Häufig haben wir Definitionen und Hypothesen zur Grundlage unserer Diskussion gemacht, die eigentlich mit Recht umstritten sind. Noch häufiger haben wir einzelne Probleme nur angerissen — und am häufigsten haben wir auf einen Vergleich unserer Thesen und Ideen mit der Literatur verzichtet.

Wir haben uns leiten lassen von eigenen Einschätzungen und Vorwissen, besonders aber von langen Gesprächen mit den eingeladenen Experten. Wir hatten zu kämpfen mit unseren verschiedenen Gedankenwelten, unserem jeweils sehr anderen Rechtsverständnis. Die Konfrontation mit der anderen (und nicht nur der juristischen!) Kultur zwang jeden Einzelnen zu einem ungewohnten Blick auf die eigene. Manche im eigenen Land heiß umstrittene Theorie verlor an Relevanz, einige Dogmen wurden im bilateralen Vergleich plötzlich ganz klein. Und nicht zuletzt mußte die Sprachbarriere überwunden, eine gemeinsame Diskussionskultur entwickelt werden.

Unsere Ergebnisse stellen folglich nicht den Anspruch, wissenschaftlichen Standards zu genügen. Wohl aber protokollieren sie eine spannende Diskussion zwischen lettischen und deutschen Studierenden über ein Thema, das unsere Gesellschaften immer mehr und immer wieder beschäftigt.

In diesem Heft ist alles dabei, was der interessierte Laie und der nicht minder interessierte Jurist sich wünscht: Statistiken, Umfragen, Rechtsvergleiche und soziologische Betrachtungen, Forderungskataloge und spannende Beispiele, wie aus dem Leben gegriffen. Kurz: Facetten einer aufregenden Begegnung angehender Juristinnen und Juristen aus zwei Kulturen.

Wir wollen uns bedanken für die Unterstützung, die diesem studentischen Projekt zuteil wurde:

Dank gebührt zuallererst Professor *Detlef Krauß*, zur Zeit des Seminars Dekan der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin. Herr Krauß stand uns nicht nur mit Rat, sondern vor allem mit Tat zur Seite — er half aus mit fachlichem Beistand, und er ermöglichte die Finanzierung des Seminars. Er steht zudem stellvertretend für das Wohlwollen unserer Universität und der Fakultät; zweifellos eine rare Erfahrung bei studentischen Vorhaben in der heutigen Hochschullandschaft.

Vorwort

Die Professoren *Bernd-Rüdiger Sonnen* und *Felix Herzog* stellten unermüdlich Material, Wissen und Zeit zu Verfügung. Danke.

Eine Danksagung an die Assistenten *Nicolas Roulet* und *Jascha Preuss* erübrigt sich fast — beide sind binnen kürzester Zeit Teil unseres Teams geworden und haben mit bewundernswertem Engagement die Arbeitsgruppen betreut. Und ebenso wichtig war die Hilfe von Rechtsreferendar *Jürgen Wellner*, dessen fachlichen Rat wir nicht hätten missen wollen.

Und ohne die Geduld von Frau *Annemarie Senst*, Sekretärin des Dekans, wären wir wohl kaum erfolgreich gewesen — auch hier ein herzliches Dankeschön.

Finanzielle Unterstützung haben wir weiterhin erfahren von der *Arbeitsgemeinschaft Berliner Studentenschaften* und der *Kester-Häusler Stiftung*. Bücherspenden der Fachbuchhandlung *Struppe&Winckler* und der *Akademischen Buchhandlung am Gendarmenmarkt* haben uns die Arbeit wesentlich erleichtert. Wir hoffen, die in uns gesetzten Erwartungen nicht enttäuscht zu haben.

Auf lettischer Seite ist zunächst Professor *Edgars Melkisis* von der Juristischen Fakultät der Universität Lettlands zu erwähnen. Herr Melkisis war Ansprechpartner und fachlicher Beistand für den lettischen Teil unseres Programms — es war eine gute und spannende Zusammenarbeit. Danken möchten wir auch Herrn *Arnis Nicgalis*, seines Zeichens Rechtsanwalt in Riga, für seine Anregungen und seine Zeit sowie *Oksana Davidova* für ihre Hilfe als Dolmetscherin.

Und unsere zahlreichen Referentinnen und Referenten? Wer das Heft liest, weiß, welchen unersetzlichen Beitrag sie zum Gelingen von *BGEx 1994 - Jugend und Strafe* geleistet haben.

Abschließend verbleibt uns noch, der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, daß dieses Projekt nicht das einzige seiner Art bleibt:

BGEx 1994 — Jugend und Strafe soll Anregung zum Diskutieren und Aufruf zur Nachahmung sein.

Jens-Christian Pastille, stud.iur.
Cooperation for Peace
Stellv. Vorsitzender

Einführung

I. Die Veranstalter

BGEx 1994 war eine gemeinsame Veranstaltung von Cooperation for Peace Germany e.V. (*CfP*) und der Juristischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin.

CfP ist eine internationale Friedens- und Bildungsorganisation. Gegründet wurde sie Anfang der 80er Jahre in Schweden und breitete sich rasch in viele andere Länder aus. Als Teile eines Netzwerks unterscheiden sich die einzelnen Regionalorganisationen in ihren Arbeitsweisen und -schwerpunkten deutlich; Kern der internationalen Arbeit sind multilaterale Jugendprojekte in allen Bereichen des politischen Lebens. Heute hat *CfP* weltweit über 6000 Mitglieder und ist vor allem in Schweden, den USA, Indien und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion vertreten. *CfP* wurde vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mit dem Titel „Peace Messenger“ ausgezeichnet.

Die deutsche Sektion, gegründet 1991, hat sich besonders einer Zusammenarbeit mit dem lettischen Partnerverband (*CfP* — *The Baltic Center*) verschrieben. Dabei stehen studentische Projekte und die Förderung universitärer Kontakte im Vordergrund.

II. Die Organisatoren

Organisiert wurde *BGEx 1994* von Studierenden der Juristischen Fakultät der Humboldt Universität: *Petra Czihak*, *Theis Klauberg*, *Mathias Münch-Dalstein*, *Bert Nicke* und *Jens-Christian Pastille* bildeten das Organisationsteam, ergänzt durch stud.inf. *Robert Büssow*, der vor allem in technischer Hinsicht das Projekt betreute. *Theis Klauberg* arbeitete im Rahmen eines Volontariatsprogramms von *CfP Germany e.V.* und *CfP* — *The Baltic Center* ein halbes Jahr in Riga und bereitete vor Ort das Seminar vor.

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität erkannte *BGEx* als Veranstaltung an; für die Teilnahme konnten Leistungsnachweise erworben werden.

III. Das Thema

Nach den Vorstellungen der Organisatoren bildet *BGEx 1994* den Auftakt zu längerfristigen Kontakten zwischen Jurastudenten beider Länder. Es sollte den Teilnehmern einen möglichst tiefen Einblick in die Rechtskultur des jeweiligen Landes gewähren. Der Umgang einer Gesellschaft mit ihren jugendlichen Straftätern läßt Rückschlüsse auf ihr Rechtsverständnis und ihre Rechtskultur zu. Deshalb eignet sich das Jugendstrafrecht (und sein kriminologischer Hintergrund) gut als exemplarisches Thema für eine bilaterale Diskussion über Recht. Zudem ist es ein vergleichsweise übersichtliches Rechtsgebiet; die besondere Problematik von „Jugend und Strafe“ ist erfahrungsgemäß schon wegen der altersbedingten Nähe für Studenten von besonderem Interesse.

Natürlich wurde die Thematik noch weiter eingegrenzt. Auch die einzelnen Arbeitsgruppen nahmen noch so manche „didaktische Reduktion“ vor.

IV. Die Teilnehmer

An *BGEx 1994* haben etwa in gleicher Zahl lettische und deutsche Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften teilgenommen. Für die Auswahl im Februar war vor allem ein besonderes Interesse am Thema Jugendstrafrecht und dem Baltikum wichtig — Voraussetzung war gleichwohl der Nachweis solider Vorkenntnisse. So fanden sich in der deutschen Gruppe auch vornehmlich Studenten der höheren Semester wieder, oft sogar einschlägigen Wahlfachgruppen zugeneigt. Die Studenten kamen von der Humboldt-Universität, von der Freien Universität und von der Universität Potsdam.

In Lettland fand die Auswahl erheblich früher, bereits im Herbst 1993, statt. So konnten die lettischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich intensiv vorbereiten und am Zusammentragen von Informationen beteiligen. Auch die lettische Gruppe gehörte fast durchgehend höheren Semestern an.

Seminarsprache war überwiegend Deutsch; eine Arbeitsgruppe fand jedoch auf Englisch statt.

V. Konzeption und Arbeitsstruktur des Seminars

Bei der Planung einer Arbeitsweise für den Seminarablauf standen für die Organisatoren vier Überlegungen im Vordergrund: Zunächst sollte das Seminar ermöglichen, eine gemeinsame *Wissensbasis* für alle Teilnehmer zu schaffen, auf deren Grundlage gemeinsame *Diskussionen* stattfinden können. Damit dieser Meinungsaustausch möglichst fachbezogen und wirklichkeitsorientiert ablaufen konnte, war die *Informationsbeschaffung* während des Seminarablaufs durch Gespräche mit Experten, Exkursionen und Vorträgen vorgesehen. Schließlich ging es den Organisatoren aber auch darum, den *Kontakt* zwischen Jurastudenten verschiedener Staaten zu fördern.

Diese Voraussetzungen führten zu einer themenorientierten Arbeitsmethode durch die Aufteilung der Teilnehmer in Arbeitsgruppen (*workshops*), die jeweils ein Hauptthema behandeln sollten. Einerseits konnte so jeder Teilnehmer das Gebiet seines Interesses wählen, andererseits wurde das jeweilige Spezialthema genauer untersucht, als das innerhalb der gesamten Gruppe möglich gewesen wäre. Es wurden vier *workshops* mit den folgenden Themenbereichen gebildet:

- (1) Jugendstrafverfahren, Rechtsvergleich des Prozesses in der Republik Lettland und in der Bundesrepublik;
- (2) Freiheitsstrafen als Antwort auf Jugendkriminalität; Formen, Auswirkungen, Effizienz;
- (3) Strafalternativen bei der justiziellen Behandlung krimineller Jugendlicher, Diversionsmodelle.
- (4) Gruppengewalt bei Jugendlichen; Ursachen und Erscheinungsformen, Motive und Erklärungsansätze.

Durch die Bildung dieser vier Gruppen war es zunächst möglich, den einzelnen Spezialthemen entsprechend Informationsveranstaltungen zu organisieren, die das Programm der Vorträge ergänzten. Ein weiterer Vorteil war, daß das sprachliche Verständigungsproblem in den Diskussionsrunden mit wenigen Teilnehmern am besten auszuräumen war.

Zum Ende des Seminars wurde dann versucht, verstärkt auf einen Austausch von Informationen zwischen den *workshops* hinzuwirken; dieses Journal dient u.a. der Umsetzung dieser Überlegung.

Es ist zu vermuten, daß trotz gegenseitiger Wissensvermittlung nicht alle Teilnehmer eine vergleichbare Informationsmenge erhalten haben. Durch die Themenspezialisierung ist jedoch erreicht worden, daß alle zumindest ein Gebiet der Problematik von „Jugend und Strafe“ eingehend erforschen konnten und so letztendlich eine interessantere Auseinandersetzung mit dem Gesamtthema erfolgte. Die in diesem Journal veröffentlichten Beiträge basieren weitgehend auf den Ergebnissen der einzelnen *workshops*.

VI. Informationsbeschaffung und Programmablauf

1. Die „Reader“

Die Beschäftigung mit dem Rechtssystem eines anderen Staates erfordert eine eingehende vorherige Beschäftigung mit dem fremden Recht. Handelt es sich bei dem Betrachtungsobjekt zudem noch um ein Spezialthema, so ist auch hinsichtlich der Behandlung dieses Themas in der eigenen Rechtsordnung eine Einarbeitung notwendig. Bei dem Seminar „Jugend und Strafe“ traf beides zu. Ein weiterer zu beachtender Punkt war der unterschiedliche Grad der Ausbildung der Teilnehmer. Daher wurde allen zur Vorbereitung ein Reader ausgeteilt, der einen ausreichenden Überblick über das formelle und materielle Strafrecht, Strafprozeßrecht und Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik vermittelte. Eine weitere Materialsammlung hatte das lettische Kriminalrecht zum Thema. Während die umfangreiche Literatur zum Jugendstrafrecht es den Bearbeitern des „deutschen“ Readers möglich machte, weitgehend vorhandene Materialien mit Erlaubnis der Autoren zu nutzen, stellte sich die Lage in Riga wesentlich schwieriger dar. Die sehr kleine Zahl von juristischen Publikationen neueren Datums zwang dazu, die Informationen von Experten direkt zu einzuholen. Hierfür vor allem waren

die in Lettland bereits zu einem recht frühen Zeitpunkt ausgewählten Teilnehmer und Teilnehmerinnen zuständig.

Während des Seminars stand zudem eine ausführliche Handbibliothek mit allen Standardwerken und einer umfangreichen Aufsatzsammlung zur Verfügung.

2. Das Programm in Riga

Der Aufenthalt vor Ort bot nun die Gelegenheit, einen eigenen Eindruck von dem fremden Rechtssystem zu erhalten. Nicht alle dazu angesetzten Programmpunkte waren jedoch für jeden Teilnehmer gleichermaßen interessant, daher wurden neben Vorträgen, die sich an alle Teilnehmer richteten, auch Diskussionen mit Experten oder Exkursionen für einzelne *workshops* angeboten.

Einen Überblick über das Justizsystem, insbesondere die aktuelle Entwicklung angesichts der anstehenden Reform bot den Teilnehmern der Minister der Justiz, Dr. *Levits*, in einem Vortrag. Da Herr *Levits* selbst überwiegend in der Bundesrepublik gelebt hat und auch dort seine juristische Ausbildung bekam, war die folgende Diskussion hinsichtlich der sprachlichen Verständigung unproblematisch. Die Teilnehmer wurden so in überraschender Offenheit über die Probleme der Justiz in der Republik Lettland informiert. Leider konnte eine kritische Überprüfung dieser Informationen durch die Teilnehmer nicht erfolgen, da sie die Situation des lettischen Rechtssystems noch nicht aus eigener Anschauung kannten.

Die Schilderung der strafrechtlichen Realität und der täglichen Probleme von Juristen waren das Thema der von den lettischen Rechtsanwälten, Frau *Rektina* und Herrn *Nicgalis*, gehaltenen Vorträge. Herr *Nicgalis* zeichnete ein Bild des lettischen Rechtssystems, das von einer ständigen und tiefgreifenden Veränderung geprägt ist. Es wurde klar, daß diese Veränderungen nicht koordiniert, sondern „nach Bedarf“ und schubweise vor sich gehen. Dies hat eine andauernde Unsicherheit für den Rechtsanwender zur Folge. Zum Verständnis der Lage war es hilfreich, von einem Praktiker einen Bericht über die Zustände der Rechtlosigkeit, der Willkür, der Ratlosigkeit und Unberechenbarkeit der Justiz sowie der Selbstjustiz durch mafiaähnliche Organisationen zu erhalten.

Der Vortrag von Frau *Rektina* hingegen bot einen Einblick in die spezifischen Probleme der Jugendkriminalität aus der Sicht der Jugendstrafverteidigerin. Als angestellte Rechtsanwältin der Kinderhilfsorganisation „*Save the Children*“ gehört Frau *Rektina* zu der sehr geringen Anzahl von Personen, die sich in Lettland des Problems der Jugendverwahrlosung und -kriminalität annehmen. Ihr detaillierter Vortrag und die anschließende Diskussion war somit eine der herausragenden Veranstaltungen des Seminars in Riga.

Darüberhinaus wurde zur näheren Beschäftigung mit dem Strafvollzug in der Republik Lettland der Besuch einer Vollzugsanstalt für Erwachsene, einer sogenannten „Kolonie“, organisiert. Besonders hier wurde die Diskrepanz deutlich, die in Lettland zwischen gesetzgeberischem Anspruch und praktischer Umsetzung existiert. Das Gespräch mit dem Anstaltsleiter und der anschließende Rundgang durch Hof und Zellen der Anstalt war auch für die lettischen Teilnehmer schockierend.

Fachliche Unterstützung boten die Experten Frau *Jakobsone* und Herr *Vilks*. Als Vorsitzende der Kommission des Justizministeriums zur Reform des Strafprozeßrechts hat Frau *Jakobsone* Aufschluß über den lettischen Strafprozeß geben können, sowohl bei dessen derzeitigen Zustand als auch hinsichtlich der Reformbestrebungen. Die praktische Umsetzung der bestehenden Gesetze konnte am folgenden Tag anhand eines Prozesses verfolgt werden. Der Leiter des kriminologischen Instituts, Herr *Vilks*, gab einen Einblick in den Stand der jugendkriminologischen Forschung Lettlands. Dabei wurde deutlich, wie wenig in Lettland die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Thema ausgeprägt ist.

Schließlich hatten zwei der *workshops* die Gelegenheit, ein Gespräch mit Vertretern der Polizei der Stadt Riga zu führen. Frau *Mazeiko*, zuständig für die Vorbeugung von Jugendkriminalität im Rayon (Bezirk) Riga, machte deutlich, daß die Jugendarbeit der Polizei zwei Jahre nach der Wende in Lettland noch am Anfang ihrer Bemühungen steht. Fehlende Weiterbildung der zuständigen Polizeikräfte, der Rückgang der Zahl der Reaktionsmöglichkeiten, bedingt durch die Schließung der Jugendheime, und fehlende Finanzmittel lassen die Entwicklung einer effektiven Jugendarbeit seitens der Polizei

Einführung

nur sehr langsam vorankommen. Dem steht nach ihrer Aussage ein stetig steigendes Jugendkriminalitätsproblem gegenüber.

Den Teilnehmern wurde durch die Vorträge ein Einblick in die Situation der Justiz in der Republik Lettland gegeben. Dadurch wurden nicht nur notwendige Informationen gesammelt, durch den persönlichen Kontakt konnte auch ein eigener Eindruck von der Lage gewonnen werden.

3. Das Programm in Berlin

In Berlin konnten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nunmehr auf ein gewisses Wissen zurückgreifen; Schwerpunkt war jetzt die Beschäftigung mit der deutschen Situation. In einer Besprechung mit Prof. *Detlef Krauß* und der gesamten Gruppe wurde eine Zwischenbilanz gezogen und die Arbeit für die zweite Hälfte von *BGEx 1994* geplant.

Wieder standen den einzelnen *workshops* Experten zur Verfügung. Hierbei konnten die Teilnehmer aufgrund der in Deutschland sehr viel besseren Quellensituation und dem erworbenen Wissen gezieltere Fragen stellen. Prof. *Bernd-Rüdiger Sonnen* von der Universität Hamburg informierte über kriminologische Erklärungsansätze für den Bereich der Gruppengewalt. Die Praxis von Anti-Gewalt-Kursen für straffällige Jugendliche wurde beim Besuch von Frau *Christiane Händke* vom Büro der Berliner Ausländerbeauftragten durch Rollenspiele verdeutlicht. Gerade diese nicht-juristische Erfahrung war für Letten und Deutsche gleichermaßen Gewinn und willkommene Abwechslung. Herr *Jürgen Gernentz* aus Potsdam berichtete über den Alltag in einem Täter-Opfer-Ausgleichs-Projektträger. Für die persönlichen Eindrücke war auch die Besichtigung der Jugendvollzugsanstalt Plötzensee als Pendant zum Besuch des lettischen Gefängnisses wichtig. Weiterhin stand Frau *Monika Brehmer*, Leiterin der Jugendgerichtshilfe Kreuzberg, zur Verfügung. Der Diskurs über die nicht unumstrittene Rolle der JGH im deutschen Jugendstrafrecht fand so einen kompetenten „Fokus“.

Für die gesamte Gruppe wurden, verglichen mit dem Rigaer Part, weniger Veranstaltungen angeboten. Prof. *Felix Herzog* von der Humboldt-Universität hielt einen zusammenfassenden Vortrag über die Rezeption kriminologischer Erkenntnisse im Jugendstrafrecht. Die anschließende Diskussion war Anlaß für einen sehr weitgehenden Informationsaustausch auch zwischen den einzelnen *workshops*. Abschließend wurde in einer (öffentlichen) Podiumsdiskussion der Bezug zur Politik hergestellt. Auf dem Podium saß neben Vertreterinnen und Vertretern der Berliner Justiz auch die damalige Justizsenatorin von Berlin, Prof. *Jutta Limbach*. In dieser Debatte wurden sowohl von Seiten der Teilnehmer als auch auf dem Podium die grundsätzlichen Streitfragen in der Jugendkriminalpolitik nochmals dargestellt und die einzelnen Positionen abgesteckt.

4. Das „Journal“

Konkretes Arbeitsziel für alle Teilnehmer war die Erstellung eines umfassenden Abschlußberichts, des „Journal“. Alle *workshops* lieferten gegen Ende des Seminars (und gelegentlich auch noch später) ihre schriftlichen Ergebnisse ab: Artikel, Thesenpapiere, Zusammenfassungen einzelner Teilprobleme usw. Die Organisatoren bildeten eine „Redaktion“ und edierten die Beiträge. Das vorliegende Heft ist gegliedert nach den Themen der einzelnen *workshops*. Für den Inhalt tragen die Teilnehmer der jeweiligen Arbeitsgruppe die Verantwortung; für Form und Darstellung stehen die Organisatoren ein. Herausgegeben wird das *BGEx-1994-Journal* von der Humboldt-Universität; die Redaktion besorgten *Mathias Münch-Dalstein*, *Robert Büssow* und *Jens-Christian Pastille*.

Vergleich der Jugendstrafrechte

Gesetzliche Grundlagen:

- deutsches Strafgesetzbuch (StGB)
- deutsches Jugendgerichtsgesetz (JGG)
- lettischer Kriminal Kodekss (KK).

Bei der Gegenüberstellung der Jugendstrafgesetze Lettlands und Deutschlands sind zunächst die verschiedenen Regelungen hinsichtlich der Strafmündigkeit der Delinquenten zu berücksichtigen. In § 19 StGB wird bestimmt, daß schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch keine 14 Jahre alt ist. Auf Jugendliche bezieht sich das JGG, diese sind lt. § 1 Abs.2 JGG Personen zwischen 14 und 17 Jahren. Die Anwendung auf Heranwachsende (18–20 Jahre, § 1 Abs.2 JGG) ist möglich.

Art. 10 KK spricht hingegen davon, daß die strafrechtliche Verantwortung der Minderjährigen erst mit 16 Jahren eintritt. Hier werden jedoch Ausnahmefälle aufgezählt, bei denen die Verantwortung schon mit 14 Jahren vorliegt, so bei den Tatbeständen Mord, Vergewaltigung, Raub, schwerer Diebstahl, vorsätzliche Körperverletzung, vorsätzliches Hervorrufen eines Eisenbahnunglücks, schweres, böswilliges Rowdytum (Art. 23 KK) und schwere Sachbeschädigung von öffentlichem Eigentum (Art. 95, 146 KK).

In der Republik Lettland kann die Minderjährigkeit eines Straftäters als Strafmilderungsgrund bei der Entscheidung durch den Richter gelten (Art. 36 Nr.4 KK).

Wenn das ganze JGG der Anwendung der Strafen hinsichtlich Jugendlicher gewidmet ist, so sind im KK nur 10 Artikel, die sich auf Minderjährige beziehen. Außerdem wurde am 1.6.1993 ein neues Gesetz angenommen: das „Gesetz über die Anwendung von erzieherischen (sogenannten zuchtcharakterlichen) Zwangsmitteln für Minderjährige“. Hier drückt sich die Zielsetzung des lettischen Strafgesetzes aus, da Art. 20 KK besagt, daß der Zweck der Strafe nicht nur die Strafe selbst ist, sondern auch die Umerziehung des Täters, genauso wie im JGG die Erziehung des Jugendlichen vorrangig angestrebt wird (z. B. in § 3 JGG).

Die Zuchtmittel des neuen Gesetzes werden in vier Gruppen eingeteilt:

- (1) Die Einwirkung auf den sittlichen Charakter des Minderjährigen mittels der Verwarnung;
- (2) Die finanzielle Entschädigung des Opfers; a) wenn der Minderjährige älter als 15 Jahre ist und ein eigenes Einkommen hat und der Schaden weniger als die Hälfte des monatlichen Lohnes ist, so muß der dazu beitragen, den Schaden auszugleichen, b) wenn der Minderjährige älter als 15 Jahre ist und kein Einkommen hat, muß er den Schaden mit seiner Arbeit ausgleichen.
- (3) Es kann auch eine Kontrolle über den Minderjährigen verhängt werden, neben den Erziehungsberechtigten sind dann auch staatliche Institutionen zuständig. Meistens sind dies Mitarbeiter der Polizeiverwaltung, von denen in den einzelnen Rayonen (Bezirken) 1–6 Polizisten zur Verfügung stehen.
- (4) Schließlich ist die Isolation des minderjährigen Delinquenten in einer Zuchtinstitution (Anstalt) vorgesehen.

Während der Straffrahmen für freiheitsentziehende Maßnahmen im JGG von 6 Monaten bis zu 10 Jahren reicht (bei Verbrechen mit einer angedrohten Haftstrafe von mehr als 10 Jahren, z.B. § 18 JGG), können Minderjährige in Lettland 1–3 Jahre inhaftiert werden (Art. 7 KK). Jugendarrest sieht der KK nicht vor.

Der Intention der Jugendstrafgesetze des KK nach ist die Einweisung in eine Zuchtinstitution ein erzieherisches Mittel (s.o. 4.). Diese Haftanstalten sollen ausschließlich für Minderjährige bestimmt sein, sobald die Volljährigkeit eines Häftlings eintritt, kann er in die Besserungs-Arbeitskolonien für Erwachsene eingewiesen werden, sofern er die Mittelschule absolviert hat und sein Benehmen eine Entlassung nicht zuläßt.

Der KK sieht vor, daß gewisse Strafformen nicht auf Minderjährige angewendet werden können, so ist gem. Art. 22, 23 KK die Todesstrafe, die Ansiedlung und die Verbannung ausgeschlossen (die letzten beiden Strafen

Vergleich der Jugendstrafrechte

werden auch bei Erwachsenenstraftaten nicht mehr ausgesprochen).

Gem. § 21 JGG kann die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden, sofern die Dauer der Freiheitsstrafe ein Jahr nicht übersteigt, die Bewährungszeit beträgt grundsätzlich 2–3 Jahre, in Ausnahmefällen bis zu 4 Jahren. Die „bedingte Verurteilung“ (Verurteilung auf Bewährung) Jugendlicher ist lt. Art. 42 KK ohne Höchstmaß der Freiheitsstrafe in der Republik Lettland möglich, unterscheidet sich allerdings nicht von der Anwendung auf Erwachsene. Bei beiden ist die Bewährungszeit 1–5 Jahre.

Wurde eine Straftat zum ersten Mal begangen und handelt es sich um Delikte, die mit Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren bedroht sind, kann die Vollstreckung des Urteils

gem. Art. 43 KK aufgeschoben werden. Die Dauer der Aufschiebung kann bis zu zwei Jahren betragen. Diesbezüglich sieht § 27 JGG die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe vor, die Bewährungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten (§ 5 JGG).

Bei verschiedenen Straftaten erkennt der Jugendrichter in Deutschland lediglich auf eine Strafe, und zwar einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder Jugendstrafe (§ 31 JGG). Dagegen bestimmt der Richter in der Republik Lettland einzelne Strafen (Art. 38 KK), die alle verbüßt werden müssen, die Höchstgrenze der Jugendstrafe jedoch nicht überschreiten dürfen.

Der Fall Schröpke/Berzins

A. Biographie und Sachverhalt

Dieter Schröpke alias Janis Berzins wird am 29.2.1980 in einem kleinen ländlichen Dorf geboren. Bereits zwei Jahre danach verläßt der alkoholabhängige Vater die Familie. 1992 zieht die Mutter mit Dieter/Janis in die Metropole „Berliga“, wo beide in einer 2-Raum-Wohnung im 12. Stockwerk eines Hochhauses einer Trabantensiedlung außerhalb des Stadtzentrums ihr neues Heim finden.

Dieters/Janis' Mutter arbeitet als Kellnerin in einer Cocktailbar. Sie hat selbst erhebliche Alkoholprobleme. Ihre häufig wechselnden Liebhaber empfängt sie während Dieters/Janis' Abwesenheit in dessen Kinderzimmer.

Ohne Vater orientiert sich Dieter/Janis deshalb an seinem älteren Bruder Manfred (19), der eine eigene Wohnung in Berliga gemietet hat, und den er als Vaterersatz und Vorbild idolisiert. Oftmals wohnt Dieter/Janis bei ihm oder auch bei Nachbarn, um der Depression seines Zuhauses zu entfliehen. Bei seiner Mutter hat Dieter/Janis zum Zeitpunkt seiner Tat seit drei Wochen nicht mehr gewohnt.

Die Schule besucht Dieter/Janis nur unregelmäßig. Die 7. Klassenstufe durchläuft er bereits zum zweiten Mal, er hat Lernschwierigkeiten in Mathematik und Deutsch. Da er stottert, fällt es ihm schwer, sich in den Unterricht einzubringen und soziale Kontakte in der Schule zu knüpfen. Stattdessen hängt er gemeinsam mit seiner „Gang“ — die von seinem Bruder angeführt wird — in den Straßen herum, raucht und schnüffelt Klebstoff. Auffällig geworden ist Dieter/Janis bereits durch kleinere Diebstähle, Erpressung des Taschengeldes jüngerer Mitschüler, sowie einen Entreißdiebstahl (Handtasche einer älteren Dame). Bislang war Dieter/Janis jedoch aufgrund seines Alters strafunmündig, beim Jugendamt ist er aber kein unbeschriebenes Blatt mehr.

Dieters/Janis' traurige Existenz wird aber durch einen Silberstreifen am Horizont erhellt: Er ist seit sechs Monaten mit seiner Freundin Uschi (16), auszubildende Friseurin, liiert. Ihr vertraut Dieter/Janis seine Probleme an, sie gibt ihm Rückhalt.

Eines Nachts ist die Gang wieder einmal unterwegs. Während der Fahrt mit der S-Bahn erblicken die sieben ein potentielles Opfer: einen älteren Herrn mit Aktentasche. Später stellt sich heraus, daß es sich um den Universitätsprofessor, Herrn K. handelt, der nach einem langen Arbeitstag in der Uni noch ein Bier und ein Stück Kuchen mit dem Vize-Präsidenten, Herrn H.H. zu sich genommen hatte und sich endlich auf dem Weg nach Hause befindet.

Nach zunächst nur verbalen Attacken umringen vier der Bandenmitglieder den älteren Herrn, und Dieter/Janis zwingt ihn durch Vorhalten seines Butterfly-Messers, die Aktentasche herauszugeben. Am nächsten Bahnhof angelangt gelingt es dem Opfer jedoch durch lautes Rufen, zwei zufällig anwesende Polizeibeamte auf die Tat aufmerksam zu machen. Während den anderen die Flucht gelingt, wird Dieter/Janis auf frischer Tat gefaßt und gegen ca. 1 Uhr morgens zur Polizeidienststelle zum Verhör gebracht.

B. Festnahme

Deutschland:

Nach § 127 (1) StPO können die Polizeibeamten (und übrigens auch jeder andere) Dieter festnehmen, wenn er auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird. Das ist hier der Fall¹. Ein dringender Tatverdacht ist notwendig und hier auch zu bejahen: Das Bahnsteigpersonal hat die Tat und die mutmaßlichen Täter beschrieben, und die Gang wird von den Beamten als mutmaßliche Täter identifiziert. Weitere Voraussetzung ist alternativ, daß der Täter der Flucht verdächtig ist, oder daß seine Identität nicht festgestellt werden kann. Der Fluchtverdacht ist etwas anderes als die Fluchtgefahr i. S. eines Haftgrundes und ergibt sich aus den aktuellen Umständen, wenn sich der (mutmaßliche) Täter aus der Sicht der Beamten der (Straf-) Verfolgung entzieht. Das ist hier der Fall.

¹ Einzelheiten zu den Voraussetzungen: Karlsruher Kommentar, 3. Aufl., 1993 (zit.: KK-Bearbeiter), KK-Boujong § 127 Rn. 10ff

Außerdem läßt sich im vorliegenden Fall Dieters Identität nicht feststellen, da er keinen Personalausweis bei sich hat. Dieter wird nun, durch § 127 (1) StPO gedeckt, zur Polizeiwache gebracht. Dort darf er weiter festgehalten werden, bis seine Identität festgestellt ist (§ 163a [1] StPO)². Da die Festnahme um 01.00 Uhr nachts erfolgt und Dieters Mutter nicht zu erreichen ist, wird er erkennungsdienstlich behandelt (§ 163b [3] i.V.m. 81b StPO)³, d.h. er wird fotografiert und seine Fingerabdrücke werden abgenommen. Danach müßten die Polizeibeamten ihn sofort laufen lassen. Längstens dürften sie ihn 12 Stunden festhalten (§ 163c [3] StPO)

Letland:

Janis wird bei seinem Verbrechen überrascht, festgenommen und zur Polizeistation gebracht. Innerhalb von 24 Stunden berichtet der Untersuchungsbeamte pflichtgemäß dem Staatsanwalt und Janis' Mutter von seiner Festnahme.

Gem. Art. 120 der Strafprozeßordnung Lettlands (Kriminalprocesa Kodekss [KPK]) hat die Ermittlungsinstitution (in diesem Fall die Polizei) das Recht, eine verdächtige Person festzunehmen, wenn sie auf frischer Tat ertappt ist. In diesem Fall war es die Aufgabe der Polizei, die Flucht von Janis zu verhindern und seine Identität zu ermitteln. Die Festnahme war gesetzlich, weil er einer Tat verdächtig ist, die gem. Art. 141 (1) des Lettischen Strafgesetzbuches (Kriminal Kodekss [KK]) — Raub — bestraft werden kann.

Anmerkungen:

Speziell für den Umgang mit Jugendlichen ausgebildete Polizeibeamte sind in Deutschland die Ausnahme, in Lettland ist das erst recht der Fall. Die Festnahme und die Konfrontation mit Polizeibeamten ist aber für Jugendliche eine weit stärkere Belastung, da ihre Handlungskompetenz gegenüber staatlichen Autoritäten bei weitem nicht so hoch ist wie die von Erwachsenen. Das gilt besonders für Jugendliche unter sechzehn Jahren.

Von allen Maßnahmen zur Identitätsfeststellung greift erkennungsdienstliche Behandlung

am meisten in die Grundrechte des Betroffenen ein. Andere Maßnahmen, insbesondere das Festhalten bis zur anderweitigen Feststellung, haben immer Vorrang⁴. Der Anordnung haftet so der Beigeschmack einer präventiven Maßnahme an. Eine solche wäre zwar prinzipiell zulässig, wenn aufgrund der Persönlichkeit des Beschuldigten und nach der Art der ihm zur Last gelegten Tat die Wahrscheinlichkeit groß ist, daß er wieder wegen anderer strafbarer Handlungen gesucht werden muß⁵. Gerade für Jugendliche dürften die Maßnahmen der Photographie und der Fingerabdruckentnahme aber besonders stigmatisierend wirken. Erstens weil ihnen durch sie zu verstehen gegeben wird, daß man mit ihrer erneuten Kriminalität schon rechnet. Zweitens weil Jugendliche der mit diesen Maßnahmen notwendig verbundenen Herabwürdigung zum Untersuchungs- und Kontrollobjekt durch die Polizeiorgan nicht dieselbe Sicherheit ihrer eigenen Person entgegenzusetzen haben wie Erwachsene. Da Dieter im vorliegenden Fall weiter vernommen wird, hätte die Identität auch auf anderem Wege festgestellt werden können. Abgesehen davon ist schon zweifelhaft, ob die erkennungsdienstliche Behandlung in Dieters Fall überhaupt erfolgversprechend für die Identitätsfeststellung war, da die Wahrscheinlichkeit gering ist, daß er als Vierzehnjähriger schon polizeilich in Erscheinung getreten ist.

Wir wissen nicht, wie die Identität von Dieters lettischem Alter ego Janis festgestellt wurde. Zurückhaltung mit Eingriffen in die Persönlichkeit ist aber gegenüber lettischen Jugendlichen genauso geboten wie gegenüber deutschen.

C. Weiteres Festhalten auf der Wache und erste Vernehmung

Deutschland:

Im vorliegenden Fall halten die Polizeibeamten Dieter weiter fest. Das gestattet ihnen

² Zu den zulässigen Maßnahmen der Identitätsfeststellung KK-Wache § 163 b Rn. 12ff

³ KK-Wache § 163b Rn. 14, 24

⁴ Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 24. Aufl. 1989 (zit. LR-Bearbeiter): LR-Rieß § 163b Rn. 36, kritisch auch zur Notwendigkeit des Festhaltens oder des Durchsuchens: Albrecht, Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 1993, 88f

⁵ Roxin, Strafverfahrensrecht, 22. Aufl. 1991, 226

§ 127 (2) StPO, soweit die Voraussetzungen vorliegen, die einen Haftbefehl rechtfertigen würden (s. insb. § 112 StPO). Die Beamten rechtfertigen ihr weiteres Festhalten mit Fluchtgefahr, da sie Dieters Wohnort nicht genau feststellen können: Seine Mutter ist ebensowenig erreichbar wie sein Bruder, dessen Adresse Dieter als seinen eigentlichen Wohnort angibt. Die Beamten dürfen ihn ohne Haftbefehl vorläufig festhalten soweit Gefahr im Verzug ist, d.h. wenn zu befürchten steht, daß bei Warten auf einen Haftbefehl die erneute Festnahme nicht mehr gesichert ist. Sie müssen bei der Feststellung der Gründe, die dafür sprechen nicht mit derselben Sorgfalt vorgehen wie ein Haftrichter, es genügt ihre „pflichtgemäße Prüfung der Umstände“⁶.

Jetzt wird Dieter zum ersten Mal verhört: Der Polizei ist die selbständige Ermittlung (das sogenannte „Recht des ersten Zugriffs“ gem. § 163 [1] StPO) solange gestattet, wie Ermittlungshandlungen unverzüglich durchgeführt werden müssen, um die Verdunkelung der Sache zu verhindern. Dazu gehört auch das Recht, den Beschuldigten zu vernehmen (§ 163a [4] StPO).

Die Beamten müssen Dieter über den Tatvorwurf belehren (so wird er zum „Beschuldigten“) und außerdem darüber, daß es ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern oder nicht — und daß er das Recht hat, sich einen Anwalt seiner Wahl schon *vor seiner ersten Vernehmung* zu nehmen (§§ 163a [4] 136 [1] StPO). Wie nicht anders zu erwarten, kann Dieter keinen Anwalt nennen, was auch damit zusammenhängt, daß er als 14-jähriger von der Situation überfordert ist. Er bleibt unverteidigt. Bei der anschließenden Vernehmung dürfen die Beamten zwar wegen § 136a StPO keinerlei Methoden anwenden, die Dieters freie Entscheidung zur Aussage beeinträchtigen könnten. Aber da die Vernehmung erst um 01.30 Uhr beginnt und gegen 03.00 endet, ist Dieter nicht mehr in der Lage, den eindringlichen Fragen zweier Beamter echten Widerstand entgegenzubringen. Um 02.45 gesteht er seine Beteiligung an der Tat, ohne indessen seine Komplizen zu verraten.

Lettland:

Janis wird gem. Art. 123 KPK noch in derselben Nacht als Verdächtiger vom Untersu-

chungsbeamten vernommen. Ihm wird erklärt, welchen Verbrechens er verdächtigt wird, und daß er das Recht auf einen Strafverteidiger hat. Die Beteiligung des Strafverteidigers bei der ersten, polizeilichen Vernehmung ist aber *nicht obligatorisch*.

Art. 123 KPK besagt, daß bei der Vernehmung des Verdächtigen die gleichen Vorschriften zu beachten sind wie bei der Vernehmung eines Angeklagten: Die Person ist bei Tage zu vernehmen, eine Ausnahme ist nur unter Umständen möglich, die Dringlichkeit begründen (Art. 151 KPK). Indessen wird im Gesetz der Begriff der dringenden Umstände nicht erläutert.

Unter dem Druck eines mehrstündigen Verhörs gesteht Janis die Tat.

Anmerkungen:

Im Gegensatz zum deutschen Strafprozeßrecht sieht der lettische Kriminalprocesa Kodekss (KPK) in Art. 151 immerhin vor, daß niemand nachts vernommen werden darf. Allerdings schränkt das Gesetz dieses Verbot sogleich wieder ein, indem es in Ausnahmefällen („dringende Umstände“) die Vernehmung doch zuläßt. Was indessen ein Ausnahmefall im Sinne des Gesetzes ist, bleibt mangels einschränkender Kriterien völlig offen. Ein derart unbestimmter Gesetzesbegriff lädt zu extensiver Auslegung durch die Untersuchungsbeamten geradezu ein. Einen wirksamen Rechtsschutz gegen Mißbrauch gibt es nicht, da kein Beweisverwertungsverbot die Verwertung von Aussagen verhindert, die rechtswidrig nachts gewonnen wurden. Es ist in der Sache natürlich höchst zweifelhaft, ob der Untersuchungsbeamte richtig gehandelt hat, als der Janis in der Nacht gleich nach dem Verbrechen vernommen hat, ohne dem Umstand Rechnung zu tragen, daß er Jugendlicher und durch die Verhaftung psychisch erschüttert ist.

Das deutsche Strafprozeßrecht sieht Einschränkungen der Befugnis zu nächtlicher Vernehmung nur insofern vor, als § 136a StPO die Ausübung von Druck durch Zwangsmittel wie Mißhandlung, Verabreichung von Mitteln etc. oder eben Ermüdung verbietet. Grundsätzlich sind nächtliche Vernehmungen aber erlaubt und finden häufig auch statt⁷. Besondere Einschränkungen der nächtlichen Ver-

⁶ KK-Boujong § 127 Rn. 35

⁷ KK-Boujong § 136a Rn. 12

nehmung von *Jugendlichen* sind nicht vorgesehen. Es gelten also prinzipiell die gleichen Grundsätze wie bei der Vernehmung Erwachsener: D.h. eine Ermüdung, die die weitere Vernehmung verbietet, ist erreicht, wenn das Ruhebedürfnis des Beschuldigten so übermächtig geworden ist, das es andere Gesichtspunkte bei der Willensentschließung verdrängt⁸: „Ich sage alles, wenn ich nur schlafen darf!“ Nur in Extremfällen hindert das nach der deutschen Praxis die weitere Vernehmung, z.B. nach dreißigstündigem Verhör ohne Schlaf. Es ist offensichtlich, das gegenüber Jugendlichen, zumal 14-jährigen wie in unserem Fall, weit strengere Einschränkungen des Verhörrechts gemacht werden müssen.

D. Beginn des Ermittlungsverfahrens

Deutschland:

Die deutsche StPO kennt, im Gegensatz zum lettischen KPK keinen formellen Beginn des Ermittlungsverfahrens. Es genügt gem. § 152 (2) StPO eine durch zureichende Tatsachen begründeter Anfangsverdacht, um das Ermittlungsverfahren formlos zu beginnen. Ein Ermittlungsverfahren findet in jedem Fall statt und ist grundsätzlich noch immer geheim, auch wenn dem Beschuldigten und seinem Verteidiger gewisse Anwesenheitsrechte zustehen⁹. Herrin des Ermittlungsverfahrens ist gem. § 160 StPO die Staatsanwaltschaft, die das Verfahren — de jure — auch selbst durchführt und ggf. mit einer Anklageerhebung abschließt (Untersuchungs- und Anklagebehörde). Da die Staatsanwaltschaft selbst keine Untersuchungsbeamten — wie in Lettland — hat, ist sie ein Kopf ohne Hände. Formell sind die Beamten der Kriminalpolizei sogenannte Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 152 II Gerichtsverfassungsgesetz [GVG]), funktionell ersetzen sie also die fehlenden U-Beamten.

De facto nimmt die (Kriminal-) Polizei der Staatsanwaltschaft schon seit längerem das Ermittlungsverfahren völlig aus der Hand¹⁰.

⁸ ebenda

⁹ Einzelheiten: Roxin 1991, 254

¹⁰ Roxin 1991, 50

Lettland:

Der Untersuchungsbeamte initiiert die Strafsache durch förmlichen Beschluß, der dem Beschuldigten mitgeteilt wird, und beginnt das Untersuchungsverfahren. Weil ein 14-jähriger der Straftat verdächtig ist, soll in diesem Fall eine Voruntersuchung stattfinden. Die Voruntersuchung wird durch einen Untersuchungsbeamten durchgeführt, der kein Polizist, sondern ein Angestellter der Staatsanwaltschaft ist. In Lettland sind das nicht selten Studierende im Nebenjob. Die Staatsanwaltschaft übt prinzipiell nur die Rechtsaufsicht über das Ermittlungsverfahren aus, kann aber auch wichtige Verfahren an sich ziehen.

E. Untersuchungshaft?

Deutschland:

Die Beamten können Dieter jetzt, wie schon erwähnt, nach § 127 (2) StPO nur noch mit der Begründung eines Haftgrundes festhalten, und auch das nur bis zum Erlaß eines Haftbefehls. Aber: der maximale Zeitraum, während dem Dieter festgehalten werden kann, dauert nunmehr bis zum Abend des folgenden Tages (§ 128 [1] StPO, vgl. insb. auch Art. 5 [3] EMRK¹¹). Die Frist läuft tatsächlich am Tag nach der Festnahme um 24.00 Uhr ab¹². Theoretisch kann Dieter also von seiner Festnahme um 01.00 Uhr bis zu 46 Stunden und 59 Minuten von der Polizei festgehalten werden! Allerdings gebietet § 128 (1) StPO die unverzügliche Vorführung vor den Haftrichter.

Dieter ist nach den feststellbaren Umständen dringend tatverdächtig i.S.v. § 112 StPO. Als Haftgrund geben die Beamten in Dieters Fall Fluchtgefahr an, da sein Wohnsitz nicht feststeht bzw. er keinen festen Wohnsitz zu haben scheint, weswegen seine Bindungen nach Ansicht der Beamten nicht eng sind und eine Flucht wahrscheinlich ist. Da die Dieter vorgeworfene Tat (schwerer Raub, §§ 249, 250 [1] Nr. 2 und 4 StGB¹³) ein Verbrechen ist (§ 12 [1] StGB), läßt auch die Möglichkeit

¹¹ Europäische Menschenrechtskonvention

¹² KK-Boujong § 128 Rn. 5

¹³ Die Kontroverse, ob Dieters Straftat als Raub oder räuberische Erpressung gem. §§ 253, 255 zu beurteilen ist, soll hier nicht vertieft werden. Für das hier relevante Problem ist die Frage auch belanglos, da es sich bei beiden Tatbeständen um Verbrechen i.S.v. § 12 StGB handelt.

einer Jugendstrafe eine Fluchtgefahr in den Augen der Beamten naheliegend erschienen.

Der Jugendstaatsanwalt, der beim Haftbefehlsverfahren eingeschaltet werden muß (§§ 128 [2], 33 [2] StPO), hält darüber hinaus eine U-Haft auch deswegen als eine Art der Krisenintervention für angebracht, um Dieter davor zu bewahren, daß er sich wieder seiner Bande anschließt, um weitere Straftaten zu begehen.

Freilich weiß auch der Jugendstaatsanwalt um den § 72 (2) JGG, der U-Haft an 14- und 15-jährigen auf Fälle einschränkt, in denen der Beschuldigte sich dem Verfahren schon entzogen hat oder konkrete Anstalten dazu trifft bzw. keinen festen Wohnsitz im Geltungsbereich deutscher Gesetze hat. Der Gesetzeswortlaut eröffnet aber auch hier die Möglichkeit, bei der Annahme eines fehlenden festen Wohnsitzes U-Haft zu verhängen¹⁴.

Es ist vor allem der Zurückhaltung der Haftrichterin — gem. § 34 JGG eine Jugendrichterin — zu verdanken, daß Dieter schließlich eine U-Haft erspart bleibt. Am Nachmittag desselben Tages, an dem Dieter festgenommen wurde, wird von der Ermittlungsrichterin stattdessen zuerst versucht, eine einstweilige Unterbringung in einem Heim anzuordnen. Das kann sie theoretisch nach §§ 72 (4), 71 (1) JGG, um eine U-Haft zu vermeiden. Es scheitert aber praktisch auch hier an einem fehlenden Heimplatz¹⁵. Zufällig kann Dieter in einem kurzfristig freigewordenen Platz in einer betreuten Wohngemeinschaft untergebracht werden. Die Richterin erreicht das rechtlich mit einer vorläufigen Anordnung über die Erziehung gem. § 71 (1) JGG. Dazu muß die Mutter von Dieter als Erziehungsbeauftragte zustimmen, da in ihr Recht der Erziehung gem. Art. 6 GG eingegriffen wird. Da sie Dieter ohnehin seit Wochen nicht gesehen hat, stimmt sie ohne weiteres zu.

Lettland:

Gegen Janis wird durch den Staatsanwalt als Sicherungsmaßnahme die Untersuchungshaft angeordnet, weil nach dessen Ansicht genügend Gründe nahelegen, daß er sich bei anderen Sicherungsmaßnahmen (Verpflichtung der

Nichtänderung des Wohnsitzes, Unterbringung in eine Kindererziehungsanstalt, persönliche Gewähr, Unterstellung unter einen Vormund, vgl. Art. 69 KPK) dem Verfahren entziehen oder neue Straftaten begehen würde.

Anmerkungen:

Jugendliche und Heranwachsende werden durch den Vollzug der U-Haft wegen ihrer größeren psychosozialen Verletzbarkeit besonders gefährdet, irreparable Entwicklungsschäden zu erleiden.

Es ist zu vermerken, daß dennoch *gerade Jugendliche* in Deutschland¹⁶ wie in Lettland offenbar in besonderem Maße *gefährdet* sind, in U-Haft genommen zu werden. In Deutschland liegt es unter anderem an der oft formelhaften Prüfung des Haftgrundes Fluchtgefahr (unsichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse genügen oft schon, vgl. aber immerhin § 72 [2] JGG¹⁷), in Lettland daran, daß der heimliche Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei der Verhängung von U-Haft dominiert¹⁸.

Heimliche Haftgründe, insb. der Versuch über die U-Haft (!) erzieherisch (!) auf den Jugendlichen einzuwirken, spielen auch in Deutschland — so wie hier in Dieters Fall — eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es versteht sich, daß das rechtswidrig ist¹⁹.

Obwohl das lettische Recht subsidiäre Maßnahmen zur Vermeidung von U-Haft bei Jugendlichen theoretisch vorsieht (z.B. Garantieleistung, Aufsicht durch Erwachsene, Aufenthaltsbestimmungen, vorläufige Unterbringung, vgl. Art. 69 KPK) wird vor allem die Maßnahme der vorläufigen Unterbringung in einer sogenannten Kinderinstitution praktisch nicht mehr angewandt, da es seit der Schließung der Anstalten von Daugavpils, Alsviku und Riga keine Institutionen mehr gibt, die Jugendliche aufnehmen könnten. Die Situation ist, vor allem angesichts der U-Haft-Bedingungen in Lettland, dramatischer als in der Bundesrepublik: U-Haft wird z.B. in Riga regelmäßig im berüchtigten Zentralgefängnis vollzogen. Dort sind U-Häftlinge zwar vom

¹⁴ Für eine restriktive Auslegung: „herumreisende Banden- und Serientäter“, Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 4. Aufl. 1993, § 72 JGG Rn. 6

¹⁵ Vgl. hierzu Eisenberg § 72 JGG Rn. 3

¹⁶ Albrecht 1993, 58f

¹⁷ Eisenberg § 72 JGG Rn. 6, Albrecht 1993, 232f

¹⁸ Mündliche Mitteilung der Leiterin der Arbeitsgruppe KPK-Reform, Frau Jakobson, vom 03.03.94

¹⁹ Albrecht 1993, 58f; vgl. zum Ganzen den Artikel „Problematik der Freiheitsstrafe“ in diesem Journal

Strafvollzug getrennt, nicht jedoch Jugendliche und Erwachsene. Alle bekannten Gefahren der U-Haft²⁰ und der Gefängnisubkultur²¹ drohen den Jugendlichen daher dort in besonderem Maße.²² Das Rigaer Zentralgefängnis ist ein typischer Gefängnisbau des ausgehenden 19. Jahrhunderts, heute in sehr schlechtem Zustand und völlig überfüllt (bis zu 50 Häftlinge in einer Zelle). U-Haftvollzug an Jugendlichen (wie übrigens auch an Erwachsenen) dort ist schlicht menschenrechtswidrig!

Strukturell ähnlich ist in beiden Staaten der Mangel an geeigneten Möglichkeiten der Unterbringung als Alternative zu U-Haft.

Weiter ist sehr problematisch, daß in Lettland der Staatsanwalt (besondere Jugendstaatsanwälte gibt es im lettischen Recht nicht) zugleich oberster Leiter des Ermittlungsverfahrens ist (s.o.) und über U-Haft entscheidet. Nach der Praxis der EMRK-Organen widerspricht dies Art. 5 (3) EMRK, da der Staatsanwalt *keine richterliche Behörde* i. S. der EMRK ist.

F. Verteidigung?

Deutschland:

Bisher hat Dieter keinen Verteidiger gewählt und er hat auch noch keinen Anspruch auf einen Pflichtverteidiger gehabt; nicht einmal das Verfahren vor dem Haftrichter war ein Fall notwendiger Verteidigung (e contrario aus §§ 140 StPO und 68 JGG)! Nur eine *Vollstreckung* der U-Haft oder einer einstweiligen Unterbringung hätte notwendige Verteidigung zur Folge (§ 68 Nr. 4 JGG).

Dieter ist mittellos, und kann sich daher keinen Wahlverteidiger leisten. Ein Pflichtverteidiger wird ihm aber nur im Falle notwendiger Verteidigung beigeordnet.

Ein Fall notwendiger Verteidigung ergibt sich hier aus dem Tatvorwurf eines Verbrechens: schwerer Raub (§§ 249, 250 [1] Nr. 2 und 4 StGB), und zwar gem. § 140 (1) Nr. 2 StPO.

Aber: der Verteidiger muß erst bestellt werden, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind und die Anklageschrift dem Angeklagten zur Stellungnahme zugesandt wird (§ 141 [1] StPO). Der Jugendstaatsanwalt *beantragt* lediglich vorher einen Verteidiger — bestellt wird er vom Richter, bei dem Anklage erhoben wird — wenn er es für das gerichtliche Verfahren für notwendig hält (§ 141 [3] StPO)²³. Der Jugendstaatsanwalt ist in Dieters Fall nicht dieser Ansicht. Zu unrecht: denn eigentlich bleibt ihm kein Ermessensspielraum, da angesichts des Tatvorwurfs eines Verbrechens nach § 140 [1] Nr. 2 in der Hauptverhandlung auf jeden Fall ein Verteidiger notwendig sein wird. Der Fehler bleibt aber vorläufig unbemerkt, da Dieter keine Beschwerde einlegt.

Fazit: Dieter bleibt bis zur Stellungnahme zu der Anklage (§ 141 [1] i.V.m. 201 StPO) unverteidigt.

Lettland:

Gem. Art. 96 (3) KPK ist die Beteiligung eines Strafverteidigers in Strafsachen gegen Jugendliche obligatorisch. Es ist dem Verteidiger erlaubt, nach „Vorweisung der Anklage“ (nicht dasselbe wie Anklageerhebung nach deutschem Recht, findet während der Voruntersuchung statt, s.u.) am Prozeß teilzunehmen. Da Janis aus finanziellen Gründen keinen Wahlverteidiger bestellen kann, und auch das Gericht, der Staatsanwalt und der Untersuchungsbeamte angesichts der prekären Finanzlage keinen Pflichtverteidiger bestellen können (keine angemessene Entschädigung möglich), bleibt Janis — rechtswidrig! — während der Voruntersuchung unverteidigt.

Anmerkungen:

Gem. Art. 96 (3) KPK ist in Lettland *jede* Jugendstrafsache ein Fall notwendiger Verteidigung. Das ist eindeutig ein gesetzlicher Fortschritt gegenüber den zurückhaltenderen Regelungen von § 140 StPO und § 68 JGG. Theoretisch muß der Strafverteidiger, allenfalls ein Pflichtverteidiger, bereits im Ermittlungsverfahren beigezogen werden. Oft lassen sich aber in Lettland Pflichtverteidiger wegen der ausgesprochen schlechten Bezahlung gar nicht finden²⁴. Das hindert die Strafver-

²⁰ krisenhaftes Erleben der U-Haft durch Isolation, Selbstzweifel, Schuldgefühle, Kompensation durch Aggression, sog. „Durchdrehen“ etc.

²¹ Glücksspiel um Tabak, Knastökonomie, ausbeuterisches Schuldensystem etc.

²² Vgl. dazu Albrecht 1993, 59ff

²³ Vgl. hierzu kritisch: Albrecht 1993, 350f

²⁴ So wurde schon mehrmals das monatliche Budget des Obersten Gerichts um bis zu 40% gekürzt, was dazu

folungsbehörden keineswegs an der gesetzwidrigen Praxis, in solchen Fällen ohne Pflichtverteidiger weiter zu verfahren. Es wurde schon berichtet, daß Jugendliche aufgefordert wurden, eine Verzichtserklärung zu unterzeichnen, obwohl ein Verzicht auf eine notwendige Verteidigung gesetzlich unzulässig ist. Allerdings sind diese Berichte nicht offiziell bestätigt worden.

Der fehlende Verteidiger wirkt sich immer dann negativ aus, wenn einschneidende Maßnahmen verhängt werden. Statistiken ergeben, daß in der Bundesrepublik Deutschland in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche in höchstens 10% der Fälle Strafverteidiger zugezogen werden, das gilt wohl gemerkt auch für Fälle der notwendigen Verteidigung²⁵.

G. Fortgang der Ermittlungen

Deutschland:

Anläßlich der staatsanwaltlichen Vernehmung widerruft Dieter sein Geständnis, mit der Begründung, es sei ihm von der Polizei während der nächtlichen Vernehmung abgepreßt worden. Er leugnet nunmehr jede Beteiligung an der Tat. Bei einer Gegenüberstellung (§ 58 [2] StPO) mit dem Zeugen K. wird er aber von diesem erkannt.

Gem. § 43 (1) JGG ist der Jugendstaatsanwalt verpflichtet, die schulischen, die Lebens- und Familienverhältnisse etc. — kurz: alle Umstände festzustellen, die zur Beurteilung der seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart des Jugendlichen dienen können. Wie immer ist der Jugendstaatsanwalt faktisch gar nicht in der Lage, umfangreiche Ermittlungen zu Dieters Person und seinem sozialen Hintergrund anzustellen. Er befragt Dieter selbst und seine Mutter.

Was bleibt, ist der Auftrag an die Jugendgerichtshilfe (JGH) gem. § 38 (3) JGG. Sie ist berufen, den persönlichen und sozialen Hintergrund von Tat und Täter aufzuhellen und unter

anderem auch geeignete Maßnahmen vorzuschlagen (s. Wortlaut von § 38 [2] JGG).

Lettland:

In der Voruntersuchung sammelt der Untersuchungsbeamte genügend Beweise, um — nach lettischem Recht schon *während der Voruntersuchung* — eine „Anklage“ erheben zu können. Der Untersuchungsbeamte erläßt deshalb einen Beschluß, in dem der Verdächtige „zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen“ wird. Innerhalb von 48 Stunden nach diesem Beschluß muß der Untersuchungsbeamte diese Anklage dem Verdächtigen vorweisen, der dadurch formell zum „Angeklagten“ wird.

Der Untersuchungsbeamte vernimmt den Angeklagten innerhalb von 48 Stunden nach der Vorweisung der Anklage. Da der Angeklagte erst vierzehn Jahr alt ist, soll nach gem. Art. 152 KPK ein Pädagoge an der Vernehmung teilnehmen. Das Gesetz besagt weiter, daß bei der Vernehmung auch Eltern oder gesetzliche Vertreter anwesend sein dürfen.

Anmerkungen:

Die Rolle der JGH in Deutschland sollte nicht mit allzu großer Euphorie, sondern eher kritisch betrachtet werden²⁶. Gerade der Auftrag durch die Staatsanwaltschaft zeigt, daß sie eben primär Ermittlungshilfe ist, was durchaus nicht immer auch Jugendhilfe heißt²⁷. Siehe dazu auch die nächsten Anmerkungen.

In Lettland gibt es keine der Jugendgerichtshilfe vergleichbare Institution. Die Anwesenheit eines Pädagogen bei der Vernehmung ersetzt allenfalls teilweise deren Funktion, da der Pädagoge keine Nachforschungen anstellen kann. Im übrigen gelten gegenüber seiner Rolle die gleichen Vorbehalte wie gegenüber der JGH. Siehe dazu die nächsten Anmerkungen.

H. Die gutachterliche Stellungnahme der JGH

Deutschland:

Dieter besucht die Sachbearbeiterin der JGH dreimal. Die JGH hat zwar keinen Anspruch

führte, daß Pflichtverteidiger entweder gar nicht bestellt wurden oder aber nur 10% der vorgesehenen Bezahlung erhielten (Mitteilung von Frau Jakobsone, 03.03.94). Vgl. auch Kristine Gaigule, The situation of the convicted delinquent minors in the Republic of Latvia, lettischer Reader S. 6.

²⁵ Eisenberg § 68 JGG Rn. 20a, Albrecht 1993, 344

²⁶ Sehr kritisch: Albrecht 1993, 312ff, insb. 314

²⁷ Optimistisch: Laubenthal, Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, 1993, 54ff und passim.

auf Einsicht in die Verfahrensakten²⁸, der Jugendstaatsanwalt überläßt sie ihr aber in diesem Fall routinemäßig. Die Sachbearbeiterin befragt darüber hinaus Dieters Mutter und seine Lehrer, und konsultiert die Akten des Jugendamtes, dem sie im übrigen selbst angehört (§ 38 [1] JGG).

Es gelingt ihr, ein recht umfassendes Bild von Dieters Persönlichkeit zu zeichnen, das im folgenden in der Zusammenfassung wiedergegeben ist:

„Der mit 14 Jahren noch sehr junge Dieter Sch. ist durch die momentane Lebenssituation erheblich entwicklungsbelastet und -gefährdet. Seine Erziehung durch die nachts berufstätige Mutter ist unstetig, ein Vater fehlt ihm. Ein erst kürzlich erfolgter Wohnortswechsel von einer ländlichen Gegend in die Großstadt hat ihn desorientiert zurückgelassen. Er hat unter anderem infolge dieses Wechsels erhebliche Schulschwierigkeiten, sowohl im Leistungsbereich als auch im Disziplinarbereich. er ist schon im Alter von dreizehn Jahren delinquent auffällig geworden: kleinere Erpressungen von Mitschülern, Sachbeschädigungen an der Wohnung eines Lehrers. Dieter hat infolge eines Sprachfehlers Schwierigkeiten, soziale Anerkennung zu finden. In der Gruppe seines älteren Bruders, mit der er sich in der Freizeit und während seines häufigen Schuleschwänzens herumtreibt, findet er eine Art Geborgenheit und Anerkennung. Der Bruder erfüllt dabei die Funktion einer Autoritätsperson. Respekt verschafft er sich in der Gruppe auch, indem er sich — als jüngster — oft besonders aggressiv hervortut.

Andererseits hat Dieter seit etwa einem halben Jahr eine Freundin, die zwei Jahre älter ist als er und die ihn zeitweise zu stabilisieren scheint. Seine Freundin hat eine Ausbildungsstelle als Friseurin und ist nicht Mitglied der Gruppe des Bruders.

Falls Dieter aus der Umgebung der delinquent auffälligen Gruppe seines Bruders herausgenommen würde, könnte einer weiteren kriminellen Orientierung vorgebeugt werden. Da Dieter keinesfalls zu seiner Mutter zurückkehren möchte, auch seine Mutter dies nicht wünscht und auch die JGH der Ansicht ist,

eine Rückkehr sei unzweckmäßig, schlage ich folgendes vor:

- Verzicht auf Jugendstrafe oder Zuchtmittel.
- Einstellung des Verfahrens gem. § 45 (3) JGG, mit der jugendrichterlichen Verpflichtung zu Inanspruchnahme von Erziehungshilfe gem. § 12 (1) Nr. 2. D.h. Dieter wird verpflichtet, in der betreuten Wohngemeinschaft wohnen zu bleiben, in der er jetzt schon lebt.“

Anmerkungen:

Eine der JGH vergleichbare Institution, die schon während des Ermittlungsverfahrens den persönlichen, sozioökonomischen etc. Hintergrund des Angeschuldigten aufhellt, gibt es in Lettland — wie schon erwähnt — nicht.

Der Rolle der JGH im Prozeß sollte durchaus Skepsis entgegengebracht werden²⁹. Die JGH ist oftmals eine „Doppelagentin“ zwischen Beschuldigtem und Gericht, die sich einerseits als Interessenvertreterin des Jugendlichen geriert und deshalb von diesem wichtige Informationen erfragt, andererseits hat sie als Beauftragte der Justizbehörden kein Zeugnisverweigerungsrecht³⁰. Andererseits ist doch nicht zu übersehen, daß die JGH durchaus zugunsten des jugendlichen Angeschuldigten wirken könnte, vor allem wenn sie einstellungsrelevante Informationen an die Staatsanwaltschaft vermitteln würde. Faktisch ist es allerdings in der Bundesrepublik Deutschland so, daß Jugendstaatsanwälte praktisch keinen Gebrauch von der JGH machen, um Verfahren einzustellen³¹. Das ist bedauerlich und sollte geändert werden.

In diesem Zusammenhang muß leider auch darauf hingewiesen werden, daß in Lettland keine Möglichkeiten der Diversion bestehen, d.h. keine Möglichkeit der informellen Verfahrensbeendigung nach dem Opportunitätsprinzip, mit Weisungen, Auflagen etc. (vgl. dagegen § 153 StPO, § 45, 47, JGG).

²⁸ Eisenberg § 38 JGG Rn. 27

²⁹ Vgl. zur JGH auch die insgesamt eher optimistischen Ausführungen im Artikel „Diversion und Strafalternativen“ in diesem Journal

³⁰ Albrecht 1993, 312ff, insb. zum Rollenkonflikt der JGH als „Doppelagentin“ zwischen Beschuldigtem und Gericht. Optimistisch wiederum: Laubenthal 1993, 56ff.

³¹ Nach einer Untersuchung von Adam u.a. (1986), zitiert bei Albrecht 1993, 315

Im vorliegenden Fall hätte nach dem Bericht der JGH möglicherweise ein psychologischer Sachverständiger mit der Abklärung von Dieters Verantwortungsreife (§ 3 JGG) betraut werden müssen. Es bestehen nicht wenige Indizien (Stottern, Schulschwierigkeiten, Suche nach Vaterersatz usw.), daß Dieter trotz Überschreitung der formalen Altersgrenze von vierzehn Jahren (e contrario aus § 3) noch als Kind zu behandeln, m.a.W. noch nicht strafmündig ist. Die Strafmündigkeit wird aber in der deutschen Praxis bei fast allen jugendlichen Beschuldigten nach pragmatisch-administrativen Kriterien formelhaft bejaht³².

I. Abschluß der Ermittlungen und Anklageerhebung

Deutschland:

Obwohl dem Jugendstaatsanwalt die Stellungnahme der JGH vorliegt, kann er sich nicht zu einer Verfahrenseinstellung nach § 45 (3) JGG durchringen. Er hält es für notwendig, den Fall in die Hauptverhandlung zu bringen.

Nach dem Abschluß der Ermittlungen erhebt er daher Anklage wegen schweren Raubes beim zuständigen Jugendrichter (§ 38 [1] JGG) und fordert die Verhängung eines Jugendarrests von einer Woche § 16 (2) JGG, die Auflage einer persönlichen Entschuldigung (§ 15 (2) JGG) und die Unterbringung in einem Heim gem. § 12 Nr. 2 JGG. Der Jugendarrest wird u.a. mit der Notwendigkeit eines „Short sharp shock“ begründet, sowie mit der Uneinsichtigkeit des leugnenden Angeklagten. Der Jugendstaatsanwalt hält die Betreuung in der WG für nicht ausreichend und fordert daher Unterbringung in einem geschlossenen Heim.

Lettland:

Nach der Beendigung der Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsbeamte unverzüglich die Sache dem Staatsanwalt, der prüfen soll, ob sie den Vorschriften des Gesetzes entspricht. Innerhalb von fünf Tagen übersendet der Staatsanwalt die Strafsache dem Gericht mit der Forderung, eine Freiheitsstrafe anzuordnen.

Anmerkungen:

Es wäre im vorliegenden Fall in der Bundesrepublik Deutschland durchaus möglich gewesen, das Verfahren vor der Hauptverhandlung einzustellen. Für eine Einstellung nach § 45 (3) JGG hätte es nach dem Gesetzestext lediglich eines Geständnisses (dazu siehe nächste Anmerkungen) bedurft. Hätte Dieter Gelegenheit gehabt, sich während des Ermittlungsverfahrens mit einem Strafverteidiger zu beraten, hätte die Anklage vermieden werden können.

Die Rechtsfolgenforderung des Jugendstaatsanwaltes kann sowohl in Deutschland als auch in Lettland nur als überzogen betrachtet werden: Die Ideologie des „Short sharp shock“ funktioniert nachweislich nicht³³ und ist eher entwicklungsgefährdend, wie jede Inhaftierung von Jugendlichen. Aus demselben Grund ist auch eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung!), wie vom lettischen Staatsanwalt vorgeschlagen, als unverhältnismäßig und im übrigen spezialpräventiv schädlich einzuschätzen.

Das lettische Strafprozeßrecht sieht leider ebenso wenig wie das neue „Gesetz über Anwendung erzieherischer Zwangsmittel“ vom 01.07.1993 Diversionen gegenüber Jugendlichen vor, wenn ein Strafverfahren einmal begonnen hat. Die Konsequenzen sind gerade für das Jugendstrafrecht schwerwiegend: Jede staatsanwaltlich ermittelte Straftat muß vor einem Gericht in einer Hauptverhandlung beurteilt werden. Es ist aber erwiesen, daß jedes Verfahrensstadium, das der Jugendliche durchläuft, sich zusätzlich belastend und stigmatisierend auswirkt. Auch ist — vor allem bei Bagatelldelinquenz — nicht zu übersehen, daß die Notwendigkeit einer Hauptverhandlung justizielle Ressourcen übermäßig in Anspruch nimmt³⁴.

J. Beizug und Vorgehen des Pflichtverteidigers

Deutschland:

Mit dem Abschluß der Ermittlungen beantragt der Jugendstaatsanwalt — nunmehr für das

³² Zu den pragmatisch-administrativen Abgrenzungskriterien: Albrecht 1993, 98

³³ Albrecht 1993, 277f.

³⁴ Vgl. zum Ganzen den Artikel „Diversion und Strafalternativen“ in diesem Journal

Gericht bindend — gem. §§ 140 (1) Nr. 2, 141 (3) die Bestellung eines Pflichtverteidigers.

Da Dieter keinen Wahlverteidiger angibt, wählt die Vorsitzende Richterin aus einer selbst angelegten Liste gem. der Richtlinie zu § 68 JGG³⁵ den ihr als „pädagogisch erfahren“ bekannten Strafverteidiger X. aus.

Rechtsanwalt X. erhält Akteneinsicht nach § 147 StPO und nimmt Kenntnis von der Empfehlung der JGH und der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft. Er bespricht sich länger mit Dieter.

Er würde gerne eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 (3) JGG erwirken, sieht sich aber wegen des fehlenden Geständnisses von Dieter³⁶ daran gehindert. Er erklärt Dieter die Rechtslage und wirkt auf ihn ein, zu gestehen. Dieter erklärt sich daraufhin zu einem Teilgeständnis über seine Täterschaft bereit, ohne seine Komplizen zu verraten.

Anmerkungen:

Dem Erfordernis, daß in der Bundesrepublik Deutschland der Strafverteidiger in Jugend-sachen besonders erzieherisch befähigt sein sollte (Richtlinie 1 zu § 68 JGG), sollte mit großer Zurückhaltung begegnet werden, zumal sich dies in keiner Weise auf den Gesetzestext stützen kann. Im deutschen Jugendstrafverfahren sind ohnehin alle Verfahrensbeteiligten auf den fragwürdigen Erziehungsgedanken³⁷ eingeschworen. Da dieser vor allem Eingriffe in die Persönlichkeit des Jugendlichen legitimiert, erscheint es angebracht, daß wenigstens ein Verfahrensbeteiligter das legitime Interesse des Jugendlichen vertritt, seine Persönlichkeit gegen derartige Eingriffe zu verwahren.

Für das lettische Strafrecht, dessen Erziehungsorientierung noch wesentlich formaler ist als die des deutschen, und das in seiner Anwendung drakonische Strafen gegenüber Jugendlichen zur Regel werden läßt³⁸, gilt das

erst recht. Hier muß der Strafverteidiger eine klassische Abwehrfunktion wie im Erwachsenenverfahren haben!

Nach dem Willen des historischen Gesetzgebers kommt dem Geständnis im Jugendstrafverfahren eine verfahrenssichernde Aufgabe zu, um zu verhindern, daß dem Beschuldigten eine gesetzlich nicht zulässige Maßnahme auferlegt wird, ehe feststeht, ob er eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat³⁹.

Das Vorgehen nach § 45 (3) und nach § 47 (1) Nr. 3 JGG erfordert ein Geständnis des Beschuldigten. Es erscheint aber fraglich, ob unter den jugendkriminologischen Gesichtspunkten der Zweck im Sinne des historischen Gesetzgebers erreicht werden kann.

Das Geständnis kann eventuell aus erziehungspsychologischen Gesichtspunkten sinnvoll sein, stößt aber an verfahrensrechtliche Grenzen.

Der Zwang, ein Geständnis abzulegen ist indessen nicht nur aus rechtstaatlichen Gründen fragwürdig, sondern auch aus der Sicht der Wahrheitsermittlung völlig untauglich, zumal das Geständnis den Tatnachweis nicht ersetzen kann. Kann dieser aber nicht erbracht werden, so ist für das jugendrichterliche Verfahren ohnehin kein Raum, weil dann das Verfahren nach § 2 JGG i. V. m. § 170 [2] StPO einzustellen ist.

Rechtstatsächlich ist das Geständnis als „Fehlerquelle“ im Erkenntnisverfahren des Strafprozesses bereits nachgewiesen. Vor allem durch die tendenziell reduzierte Überführungsresistenz und die daraus folgende bemerkenswerte Geständnisfreudigkeit ergeben sich Bedenken gegenüber dem rechtsstaatlichen Stellenwert des Geständnisses im Jugendstrafprozeß.

So ergab eine von *Momberg* vorgenommene Auswertung von 276 Strafakten betr. Jugenddelikte einen Anteil von 5 % „Nicht-Geständigen“ und 20 % „Teil-Geständigen“⁴⁰. Im übrigen lassen sich eindrucksvolle Berichte zu Gründen falscher Selbstbezeichnung Jugendlicher finden.

Somit ist aber die Gefahr gegeben, daß aus arbeits- und verfahrensökonomischen Gege-

³⁵ Amtsblatt Berlin 1980, 905, abgedruckt in Eisenberg JGG, 1993

³⁶ Zum Erfordernis des Geständnisses: Eisenberg § 45 JGG Rn. 24

³⁷ Zur Fragwürdigkeit des Erziehungsgedankens ausführlich: Albrecht 1993, 66-78, Konsequenzen: a.a.O. 81f

³⁸ Vortrag von Frau Rektina, 'Save the Children', vom 02.03.94 in Riga

³⁹ Albrecht 1993, 125

⁴⁰ Momberg, zit. bei Eisenberg § 45 JGG Rn. 24.

benheiten in Verbindung mit der Geständnisfreudigkeit der Jugendlichen dieser im Prozeß der Strafverfolgung gedrängt wird, ein Geständnis abzulegen, um die Sachverhaltsermittlung zu verkürzen. Damit ist aber eine für den Jugendlichen ungünstige Beweissituation geschaffen, die sich besonders dann als verhängnisvoll auswirken kann, wenn der Jugendrichter den staatsanwaltlichen Anregungen nicht folgt oder der Jugendliche die Anordnungen nicht erfüllt und dann das Verfahren mit dem Ziel der Anklageerhebung fortgeführt bzw. wieder aufgenommen wird. Außerdem können z.T. auch noch eine erhebliche Anzahl an zivilrechtlichen Konsequenzen folgen, die ohne das (Falsch-)Geständnis in diesem Umfang nicht bestehen würden.

Daher kann nur die Empfehlung gegeben werden, die Geständnisvoraussetzung völlig zu streichen beziehungsweise erst gar nicht im Gesetz zu verankern.

K. Hauptverhandlung

Deutschland:

Aufgrund des Geständnisses und intensiver außergerichtlicher Verhandlungen des Strafverteidigers mit dem Jugendstaatsanwalt wird das Verfahren von der Jugendrichterin noch vor Eröffnung der Hauptverhandlung gem. § 47 (3) mit Zustimmung des Jugendstaatsanwaltes vorläufig eingestellt (§ 47 [1] Nr. 3 und [2] i.V. § 45 [3] JGG).

Dieter Sch. erhält die Weisung (gem. § 12 Nr. 2 JGG), in der WG weiter wohnen zu bleiben und (gem. § 12 Nr. 1 JGG) eine Erziehungsbeistandschaft durch die Betreuerin Y. des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen.

Außerdem erhält Dieter — anstelle der Auflage einer Entschuldigung — die Weisung, sich einem Täter-Opfer-Ausgleich zu stellen, der vom Jugendamt vermittelt und von einem gemeinnützigen Verein organisiert werden soll.

Dieter wird darauf hingewiesen, daß das Verfahren nur vorläufig eingestellt ist und daß es wieder aufgenommen werden kann, wenn er den Weisungen nicht nachkommt.

Der Beschluß ist nicht anfechtbar (§ 47 [2] S.3).

Lettland:

An der Gerichtsverhandlung, in der die Strafsache Janis Berzins behandelt wird, nimmt der Verteidiger teil, den das Gericht bestellt hat. Der Staatsanwalt erhält vor Gericht seine Forderung aufrecht und fordert, eine Freiheitsstrafe anzuordnen. Der Verteidiger fordert das Gericht auf, anstelle einer Strafe eine „erzieherische Zwangsmaßnahme“ — die „Warnung“ — auszusprechen, und zwar aufgrund folgender Umstände:

- (1) Die polizeiliche Vernehmung fand während der Nacht statt,
- (2) an der Voruntersuchung nahm kein Verteidiger teil,
- (3) der Angeklagte ist ein vierzehn Jahre alter Jugendlicher,
- (4) er steht zum ersten Mal vor Gericht,
- (5) er lebt unter schwierigen sozialen Umständen.

Art. 4 des Gesetzes über die Anwendung erzieherischer Zwangsmaßnahmen an Jugendlichen sieht folgende Maßnahmen vor, die man an Janis anwenden könnte:

- (1) Warnung,
- (2) Übergabe zur „Gewähr“ der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters oder anderer Personen bzw. Organisationen,
- (3) die Unterbringung des Jugendlichen in einer Lehr- oder Erziehungsanstalt⁴¹.

Während der Gerichtsverhandlung werden die Prüfungsbefunde eines Sachverständigen über den Gesundheitszustand von Janis und sein polizeiliches Führungszeugnis durchgesehen.

Das Gericht wendet an Janis aufgrund der Argumentation des Verteidigers die Maßnahme der „Warnung“ an.

Anmerkungen:

Nach lettischem Recht ist auf Janis' Tat mit der Verwarnung vergleichsweise mild reagiert worden. Es ist zu begrüßen, daß auf freiheitsentziehende Maßnahmen oder Strafen verzichtet wurde. Daß für Janis nach lettischem Recht keine Rechtsfolge ausgesprochen werden kann, die seine soziale Situation stabilisiert, ist

⁴¹ Vgl. dazu insgesamt: Ieva Skulte, Vergleich der Jugendstrafgesetze in Lettland und Deutschland, im lettischen Reader, S. 7f

auf eine Diskrepanz zwischen lettischem Recht und den faktischen Gegebenheiten zurückzuführen: Obwohl das Gesetz über erzieherische Zwangsmittel immerhin die Möglichkeit vorsieht, Jugendliche in speziellen Institutionen unterzubringen, ist dies nach der Schließung aller einschlägigen lettischen Heime unmöglich geworden. Allerdings muß auch festgestellt werden, daß die Heime von Daugavpils, Alsviku und Riga in Lettland einen ausgesprochen schlechten Ruf genossen und u.a. deswegen 1991 geschlossen wurden. Es ist geplant, Heime mit einem neuen Konzept wieder zu eröffnen, aber bis jetzt ist noch nichts Konkretes in dieser Hinsicht geschehen⁴². Es bleibt natürlich auch zu bemerken, daß jeder Forderung nach Unterbringung von Janis in einem Heim mit großer Skepsis zu begegnen ist. Heimerziehung hat sich in der Bundesrepublik überhaupt nicht bewährt⁴³. Vielmehr wird der Freiheitsentzug der Heimerziehung von den Betroffenen durchwegs als Strafe empfunden und hinterläßt gravierende Stigmawirkungen. Daher bleibt das unbefriedigende Fazit, daß Janis mit der Verwarnung in dieselbe schädliche soziale Situation zurück entlassen wird, die sich schon vorher als kriminalitätsfördernd erwiesen hat.

Es ist prinzipiell begrüßenswert, daß die deutsche Strafprozeßordnung bei Jugendstrafsachen jederzeit die Möglichkeit bietet, unter Auflage gewisser erzieherischer Maßnahmen das Verfahren vorläufig einzustellen. Der Fall von Dieter Sch. macht aber zugleich deutlich, daß diese Möglichkeit sehr von den am Verfahren beteiligten Personen abhängig ist. So kann davon ausgegangen werden, daß der Verteidiger — bei Teilnahme schon im Ermittlungsverfahren — schon zu diesem Zeitpunkt die vorläufige Einstellung des Verfahrens hätte bewirken können. Außerdem muß noch mal auf die Schlechterstellung von Dieter im Falle einer Wiederaufnahme des Verfahrens hingewiesen werden, da er „nolens volens“ ein Geständnis abgelegt hat.

⁴² Kristine Gaigule, The situation of the convicted delinquent minors in the Republic of Latvia, im lettischen Reader, S. 6

⁴³ sehr kritisch: Albrecht 1993, 198: „Dem Entzug der Freiheit (scil. in einem Heim) auf unbestimmte Dauer einen Strafcharakter abzusprechen kann nur *unter Abkehr von der Realität* gelingen.“ (Herv. vom Verf.)

Zu einem Urteil ist es infolge der Einstellung gar nicht erst gekommen. Die ausgesprochenen Weisungen (TOA⁴⁴, Erziehungsbeistand, Wohnsitznahme in der WG) sind nicht-repressiv und werden höchstwahrscheinlich ausreichen, Dieter von weiteren Straftaten abzuhalten.

Beunruhigend ist, daß über Dieter das Damoklesschwert einer Wiederaufnahme des Verfahrens schwebt.

Auch die fehlende Möglichkeit eines Rechtsmittels gegenüber den Weisungen besneidet Dieters Recht im Vergleich zu Erwachsenen in derselben Situation. (Auch wenn die Weisungen in diesem Fall einem unbeteiligten Dritten vernünftig erscheinen mögen.)

L. Kriminalpolitische Forderungen

- (1) Es ist zu fordern, daß in Deutschland die Praxis nächtlicher Vernehmungen von Jugendlichen auf ein Minimum reduziert⁴⁵ und in Lettland bei der Anwendung von Art. 151 KPK ein „Ausnahmefall“ bei Jugendsachen niemals bejaht wird. Ein generelles Verbot ist mindestens zu prüfen.
- (2) Rechtspolitisch ist weiter zu fordern, daß anstelle von U-Haft alternative Unterbringungsmöglichkeiten nicht nur im Gesetz vorgesehen, sondern auch faktisch geschaffen — und genutzt — werden sollten. Sie dürfen aber stets nur verfahrenssichernd und als ultima ratio, d.h. bei Vorliegen von Haftgründen, angewandt werden.
- (3) Die Mitwirkung eines Verteidigers in Jugendstrafsachen ist immer *schon im Ermittlungsverfahren* geboten. Vor allem bei drohender U-Haft ist die Mitwirkung eines Verteidigers immer zu fordern. Das gilt für Lettland wie für die Bundesrepublik.
- (4) Gegen die in Lettland beobachtete Übung, Jugendliche Erklärungen unterschreiben zu lassen, in denen auf einen

⁴⁴ Zum Täter-Opfer-Ausgleich vgl. den Artikel „Diversion und Strafalternativen“ in diesem Journal

⁴⁵ Albrecht 1993, 359, Eisenberg NJW 1988, 1250

- Pflichtverteidiger „verzichtet“ wird, wenn sich keiner finden läßt, muß vorgegangen werden! Da die lettische Staatskasse derzeit Pflichtverteidiger nur unzureichend entschädigen kann, müßte ein alternativer Finanzierungsmodus mindestens für eine Übergangszeit erwogen werden. U.E. könnten hier z.B. internationale Menschenrechts- oder Entwicklungsorganisationen überbrückend Gelder für einen Fonds zur Verfügung stellen. Es ist uns im übrigen nicht bekannt, ob einschlägige Organisationen in Lettland schon aktiv geworden sind. Es ist festzustellen, daß die Bürger Lettlands generell schlecht über ihre Grundrechte und Möglichkeiten, sich gegen Übergriffe zur Wehr zu setzen, informiert sind.
- (5) Die Einführung einer Jugendgerichtshilfe in Lettland ist — bei aller Kritik der gängigen Praxis in der Bundesrepublik — wünschenswert, wenn auch wegen der angespannten Finanzlage der Republik Lettland nicht einfach durchzuführen. Eventuell könnten auch bestehende Stellen zusammengefaßt werden.
- (6) Im lettischen (Jugend-)Strafrecht fehlen weitere Diversionmöglichkeiten! Einstellungen des Verfahrens gegen Jugendliche unter Weisungen oder Auflagen könnten unnötige Stigmatisierungen vermeiden helfen und wären spezialpräventiv oft wesentlich sinnvoller als die Durchführung einer Hauptverhandlung. Gerade angesichts der angespannten ökonomischen Situation Lettlands und der Überlastung des Justizapparats sollte die vorsichtige und eng umgrenzte Einführung des Opportunitätsprinzips — nur bei Bagatellkriminalität und im Jugendstrafrecht — erwogen werden.
- (7) Falls der Erziehungsgedanke auch im lettischen Jugendstrafrecht in Zukunft favorisiert werden sollte — wie das nach Aussagen von Justizminister Levits der Fall sein soll⁴⁶ — muß Sorge getragen werden, daß das nicht wie in Deutschland zu einer Verkürzung prozessualer Rechte führt. Vielmehr haben gerade Jugendliche Anspruch auf einen weitgehenden Schutz vor staatlichen Eingriffen.

Das sollte als Leitstern über einer notwendigen Reform des Jugendstrafverfahrens in beiden Staaten stehen.

Gints Bandens, Universität Lettlands

Tobias Frank, Humboldt-Universität zu Berlin

Kristine Gaigule, Universität Lettlands

Daiga Iljanova, Universität Lettlands

Jascha Preuss, Humboldt-Universität zu Berlin

Henrik Riebartsch, Humboldt-Universität zu Berlin

Olga Zhilkina, Universität Lettlands

⁴⁶ Vortrag vom 02.03.1994 in Riga.

Problematik der Freiheitsstrafe

A. Ziel der Strafe

Betrachtet man das Strafrecht in seiner Entwicklung, so kristallisieren sich zu unterschiedlichen Zeiten verschiedene Ziele der Strafe heraus.

I. Begriffserklärung

1. Vergeltung

Gedanke der Vergeltung ist, daß die Strafe die Tat oder die Schuld oder beides ausgleichen soll. Dem Täter soll wegen seiner schuldhaft begangenen Tat ein Übel zugefügt werden, so daß wieder ein Gleichgewicht hergestellt ist. Die Strafe soll dabei in ihrer Stärke der schuldhaft begangenen Tat entsprechen.

2. Generalprävention

Unter Generalprävention versteht man die Einwirkung auf die Allgemeinheit durch Abschreckung und durch Stärkung des Rechtsbewußtseins. Aus Furcht vor Strafe soll der Bürger von Straftaten abgehalten werden. Die Abschreckung geht dabei von dem im Gesetz festgelegten Strafmaß aus, aber auch von den gegenüber Delinquenten vollstreckten und öffentlich gemachten Strafen. Desweiteren wird durch den Ausspruch der Strafe die Gültigkeit der Rechtsordnung manifestiert.

3. Spezialprävention

Spezialprävention ist die Prävention gegenüber dem straffälligen Täter. Er soll dahin geführt werden, in Zukunft keine Straftaten mehr zu begehen.

II. Theoretische Grundlage

Im Strafrecht existieren hauptsächlich zwei Theorien, die das Ziel der Strafe ganz anders verstehen.

1. Absolute Theorie

Die absolute Theorie versteht die Strafe losgelöst von jedem Zweckgedanken als reine Vergeltung des vom Täter begangenen Übels. Die Strafe soll keinesfalls schwerer oder leichter sein, als die schuldhaft begangene Tat.

2. Relative Theorien

Die relativen Theorien fragen nach dem Zweck und der Wirkung der Strafe. Die Strafe soll vorbeugen. Sie soll potentielle Straftäter von kriminellen Handlungen abhalten und straffällig gewordene Täter auf den „rechten Weg“ zurückführen. Die verschiedenen relativen Theorien unterscheiden sich voneinander dadurch, daß sie den Resozialisierungs- oder den Sicherungsgedanken favorisieren. In Deutschland hat sich erstere Strafzwecktheorie durchgesetzt.

III. Erziehungsgedanke im JGG

Jugendliche haben die Entwicklung ihrer Persönlichkeit noch nicht abgeschlossen, d.h. sie stecken noch in einem Prozeß des sozialen Lernens. Jugendliche müssen die Mechanismen der Gesellschaft erst noch begreifen, um nach ihnen handeln zu können. Sie können weniger Verantwortung tragen. Das bedeutet, daß es im Jugendstrafrecht zuerst um Sozialisierung und erst dann um Resozialisierung gehen muß.

Ausgehend von diesen Erkenntnissen, ist das Jugendstrafrecht vom Erziehungsgedanken geprägt. Obwohl der Begriff „Erziehung“ im JGG an keiner Stelle näher definiert ist, taucht er jedoch verschiedentlich auf (z. B. in §§ 5, 10 Abs.1, 16 Abs.3). Durch Anordnung von Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafe soll der delinquent gewordene Jugendliche lernen, sich den gesellschaftlichen Regeln anzupassen und Normen zu befolgen.

Der Erziehungsbegriff ist jedoch umstritten. Gerade weil es der Gesetzgeber versäumt hat, ihn näher zu bestimmen, ist er in der Praxis schwer einzugrenzen.

IV. Problematik des Erziehungsbegriffs

Wenn das Ziel der Strafe die Erziehung ist, muß man sich fragen, warum nur diejenigen erzogen werden, die straffällig geworden sind. Daher müßte man den Erziehungsbegriff im Jugendstrafrecht anders verstehen. „Erziehung“ ist nicht Erziehung insgesamt, sondern eine zielgerichtete Einwirkung, die auf die Tat orientiert ist und auf die Persön-

lichkeit des Täters einwirken soll, um sie zu verändern.

Wenn aber der Jugendliche dazu erzogen werden soll, Normen zu befolgen, kann dies nur freiwillig geschehen. Erziehung unter Zwang führt zu einer Unterordnung für den Zeitraum der Strafe, bringt jedoch keine wirkliche, beständige Besserung des Delinquenten.

B. Ursachen von Delinquenz

Ausgehend vom Ziel der Integration des Täters durch Erziehung stellt sich die Frage, woher Delinquenz kommt, wo die Ursachen dafür liegen.

I. Delinquenz als Folge schlechter wirtschaftlicher Umstände

Betrachtet man die Häufigkeit von Vermögensdelikten im Rahmen der Gesamtstraftaten, so fällt auf, daß diese den Großteil der begangenen Straftaten stellen.

In Deutschland als Wohlstandsland werden im Gegensatz zu anderen Nationen häufig Delikte begangen, die auf die Beschaffung von Konsumgütern und Statussymbolen abzielen. Dies mag daran liegen, daß Deutsche in einer Konsumgesellschaft leben, in der sich der Wert des Einzelnen über Statussymbole definiert. Auch wenn das soziale Netz so dicht ist, daß in den meisten Fällen der tägliche Bedarf gedeckt ist, so hat doch nicht jeder die Möglichkeit, sich die Dinge zu leisten, die sein soziales Ansehen heben.

In Lettland hingegen befindet sich die Gesellschaft durch die Loslösung von der Sowjetunion und die wiedererlangte Souveränität in einem wirtschaftlichen und sozialen Umbruch. Dies führt unter anderem dazu, daß bestehende soziale Absicherungen entfallen sind und durch die hohe Arbeitslosigkeit viele Menschen in Armut leben.

Richtet sich in Deutschland die Kriminalität häufig auf Gegenstände wie Baseballmützen, CDs, Turnschuhe etc., so fällt in Lettland auf, daß Kriminalität meist zur Deckung des täglichen Bedarfs dient. Auf dem Land, z. B. werden oft Nahrungsmittel wie Eier, Milch, Geflügel, u. ä. gestohlen. In der Stadt werden zwar vorrangig Gegenstände aus Geschäften gestohlen, die anschließend verkauft werden,

doch dient auch dieser Erlös zumeist nur zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Schlechte wirtschaftliche Umstände resultieren in der Regel aus Arbeitslosigkeit.

Es wäre jedoch falsch, Arbeitslosigkeit an sich als Ursache für Delinquenz zu bezeichnen.

Arbeitslosigkeit selbst steht für verschiedene Faktoren:

- weniger Geld
- weniger soziale Kontakte, Bindungen
- mehr Zeit, unter anderem auch für kriminelle Aktivitäten.

Erst diese Faktoren, nicht schon das bloße Fehlen eines Beschäftigungsverhältnisses, begünstigen delinquentes Verhalten.

II. Probierverhalten

Während der Entwicklungsphase vom Kind zu Erwachsenen sammelt jeder Mensch Erfahrungen, die ihm die Regeln des gesellschaftlichen Lebens verdeutlichen. Dazu gehört, daß jedes Kind, bzw. jeder Jugendliche versucht, seine persönlichen Grenzen im Gesamtsystem zu entdecken. Dieses sogenannte Probierverhalten kann von einfachen Klingelstreichen bis hin zum Stehlen eines Autos für eine „Spritztour“ reichen. Eine Rolle spielt dabei die Neugierde des Heranwachsenden, zu erfahren, wie weit er gehen kann, ohne gesellschaftliche Sanktionen zu erleiden.

Delinquenz aus Probierverhalten stellt den Hauptunterschied zur Erwachsenenkriminalität dar. Einem Erwachsenen spricht die Gesellschaft Probierverhalten ab, da von ihm erwartet wird, daß er seine gesellschaftlichen Grenzen erkannt hat und dieser Einsicht gemäß handelt. Bei Jugendlichen hingegen ist es in einem bestimmten Alter relativ normal, daß staatlich abgesteckte Normen durchbrochen werden. Viele Kriminologen gehen sogar davon aus, daß jeder Jugendliche in dieser Entwicklungsphase delinquent wird.

III. Straffälligkeit als Hilfeschrei

Gerade bei Jugendlichen ist delinquentes Verhalten oft als Ausdruck mangelnder Geborgenheit zu sehen. Viele Kinder und Jugendliche fühlen sich mit ihren Problemen alleingelassen. Das delinquente Verhalten ist dann eine Art Hilfeschrei, der dazu dient, die

Aufmerksamkeit der Eltern oder anderer Bezugspersonen auf das Kind zu lenken.

Bei der Sanktionierung einer derartig motivierten Kriminalität ergibt sich folgendes Problem: Das JGG ist in seiner Zielsetzung darauf ausgerichtet, den straffällig gewordenen Jugendlichen zu erziehen. Hier ist jedoch eindeutig kein Erziehungsdefizit die Ursache, sondern vielmehr mangelnde „Nestwärme“. Zur Bekämpfung dieser Ursache müßte der Staat entweder „Nestwärme“ verordnen oder die Eltern zu mehr Aufmerksamkeit und Liebe verurteilen. Dies ist nicht möglich.

IV. Drogenabhängigkeit

Unabhängig von der Frage, ob Drogenkonsum selbst schon Delinquenz begründet oder nicht, ist klar, daß der Beschaffungsdruck und hohe Drogenpreise zu Kriminalität führen.

Führt man sich nochmals das Ziel der Integration durch Erziehung vor Augen, so wird klar, daß sich sinnvolle Maßnahmen immer an persönlichen Merkmalen des Täters zu orientieren haben. Zur Differenzierung dieser Merkmale unterscheidet man generell zwei Gruppen:

„broken home“

Zur ersten Gruppe zählen jugendliche Täter aus sog. schlechtem Umfeld, z. B. verwahrloste Kinder von Alkoholikern oder auch Jugendliche, die weder die Schule besuchen, noch einen Arbeitsplatz haben und von ihrer Umgebung nicht unterstützt bzw. kontrolliert werden.

Im Rahmen der Sanktionierung stellt sich beim Täter aus schlechtem Umfeld folgende Frage: wieso soll dieses Umfeld, bzw. der Täter selbst erst dann mit staatlichen Maßnahmen belegt werden, wenn eine Straftat begangen wird. Anders gefragt, warum wird nicht auch schon der Jugendliche mit Erziehungsmaßnahmen belegt, der aus dem gleichen schlechten Umfeld kommt, jedoch noch nicht straffällig wurde.

Problematisch erscheint dabei, daß der Erziehungsgedanke des JGG erst beim delinquenten Jugendlichen eingreift, daß also eine Straftat nur als Anlaß genommen wird, um bestimmte gesellschaftlich mißbilligte Lebensstile qua Sanktion zu verbieten. Es drängt sich der Gedanke auf, daß nur darauf gewartet wird,

daß Jugendliche, die einen nicht akzeptierten Lebensstil führen, endlich kriminell werden, damit man sie erziehen kann.

Täter aus scheinbar gutem Umfeld

Denkbar ist hier ein Jugendlicher mit intaktem Elternhaus, guter sozialer Einbindung, dem es auch finanziell an nichts mangelt und der trotzdem straffällig wird.

Nach gesellschaftlichem Verständnis besteht für diese Tätergruppe eine günstigere Zukunftsprognose. Daraus abgeleitet wird häufig die Vorstellung, daß solch ein Täter weniger Erziehung und staatliche Sanktion erfahren muß, um wieder auf den „rechten Weg“ gebracht zu werden. Mit anderen Worten, soll ein jugendlicher Täter aus gutem Umfeld bei Begehung der gleichen Tat besser behandelt werden als ein Täter aus schlechtem Umfeld?

Ausgehend vom Gleichheitsgrundsatz erscheint dies zumindest problematisch.

C. Wenn schon Freiheitsstrafe — dann wie?

Ausgehend von dem Ziel, daß die Strafe bei dem Jugendlichen eine Resozialisierung ermöglichen soll, wurden nun Überlegungen hinsichtlich der Anforderungen, die an den Strafvollzug zu stellen sind getroffen.

Wichtig erscheint dabei, daß unter der Prämisse der Reintegration eines Jugendlichen nach Verbüßen der Jugendstrafe während des Vollzugs möglichst realistisch ein Umfeld geschaffen wird, welches dem außerhalb der Strafanstalt entspricht.

Hintergrund dieser Forderung ist es, einen Jugendlichen im Umgang mit Problemen, die in der heutigen Gesellschaft existieren, zu schulen.

Hinzu kommt, daß dadurch — auch unter dem Gesichtspunkt der individuellen Selbstentfaltung — dem Jugendlichen ein möglichst großer persönlicher Freiraum geschaffen wird. Er wird dadurch gezwungen, Verantwortung bezüglich der Gestaltung seines eigenen Lebens zu übernehmen.

Um dieses Ziel realisieren zu können, ist es notwendig, besonders solche Aspekte zu berücksichtigen, die in dieser Lebensphase für Jugendliche besonders wichtig sind:

I. Ausbildung

Jugendliche befinden sich entweder in der Phase der Berufswahl oder in der Ausbildung.

Hinsichtlich der Berufswahl sollte dem Jugendlichen keine Beschränkung auferlegt werden. Die Entscheidung für einen bestimmten Beruf sollte grundsätzlich frei sein und nicht durch ein begrenztes Angebot an Lehrberufen beschnitten werden.

Weiterhin ist es wichtig, eine Ausbildung so zu organisieren, daß sie auch bei kürzeren Freiheitsstrafen nach der Entlassung aus der Haft ohne Probleme fortgesetzt werden kann.

Als günstigste Variante wäre hier der Besuch einer normalen Bildungseinrichtung denkbar, so daß nach der Entlassung aus der Strafanstalt die Kontinuität der Ausbildung gewährleistet bleibt.

Jugendlichen, die sich gerade in der Ausbildung befinden, muß die Chance eingeräumt werden, ihre Ausbildung fortzusetzen, und u.U. ihre alte Bildungseinrichtung weiter zu besuchen.

II. Materielle Eigenverantwortung

Dem Jugendlichen sollte während des Vollzugs volle Verantwortung über seine Geldmittel übertragen werden.

Voraussetzung dafür wäre, dem Häftling normale Verdienstmöglichkeiten, wie z. B. Lehrgeld oder Tariflöhne, einzuräumen.

Mit dem so erarbeiteten Geld muß der Lehrling dann seine Lebenshaltung finanzieren, d. h. er müßte z. B. Miete für seine Zelle entrichten, sein Essen selbst besorgen (denkbar wäre Dabei die Einrichtung eines Supermarkts innerhalb des Anstaltsgeländes) sowie andere anfallende Kosten tragen.

Natürlich ist es nicht möglich, dem Jugendlichen die völlige Finanzierung seiner Inhaftierung abzuverlangen. Die Vorstellung, daß ein Jugendlicher von seinem Geld z. B. die Justizvollzugsbeamten bezahlt, ist einerseits auf Grund des sehr beschränkten Etats des Jugendlichen nicht durchführbar und würde sich andererseits auf das Verhältnis zwischen Gefangenen und Wärter negativ auswirken. Der Wärter würde dem Gefangenen eine Dienstleistung erbringen, für die er vom Häftling bezahlt wird. Durch die entstehende

Abhängigkeit des Wärters vom Häftling würde sich das Machtverhältnis zwischen beiden umkehren.

Ziel der materiellen Eigenverantwortung ist es, den Jugendlichen

- (1) zum Umgang mit Geld zu erziehen,
- (2) eine freie Lebensgestaltung in eigener Verantwortung zu ermöglichen,
- (3) eine zusätzliche Arbeitsmotivation zu geben.

III. Gemischter Vollzug

Der Kontakt mit Menschen des jeweiligen anderen Geschlechts nimmt bei Jugendlichen einen besonders hohen Stellenwert ein. Wird ein Jugendlicher geschlechtsspezifisch isoliert, hat das mehrere für die Persönlichkeitsentwicklung negative Auswirkungen:

- (1) Das Bild des jeweiligen Gegenparts wird völlig verzerrt, es kommt zu einer Reduzierung der Persönlichkeit des anderen zum Sexualobjekt.
- (2) Die geschlechtsspezifische Isolation ist eine der Ursachen von Gewalt zwischen den Gefangenen, ein gemischter Vollzug könnte bestehende Bandenstrukturen lockern bzw. die Aggressionen des einzelnen Häftlings abbauen.
- (3) Dem Jugendlichen wird keine Chance gegeben, den Umgang mit dem anderen Geschlecht zu erlernen. Nach seiner Entlassung aus dem Vollzug hat er große Unsicherheiten im Umgang mit Menschen des jeweils anderen Geschlechts.

Mit der Einrichtung eines gemischten Strafvollzugs könnten diese Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen ausgeglichen werden.

Konkret könnte ein gemischter Strafvollzug in der Weise organisiert sein, daß z. B. gemischte Zellen eingerichtet werden, über deren Belegung den Häftlingen natürlich die freie Entscheidung zusteht.

Außerdem müßte eine Möglichkeit geschaffen werden, den Häftlingen einen normalen Umgang mit dem bisherigen Partner zu ermöglichen, d. h. das Besuche von unbegrenzter Dauer auf den Zellen ermöglicht werden, sowie daß Anzahl und Dauer der Besuchszeiten der Häftlinge in keiner Weise reglementiert wird.

IV. Registereintragungen

Die Eintragung von Vorstrafen ins Polizeiregister ist zwar kein spezielles Problem des Strafvollzugs, soll aber auf Grund der Bedeutung für die Reintegration des Jugendlichen an dieser Stelle miterörtert werden.

Dazu ist festzustellen, daß mit der Eintragung von Vorstrafen ins Polizeiregister diese bei jedem polizeilichen Führungszeugnis, welches z. B. bei Bewerbungen angefordert wird, wieder auftauchen und dadurch eine Stigmatisierung des Jugendlichen erfolgt. Der Jugendliche wird somit als „Knacki“ kategorisiert, was eine normale Reintegration fast ausschließt.

Um den Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts gerecht zu werden, dürften deshalb überhaupt keine Eintragungen von Straftaten in das Polizeiregister stattfinden.

D. Untersuchungshaft

Dieser Schwerpunkt rückte erst am Ende unserer Arbeit in das Blickfeld. Dabei wurde deutlich, daß sich hierin möglicherweise eine allgemein anzutreffende Dominanz des Strafvollzuges im Rahmen von Überlegungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen des Jugendstrafrechts spiegelte. Bereits der hohe Anteil von Untersuchungshäftlingen an der Gesamtzahl inhaftierter Jugendlicher zeigt die sachliche Unbegründetheit dieses Zustandes. In der Berliner Jugendvollzugsanstalt Plötzensee beispielsweise befanden sich unter 406 Insassen 164 U-Häftlinge (Stand 14. Januar 1994).

I. Gesetzliche Regelung im JGG

Gemäß § 2 i.V.m. dem dritten Abschnitt des JGG gelten die Vorschriften der StPO, insbesondere die §§ 112ff. Es muß also neben einem dringendem Tatverdacht mindestens einer der angegebenen Haftgründe vorliegen (§ 112 I S.1 StPO). Eine wesentliche Einschränkung der verfahrenssichernden U-Haftgründe (Flucht-, Verdunkelungs-, Wiederholungsgefahr), durch die der Jugendliche von den negativen Folgen dieser Maßnahme möglichst verschont werden soll, enthält jedoch § 72 JGG. Er bringt den Grundsatz der Subsidiarität der U-Haft zum Ausdruck (§ 72 I S.1 JGG). Die besonders schweren (psychologischen) Belastungen für den Ju-

gendlichen sind in der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den Haftrichter (§ 112 I S.2 StPO) zu berücksichtigen. Auch hat er in seinem Haftbefehl zu begründen, wieso minder schwere Eingriffe, etwa ein Unterbringungsbefehl gem. § 71 II JGG, nicht ausreichen. Dabei darf er letzteren sogar dann aussprechen, wenn die Gründe für einen Haftbefehl vorliegen (§ 72 IV S.1 JGG). Bei unter 16jährigen darf U-Haft wegen Fluchtgefahr nur bei konkreten Fluchthandlungen oder dem Fehlen eines festen Aufenthaltsortes angeordnet werden.

Ist trotz alledem U-Haft unumgänglich, so soll sie nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt, wenigstens aber einer gesonderten Abteilung der Haftanstalt vollzogen werden und erzieherisch ausgestaltet sein (§ 93 JGG). Dies gilt gem. § 110 II JGG zwingend auch für Heranwachsende und kann auf junge Erwachsene angewendet werden.

Die vorangegangene Darstellung läßt die Intention des Gesetzgebers erkennen, die U-Haft bei Jugendlichen weitgehend zu vermeiden und ansonsten den Schaden möglichst zu begrenzen. Ein Anhaltspunkt für die Schwierigkeiten, das Sollen in ein Sein umzusetzen, ist der traditionell höhere Anteil von U-Häftlingen an der Gesamtzahl Inhaftierter bei Jugendlichen und Heranwachsenden verglichen mit den Zahlen bei Erwachsenen.

II. Probleme

Bereits der Verzicht des Gesetzgebers, § 93 JGG zwingend zu formulieren, deutet auf die diesbezügliche Handhabung in der Praxis hin. Es beginnt schon bei der Kompetenzverteilung, da die Heime der Jugendhilfe bzw. die Justizvollzugsanstalten verschiedenen Trägern zugeordnet sind. Offensichtlich ist die von Seiten der Justiz durchaus erwünschte Entlastung der Kapazitäten von Vollzugsanstalten durch die Unterbringung geeigneter Jugendlicher in diesen Heimen den dafür zuständigen Stellen schwer zu vermitteln. Jedenfalls ist die gängige Praxis Einrichtung spezieller Abteilungen in normalen Strafvollzugsanstalten. Sicher schwerwiegendstes Argument dafür — zumal in Zeiten erheblicher Kürzungen der staatlichen Ausgaben für soziale Belange — ist der finanzielle Aufwand für die Schaffung erforderliche Plätze. Aber auch die Entscheidung über den Einsatz der knappen Mittel ist

oft durch sachfremde Erwägungen beeinflusst. So ist es noch immer unpopulär, mit dem wenigen Geld Investitionen für „Knackies“ zu tätigen. Hier lassen sich leicht Argumentationsstereotype bezüglich der geldintensiven erlebnisorientierten Gruppentherapien für Straftäter wiederfinden. Viele Heime fürchten zudem eine Verschlechterung ihres Rufes und eine Infizierung ihrer Zöglinge mit der Stigmatisierung der untergebrachten U-Häftlinge. Die Bereitstellung geeigneter Gebäude, noch dazu in Nachbarschaft zu Wohngebieten, ist kommunalpolitisch oft nicht durchzusetzen.

Von besonderer Bedeutung sind die sogenannten „apokryphen“ Haftgründe, welche zwar gesetzlich nicht vorgesehen sind, aber dennoch Anwendung finden. So läßt sich das im Erziehungsgedanken wurzelnde Bedürfnis der schnellen Reaktion mit Denkmittelwirkung durch keine Maßnahme des JGG besser befriedigen. Ebenfalls bedenklich ist die Möglichkeit, auf diese Weise die wohlbegründete Absage an kurze Freiheitsstrafe zu unterlaufen. In beiden Fällen tritt kaum nachprüfbar an die Stelle der Verfahrenssicherung eine gesetzesfremde Bestrafung. Als Indiz dafür kann der hohe Anteil (ca. 50%) derjenigen U-Häftlinge genommen werden, die nach Prozeßende nicht mehr in den Strafvollzug müssen.

Ein weiteres Problem in der Praxis von Haftbegründungen zeigt sich in Berlin an der relativ großen Zahl ausländischer U-Häftlinge (101 von insgesamt 164 in Plötzensee). Er hängt wesentlich mit Straftaten sogenannter Reisekriminalität zusammen. Die Betroffenen können naturgemäß keinen festen Aufenthaltsort in Deutschland angeben und der Haftgrund Fluchtgefahr ist faktisch immer gegeben. Gerade bei ihnen ist aber eine erzieherische Ausgestaltung der Haftzeit kaum vorhanden. Auf der einen Seite sind die Schwierigkeiten,

Zugang zu den Jugendlichen zu finden, durch zusätzliche sprachliche Barrieren und die psychischen Folgen einer Haft im Ausland noch größer. Andererseits dürfte der Elan der Betreuer durch die hohe Fluktuation stark gebremst sein. Diese hängt mit den typischerweise geringen Delikten und der sofortigen Abschiebung nach der Verurteilung zusammen. Die vergleichbaren Probleme bei den anderen U-Häftlingen mit geringer Strafwahrscheinlichkeit führen zu der Gefahr einer, gemessen an Strafgefangenen, „stiefmütterlichen“ Behandlung.

III. Fazit

Abgesehen von möglichen Gesetzesänderungen zur weiteren Einschränkung der U-Haft, wie etwa die Anhebung der Altersgrenze in § 72 II JGG, einer zwingenden Formulierung des § 93 JGG oder der Berücksichtigung von Besonderheiten bei Reisestraftaten, wäre bereits die Umsetzung der jetzigen Vorgaben in größerem Umfang ein wichtiger Schritt.

Gleichwohl zeigen sich an diesem Problem zum Teil verstärkt die gleichen, möglicherweise nicht auflösbaren Widersprüche zwischen Freiheitsentzug und dem Ziel einer erzieherischen Einwirkung auf die Delinquenten. Auch kann der, mit dem Einbau des Erziehungsgedankens einhergehende notwendige Abbau von rechtsstaatlichen Sicherungen sich auf die Anordnung von U-Haft auswirken.

Kay Engbring, Freie Universität Berlin
Thomas Golle, Humboldt-Universität zu Berlin
Bert Nicke, Humboldt-Universität zu Berlin
Silke Piel, Humboldt-Universität zu Berlin
Janis Puce, Universität Lettlands
Nicolas Roulet, Humboldt-Universität zu Berlin
Ronald Scheidhauer, Freie Universität Berlin
Ieva Skulte, Universität Lettlands

Diversion und Strafalternativen

A. Rechtliche Ausgangssituation in Lettland und Deutschland

I. Die Situation in Lettland hinsichtlich Diversion und Strafalternativen

Der Prozeß der lettischen Strafverfolgung ist mit der deutschen Situation nicht in allen Punkten vergleichbar.

1. Diversion

Diversion i. w. S., also eine informelle strafrechtliche Reaktion mit oder ohne Intervention, jedenfalls vor dem Urteil und bestenfalls vor Klageerhebung, gibt es in Lettland auf zwei unterschiedlichen Ebenen.

Die erste Ebene

Zunächst kann die Bezirkspolizei unmittelbar nach Ergreifung des Täters auf frischer Tat einen maximal dreitägigen Arrest verhängen („short sharp shock“). Voraussetzung ist neben zeitlicher Tatnähe die Geständigkeit des Täters. Danach wird der Fall nicht weiter verfolgt, jedoch erfolgt eine Registrierung.

Die zweite Ebene

Die Staatsanwaltschaft wird über den Arrest informiert und entscheidet über die Nichtaufnahme des Verfahrens oder verhängt eine maximal dreimonatige Aufenthaltsbeschränkung (der Jugendliche darf seinen Wohnbezirk ohne Erlaubnis nicht verlassen). Diese kann auch ohne polizeiliche Arrestierung verhängt werden und geht mit einer Einstellung des Verfahrens einher.

2. Strafalternativen

Neben der Freiheitsstrafe in Erwachsenengefängnissen gibt es auch solche in Jugendkolonien. Durch Urteil des Richters sind aufgrund des Gesetzes über Erziehungszwangmaßnahmen für Minderjährige (11–18 Jahre) vom 1.7.93 eine Reihe erzieherischer Strafalternativen vorgesehen.

Voraussetzung ist zunächst die Tatbestandlichkeit eines bestimmten Verhaltens, weiterhin eine geringe Tatschwere, geringe Gefährlichkeit und die Feststellung, daß der Jugendliche ohne „Strafe“ erzogen werden kann. Dazu hat

der Richter folgende Umstände zu berücksichtigen:

- (1) Charakter der Tat
- (2) Alter des Jugendlichen
- (3) Lebensumstände des Täters
- (4) ggf. Grad der Teilnahme
- (5) Verhalten des Täters in der Gesellschaft, insbesondere nach der Tat.

Die Verhandlung ist nichtöffentlich, Eltern müssen anwesend sein.

Schwerpunkt und gleichzeitig intensivster Eingriff der Erziehungsmaßnahmen ist die Einweisung in Lehr- und Erziehungsanstalten (dem Ministerium für Kultur, Wissenschaft und Bildung unterstellt), in die Minderjährige für maximal drei Jahre eingewiesen werden können. Eine Entscheidung des Richters über vorzeitige Entlassung ist möglich. Nach der Entlassung hat sich der Minderjährige einer Institution ähnlich der deutschen Bewährungshilfe zu unterstellen. Die Anstalten sind geschlossene Einrichtungen.

Neben dieser recht schweren Sanktion kommen andere Erziehungsmaßnahmen in Betracht. So kann der Richter eine Verwarnung erteilen. Desweiteren ist die Arbeitsweisung vorgesehen. Die Arbeit soll der Schadenswiedergutmachung dienen.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist nach dem Gesetz ebenfalls möglich, in dessen Rahmen der Jugendliche den Schaden in Geld zu ersetzen hat, wenn dieser geringer als der halbe monatliche Mindestlohn ist.

Schließlich kann eine Bürgschaft für den Jugendlichen übernommen werden, und zwar durch die Erziehungsberechtigten, andere Fürsorgepersonen und auch Organisationen, die Kontrolle über den Jugendlichen haben.

3. Praktische Umsetzung und tatsächliche Umstände in Lettland

Spezielle Jugendgerichte und Jugendstaatsanwaltschaften gibt es nicht.

a) **Diversion**

Über die Anwendung der Diversionsmöglichkeiten liegen keine Erkenntnisse vor. Jedoch deuten Anzeichen, insbesondere die fehlende Praktikabilität und Erfahrungsdefizite, darauf hin, daß von diesen Möglichkeiten noch nicht Gebrauch gemacht wird. Der Bekanntheitsgrad dieser Maßnahmen scheint gering.

b) **Strafalternativen**

Die Einweisung in Jugendheime ist zur Zeit nicht möglich. Vergleichbare Einrichtungen aus der Sowjetzeit wurden geschlossen und der Bau einer neuen Erziehungsanstalt scheitert an der Weigerung der Stadtbezirke Rigas. Die Jugendkommissionen sind ebenfalls abgeschafft. Zur Erbringung von Arbeitsleistungen fehlt es an den entsprechenden öffentlichen Einrichtungen und privaten Anbietern. Nach Worten der Rechtsanwältin *Rektina* („Save the children“) gibt es keine Einrichtungen oder freie Träger, die Verantwortung für delinquente Jugendliche übernehmen könnten.

Infolge der massiven Probleme Lettlands beim Aufbau des Staates und der Wirtschaft setzen die Verantwortlichen Prioritäten, die eine praktische Anwendung der Alternativen erst in Zukunft erwarten lassen. Die Umsetzung des neuen Gesetzes befindet sich in der Anfangsphase. In Lettland (2,2 Mill. Einwohner) befinden sich zur Zeit ständig mehr als 1000 Jugendliche in Gefängnissen. Ob sich die beachtlichen Möglichkeiten des Gesetzes über Erziehungsmaßnahmen durchsetzen, bleibt abzuwarten.

II. Allgemeine gesellschaftliche Voraussetzungen für die Einführung von Diversionsmodellen und Strafalalternativen und ihr Vorliegen in Lettland

Ausgehend von der Erkenntnis, daß in Lettland Diversionsmodelle und Strafalalternativen praktisch kaum eine Rolle spielen, soll erörtert werden, welche Voraussetzungen in einer Gesellschaft dafür vorliegen müssen und inwieweit das in Lettland der Fall ist. Eine Gliederung in ideologische und institutionelle Voraussetzungen erscheint angebracht.

1. Ideologische Voraussetzungen

a) Grundlagen

Einen Eckpunkt stellt gewiß die herrschende Strafrechtsideologie dar. Der Einführung von

Diversionsmodellen muß die Überzeugung vorangehen, daß bei jugendlichen Straftätern die gesellschaftliche Konfliktlösung der staatlichen Reaktion vorzuziehen ist. Diesem Dogma liegt die Erkenntnis zugrunde, daß Straftaten Jugendlicher in der überwältigenden Mehrheit episodenhafte Phänomene sind, die sich ab einem gewissen Lebensalter (peek-age) von selbst legen. Desweiteren sollte davon ausgegangen werden, daß schon der Kontakt zum staatlichen Reaktionsmechanismus beim Jugendlichen stigmatisierende Wirkung zeigt und vermieden werden muß.

b) Vorzug gesellschaftlicher Intervention

Daran anknüpfend stellt sich die Frage, ob der Staat an sich fähig ist zu erziehen, oder ob Erziehung nicht Dialog mit dem straffälligen Jugendlichen, im speziellen Fall auch zwischen Täter und Opfer erfordert. Es liegt nahe, daß nur durch Schaffung gesellschaftlicher Beziehungen dieser Dialog ermöglicht werden kann. Das führt zu der weitergehenden Frage, ob diese gesellschaftlichen Konfliktlösungsmodelle aus dem Strafrecht herausgelöst werden müssen.

c) Diskussion als Voraussetzung für Veränderungen

Diese Fragestellungen sollten diskutiert werden, um die ideologische Grundlage für eine Reform des Jugendstrafrechts zu schaffen. Die Diskussion sollte einerseits in der Gesellschaft, andererseits bei den relevanten Entscheidungsträgern (Gesetzgebung, Justiz, Jugend- und Sozialverwaltung) stattfinden, wobei fraglich ist, ob die erforderliche Ideologie überhaupt staatlich verordnet werden kann.

d) Derzeitige Lage

Zum Stand dieser Diskussion in der Gesellschaft liegen keine Erkenntnisse vor, jedoch deutet einiges darauf hin — insbesondere nach zahlreichen Gesprächen mit lettischen Juristen und Jura-Studenten — daß der Vergeltungsgedanke in der Bevölkerung dominiert und daß ein Bedürfnis nach einem sozialeren Umgang mit Straftätern nicht zu erkennen ist.

Inwieweit staatlicherseits diese Fragestellungen problematisiert werden, läßt sich nur anhand einiger Äußerungen von Gesprächspartnern skizzieren. Nach Auskunft des Justizministers *Levits* steht im Jugendstrafrecht künftig der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Der Leiter des Kriminologischen Instituts (es berät den Rechtsausschuß), Herr *Vilks*, äußerte sich

dahingehend, daß auch und gerade jugendliche Straftäter für ihr Verhalten geradestehen müssen. Alle delinquenten Jugendlichen müßten registriert werden, um diejenigen mit schädlichen Neigungen herauszufiltern, obwohl er der These des jugendlichen Probiervhaltens zustimmt. Eine Diskussion über den Vorrang gesellschaftlicher Konfliktschlichtung vor staatlicher Sanktion scheint nicht stattzufinden.

Mithin kann davon ausgegangen werden, daß bei staatlichen Entscheidungsträgern die Grundlagen, die eine praktische Forcierung von Diversionsmaßnahmen und Strafalternativen erwarten lassen, nicht vorliegen.

2. Institutionelle Voraussetzungen

Die gedankliche Ausgangsbasis, daß eine generelle Verstaatlichung strafrechtlicher Reaktionsmöglichkeiten zu vermeiden und stattdessen eine rein gesellschaftliche Intervention zu favorisieren ist, sollte einhergehen mit der Bereitschaft, die staatliche Strafverfolgung aufzubrechen sowie gesellschaftliche Möglichkeiten der Konfliktlösung zuzulassen und zu fördern. Diese Errichtung der zweiten Spur im strafrechtlichen Reaktionssystem bedeutet konkret Verselbständigung der Jugendgerichtshilfe oder einer ähnlichen Einrichtung, weiterhin eigenständige Jugendstaatsanwälte und -richter sowie die Institutionalisierung kommunaler Einrichtungen, die Konfliktbewältigung ermöglichen. Dazu zählen beispielsweise Einrichtungen, die gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Gespräche oder andere soziale Kommunikation (Anti-Gewalt-Kurse, soziales Training) organisieren. Daß sich freie Träger finden, die eine solche Organisation übernehmen, ist zur Zeit wegen der schwierigen wirtschaftlichen Situation in Lettland nicht zu erwarten.

3. Juristische Kultur

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob sowohl institutionelle als auch ideologische Voraussetzungen ohne Entwicklung der juristischen Kultur möglich sind. Die juristische Kultur muß einerseits geprägt sein von gewisser Beständigkeit, andererseits vom Drang zur Sozialisierung und gesellschaftlichen Kommunikation.

Der lettische Rechtsanwalt *Nicgalis* beschreibt die derzeitige Lage in Lettland mit den Worten, daß erst der Kampf Recht gegen Unrecht

ausgetragen werden muß, bevor über verschiedene Wege nachgedacht werden kann. Die Ausprägung der erforderlichen juristischen Kultur in der Gesellschaft erfordert aber auch die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Bevölkerung, denn das ist Voraussetzung, um soziale Bedürfnisse zu entwickeln. Die ökonomische Situation spielt also eine erhebliche Rolle. Eng daran knüpft sich die Herausbildung einer Interessenvertretung, die für die entsprechende Durchsetzung der Veränderungen eintritt. Um die Ideen praktisch durchzusetzen, sind finanzielle und organisatorische Mittel erforderlich, mit denen heute noch nicht gerechnet werden kann.

4. Zusammenfassung

Um Diversionsmodelle und Strafalternativen in einer Gesellschaft zu etablieren, sind sowohl ideologische als auch institutionelle Voraussetzungen nötig. Jene hängen von der juristischen Kultur ab, die wiederum eng mit der ökonomischen und politischen Situation in Zusammenhang steht.

Man kann davon ausgehen, daß die einzelnen Voraussetzungen momentan nicht vorliegen, jedoch besteht die Erwartung, daß sich mit zunehmender Stabilisierung der Gesellschaft, einhergehend mit sozialem Engagement der Wandel gerade im Jugendstrafrecht vollzieht.

III. Die Situation in Deutschland hinsichtlich Diversion und Strafalternativen

Zu Diversionsmöglichkeiten und Strafalternativen im deutschen Jugendgerichtsgesetz siehe Abbildung auf den folgenden Seiten.

Informelle strafrechtliche Reaktion

Diversion ohne Intervention

Diversion mit Inter-

§ 45 I JGG

Staatsanwalt kann einstellen

§ 45 II JGG

Staatsanwalt stellt ein

§ 45 III JGG

StA regt Erziehungsmaßnahmen an und stellt Verfahren ein, wenn der Richter den Anregungen entspricht

§ 45 III S. 2 1. Hs. JGG

bedingte Aussetzung durch den Staatsanwalt (Nach h.L. möglich)

§§ 38 II, 37 BtMG

Staatsanwalt stellt ein

Voraussetzungen:

§ 153 StPO:

- Vergehen
- geringe Schuld
- kein öfftl. Interesse

- erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet
oder:
Bemühen des Beschuldigten um Ausgleich mit dem Geschädigten
- Beteiligung des Richters o. Erhebung d. Anklage nicht erforderlich

- Geständnis*
- Staatsanwalt hält Anordnung einer Maßnahme für erforderlich
- Staatsanwalt hält Erhebung der Anklage nicht für geboten

wie § 45 III JGG

- Verdacht einer Straftat aufgrund BtM-Abhängigkeit
- Rechtsfolgenerwartung bis zu 2 Jahren Jugendstrafe
- Nachweis einer spezifischen Behandlung mit dem Ziel der Resozialisierung

Rechtsfolgen:

keine Reaktion

keine Anordnungs-kompetenz des StA aber:
Anregung von Maßnahmen;
Vorrang des elterl. Erziehungsrechts

- Erteilung von Auflagen nach § 15 JGG:
 - Schadenswiedergutm
 - Entschuldigung beim Verletzten
 - Arbeitsleistung
 - Geldzahlung an gemeinnütz. Einrichtung
- Ermahnung = formlos ausgesprochene Zu-rechtweisung
- Weisungen § 10 I 3:
 - Arbeitsleistung
 - Täter-Opfer-Ausgl.
 - Verkehrsunterricht

Auflage, eine der in § 45 III vorgesehenen Maßnahmen binnes eines möglichst kurzen Zeitraums zu erfüllen

Abbruch der Behandlung führt zur Fortsetzung des Verfahrens

Bemerkungen:

* umstritten

Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn Verfahren nicht innerhalb von 2 Jahren fortgesetzt wird

Diversion

Formelle strafr. Reaktion

vention

Erziehungs- maßregeln

Zuchtmittel

Jugendstrafe

§ 47 I 1 JGG

Richter kann einstellen

§ 47 I 2-5 JGG

Einstellung auf Bewäh-
rung durch den Richter

Weisungen § 10 JGG:

- Arbeitsleistungen
- sozialer Trainingskurs
- Bemühen um Aus-
gleich mit dem Ver-
letzten (TOA)
- Verkehrsunterricht
- Betreuungshilfe
- Aufenthaltsort

- Annehmen einer Aus-
bildungs- oder Arbeits-
stelle
- Unterlassen des Ver-
kehrs mit bestimmten
Personen oder des Be-
suchs von Gast- oder
Vergnügungsstätten
- Wohnen bei einer
Familie

Erziehungsbeistands-
schaft § 12 Nr.1 JGG

Heimerziehung § 12
Nr. 2 JGG

Verwarnung § 14 JGG

Auflagen § 15 JGG

- Schadenswiedergutm.
- Persönliche Entschul-
digung beim Verletzten
- Geldbetrag zugunsten
einer gemeinnütz. Einr.
- Arbeitsleistungen

Jugendarrest § 16 JGG

- Freizeitarrest (§ 16 II)
- Kurzarrest (§ 16 III)
- Dauerarrest (§ 16 IV)

§§ 17 ff. JGG

Voraussetzungen:

- Voraussetzungen des
§ 45 JGG
- Zustimmung des StA
- Eröffnung des Haupt-
verfahrens bei § 47 I 1
Nr. 4 JGG

- Fälle des § 47 I 1
Nr. 2, 3 JGG
- Zustimmung des StA
- Fristsetzung: max. 6
Monate bis zur Erfül-
lung der Maßnahmen
nach § 45 II, III JGG

Rechtsfolgen:

Rechtsfolgen des § 45
JGG

Rechtsfolgen des § 45
JGG

Subsidiarität hinter Erziehungsmaßnahmen

§ 5 II JGG

Bemerkungen:

Einstellung des Ver-
fahrens, wenn der
Jugendliche den Auf-
lagen nachkommt

*Abb.: Diversion und Strafalternativen im
deutschen Jugendgerichtsgesetz*

B. Fragebogenauswertung

Bereits zu Anfang unserer Diskussion über Diversionsmodelle und Strafalternativen haben sich eine Reihe von Schlüsselfragen herauskristallisiert: Wie entsteht Jugenddelinquenz und als wie „normal“ ist sie anzusehen? Sollen Jugendliche überhaupt bestraft werden und wenn ja wie? Welche Wirkung haben Strafen und Erziehungsmaßnahmen auf Jugendliche? Kann mit Strafen der Jugendkriminalität begegnet werden? Wie sind die Voraussetzungen für Diversion und Strafalternativen in Lettland und Deutschland? Wie werden diese Möglichkeiten in die Praxis umgesetzt?

Da ein Großteil dieser Fragen auch in den anderen Workshops diskutiert wurde, legten wir allen Seminarsteilnehmern einen Fragebogen vor, der uns Aufschluß über die Auffassungen und den Stand der Diskussion in den anderen Workshops geben sollte. Die Ergebnisse dieser Befragung werden im folgenden vorgestellt. Dabei wird (kursiv gedruckt) kurz der Hintergrund der jeweiligen Fragestellungen angerissen

Befürwortest Du die Todesstrafe? Und warum respektive warum nicht?

Bei der Beantwortung dieser Frage zeigen sich deutliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den lettischen und den deutschen Seminarsteilnehmern. Bei den Deutschen stößt die Todesstrafe auf einmütige Ablehnung. Als Begründung wird zumeist angegeben, niemand habe das Recht, einen anderen zu töten, auch der Staat nicht. Auch der Zweck der Todesstrafe wird in fast allen Antworten straftheoretisch hinterfragt: Eine positive Einwirkung auf den Täter (Spezialprävention) ist nicht möglich, er wird lediglich liquidiert, und eine Abschreckungswirkung (Generalprävention) tritt, wie man in den Ländern sehen kann, in denen die Todesstrafe vollstreckt wird, nicht ein. Es wird festgestellt, daß die Todesstrafe nicht geeignet ist, die Gesellschaft vor schweren Straftaten zu schützen. Das führt zu dem Schluß, daß der einzige Sinn der Todesstrafe die Vergeltung der Übertretung sozialer oder gesetzlicher Normen sein kann, die abgelehnt wird. Als weitere Argumente gegen die Todesstrafe werden

angeführt: es besteht immer die Gefahr von Justizirrtümern, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können; mit der Tötung des Täters tritt keine Wiedergutmachung ein; der Staat vergilt die Tat auch, wenn die Hinterbliebenen des Opfers kein Vergeltungsbedürfnis haben; der Staat kapituliert vor dem Verbrechen.

Die lettische Gruppe ist in ihrer Ansicht über die Todesstrafe sehr geteilt, wobei sich die überwiegende Mehrheit ablehnend äußert. Das ist für Letten durchaus nicht typisch. Nach Umfragen befürworten mehr als 4/5 der Bevölkerung Lettlands die Todesstrafe (1993 wurde die Todesstrafe in keinem Falle verhängt, jedoch noch 1992 wurden vier Personen zum Tode verurteilt; die Strafe wurde vollstreckt.) Unsere Seminarsteilnehmer lehnen die Todesstrafe vor allem aus religiösen und ethischen Gründen ab. Ähnlich wie bei den Deutschen werden auch die fehlende Abschreckungswirkung und die Gefahr von Justizirrtümern angeführt. Die Befürworter halten die Todesstrafe — Leben gegen Leben — für einen gerechten Ausgleich. Außerdem sei das der sicherste Weg, die Gesellschaft vor Rückfalltätern zu schützen. In einem Fall wurde als Argument für die Todesstrafe sogar der Steuerzahler bemüht, der das Leben des Gefangenen mitfinanzieren müsse.

„Kriminelles Verhalten Jugendlicher ist eine normale Erscheinung in der Persönlichkeitsentwicklung, die zeitlich begrenzt ist und von selbst wieder aufhört.“ Stimmt Du dieser These zu?

Eine in der Diskussion um die Reformierung des deutschen Jugendstrafrechts immer wieder geäußerte These ist die Theorie des „peek-age“. Ab einem bestimmten Alter (ca. 20–21) falle die Kriminalitätsbelastung extrem ab, was — genau wie die überdurchschnittliche Kriminalität im Jugendalter — als natürlicher Prozeß zu verstehen sei. Von ihr ausgehend wird u.a. die Abschaffung oder Einschränkung der Jugendstrafe und anderer Sanktionsformen gefordert. Wir legten diese Theorie den Teilnehmern des Seminars vor.

Geteilt in ihren Ansichten dazu sind die Letten. Während einige Delinquenz von Jugendlichen auf Defizite in der Erziehung zurückführen und folgern, der Staat müsse in jedem Fall mit Erziehungsmaßnahmen reagieren, erklären die anderen Kriminalität aus ihrer eigenen

Erfahrung im zerfallenden Sowjetstaat als Folge eines Werteverlustes und als Symptom kranker Gesellschaften.

In den Antworten der deutschen Teilnehmer tritt eine sehr differenzierte Sichtweise zutage. Zumeist wird der Theorie des „peek-age“ im wesentlichen gefolgt. Sie träfe vor allem auf „typische“ Jugenddelikte wie z. B. Diebstahl, körperliche Auseinandersetzungen, Vandalismus oder Sachbeschädigung (insbesondere das Graffiti-Sprayen) zu. Jedoch, so einige, könne der fortgesetzte positive Lernerfolg in Ausnahmefällen in eine kriminelle Karriere münden. Der Prozeß des Rückgangs delinquenten Verhaltens und der Akzeptierung von Normen geschehe nicht von selbst.

Ist es besser für jugendliche Einzeltäter, wenn ihre Straftat unentdeckt bleibt, um eine Stigmatisierung zu vermeiden?

Das Problem „Soll der Staat überhaupt auf jugendliches Fehlverhalten reagieren?“ läßt sich nicht diskutieren, ohne über die Wirkung staatlicher Reaktion nachzudenken. Bekommt der jugendliche Einzel- und Ersttäter nicht gerade durch die Erfassung seiner Straftat, seine Registrierung und eine Vielzahl von Maßnahmen (Informierung der Eltern, evtl. Arrestierung, Gerichtsverhandlung etc.) den Stempel des kriminellen Jugendlichen aufgedrückt, der ihn zu Protestaktionen und neuen Straftaten verleitet? Wir befragten dazu unsere Teilnehmer.

Einig sind sich lettische und deutsche Teilnehmer darüber, daß eine Stigmatisierung Jugendlicher zu vermeiden ist. Bei der Frage, wie das geschehen soll, zeigen sich jedoch deutliche Unterschiede. Während die Deutschen größtenteils fordern, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Bagatelldelikt, Ersttäter) von der Strafverfolgung abzusehen, halten die Letten die weitere Verfolgung der Tat, die Eintragung in Polizeiakten und das Strafregister für erforderlich und nicht stigmatisierend. Diese Haltung wird gerade dann verständlich, wenn man die noch bis vor kurzem in Lettland gängige sowjetische Praxis bedenkt, Straftäter — auch Jugendliche — an den öffentlichen Pranger zu stellen, indem ihre Namen z. T. mit Bild in Tageszeitungen veröffentlicht wurden und ihr Fehlverhalten in

der Schule und im Arbeitskollektiv der Eltern ausgewertet wurde.

Ist es sinnvoll, jugendlichen Straftätern, die immer wieder straffällig werden, Freiheitsstrafe anzudrohen?

Besonders zweifelhaft ist die Wirkung von Jugendstrafe bei Serientätern. Sie schrecken trotz der Androhung von Freiheitsentzug und evtl. bereits selbst gewonnener Erfahrung im Jugendstrafvollzug nicht vor immer neuen Straftaten zurück. Diese Überlegung führte zu dieser und auch zur nächsten Frage.

Auch hier gehen die Antworten der deutschen und der lettischen Teilnehmer sehr auseinander. Für die Letten ist die Androhung und die Anwendung von Freiheitsentzug ein notwendiges Mittel zur Bekämpfung von Jugendkriminalität. Der Staat soll den Jugendlichen Grenzen setzen und eine konsequente Haltung zeigen. Diese Einstellung basiert hauptsächlich auf dem Abschreckungsgedanken, aber auch das Rechtsgefühl des Bürgers soll gestärkt werden. Einige Letten erkennen bei jugendlichen Serientätern ein Erziehungsdefizit und betonen in diesem Zusammenhang den Erziehungscharakter der Jugendstrafe.

Bei den Deutschen wird die Frage überwiegend mit nein beantwortet. Einerseits wird auf das Versagen der Abschreckungswirkung hingewiesen, andererseits werden verschiedene Vorschläge gemacht, wie diese Jugendlichen zu erziehen seien. Auch auf die Ursachen von Jugendkriminalität wird eingegangen. Kriminalität sei gerade unter Jugendlichen zumeist die Folge sozialer Not und familiärer Probleme. Diese zu lösen sei oftmals effektiver als zu strafen.

Ist das Instrument Freiheitsstrafe geeignet, Jugendliche von Straftaten abzuhalten?

Die Antworten ähneln hier denen aus der vorangegangenen Frage. Die Letten, die diese Frage bejahen, bauen wiederum auf die abschreckende Wirkung des Freiheitsentzuges, die jedoch oft wegen des Zustandes des Jugendstrafvollzugs (Verurteilte werden in Berlin wegen Überfüllung der Haftanstalten wieder nach Hause geschickt, Offener

Vollzug, Lebensbedingungen im deutschen Strafvollzug, die oft über dem normalen Standard von Jugendlichen in lettischen Familien liegen) verfehlt würde. Auch der Gedanke „Erziehung durch Jugendstrafe“ spielt wieder eine große Rolle in den Begründungen.

Freiheitsentzug als Mittel zur Bekämpfung jugendlicher Delinquenz wird — wie nach der Beantwortung der vorigen Frage nicht anders zu erwarten — von fast allen deutschen Seminarsteilnehmern grundsätzlich abgelehnt. Die Grenze, bis zu der Freiheitsstrafe notwendig erscheint, ziehen die Deutschen jedoch recht unterschiedlich. Z. T. wird Freiheitsstrafe sogar bei Erwachsenen als ungeeignet angesehen, Straftaten zu verhindern; allenfalls wird Jugendstrafe für sehr schwere Delikte noch akzeptiert. Begründet wird die ablehnende Haltung zur Jugendstrafe mit dem bereits oft zitierten Versagen der erhofften Abschreckung. Auch fördere das kriminelle Milieu, das den Jugendlichen im Strafvollzug erwartet, die Grundsteinlegung für eine kriminelle Karriere. In einzelnen Antworten spielt auch die Erziehungswirkung der Jugendstrafe eine Rolle. Diese trete nicht ein, da der Freiheitsentzug weder den Sinn von Normen vermittele, noch dem Jugendlichen die Schwere seiner Schuld vor Augen führe.

Welche Alternativen zur Freiheitsstrafe könntest Du Dir vorstellen?

Nachdem Freiheitsentzug für Jugendliche bei den meisten Seminarsteilnehmern auf Ablehnung stieß und in einer Reihe von Antworten Erziehungsmaßnahmen als Alternativen zur Jugendstrafe vorgeschlagen wurden, wollten wir wissen, welche konkreten Maßnahmen das sein könnten.

In vielen deutschen wie lettischen Antworten steht folgender Gedanke an erster Stelle: Wer der Gesellschaft einen Schaden zufügt, soll ihn durch gemeinnützige Arbeit in Freiheit wiedergutmachen. Ähnlich wichtig sind den Teilnehmern sozialarbeiterisch betreute Gruppen- und Freizeitprojekte, in denen die Jugendlichen soziales Verhalten in der Gruppe, das Sich-Durchsetzen ohne Gewaltanwendung etc. lernen. Als Beispiel wird „Kuttula“, ein internationales Dorf für kriminelle Jugendliche in Finnland, in dem sie — offensichtlich mit Er-

folg — quasi in Freiheit ausgebildet und erzogen werden, angeführt.

Neben den Vorschlägen, wie Jugendliche in Freiheit, aber unter Aufsicht erzogen werden können, fordern auch einige Teilnehmer, daß dem Jugendlichen bei seinen nicht selbst zu bewältigenden Problemen, die meistens eine Ursache seines delinquenten Verhaltens darstellen, geholfen werden müsse. So könnte dem Jugendlichen ein Betreuer zur Seite gestellt werden, der, ähnlich einem Bewährungshelfer, ihm bei Behördengängen, beim Umgang mit Polizei, Justiz, dem Arbeitgeber, evtl. mit seinen Eltern und beim bewußten Umgang mit Geld hilft und der seine „gute Führung“ in Freiheit überwacht. Auch, so ein Vorschlag von deutscher Seite, müsse der Jugendliche Unterstützung bei der Bewältigung seiner schwierigen familiären und sozialen Situation erfahren. Dazu könnten z. B. die Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft und die Vermittlung eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes gehören.

Ein weiterer wichtiger Gedanke, der von Letten wie von Deutschen geäußert wird, ist die Auseinandersetzung des delinquenten Jugendlichen mit dem Opfer seiner Straftat. So könne der Täter sich in das Opfer hineinversetzen, das Unrecht seiner Tat und den Sinn von Verbotsnormen begreifen. Das könne auch in Form des Täter-Opfer-Ausgleichs geschehen.

Wo liegen Deiner Meinung nach die Vorteile beim Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)?

Welche Probleme siehst Du beim TOA?

Einen breiten Raum in der Diskussion um Diversion und Strafalternativen nahm das Modell des Täter-Opfer-Ausgleichs ein, der den Letten in einer etwas anderen Form bekannt ist als uns. Wir interessierten uns für die allgemeinen Auffassungen der Teilnehmer zum TOA.

Die lettischen Seminarsteilnehmer bringen beim Täter-Opfer-Ausgleich, der in Lettland fast ausschließlich auf finanziellen Ausgleich gerichtet ist, mehrere Kritikpunkte vor, die die problematische Situation der lettischen TOA-Praxis widerspiegeln. Während der Anspruch des Täter-Opfer-Ausgleichs, der Täter soll sich

in das Opfer hineinversetzen und seine eigene Verantwortung für die Tat und die staatliche Reaktion darauf verstehen können, gutgeheißen wird, sehen die Letten Schwierigkeiten bei der Freiwilligkeit eines solchen Verfahrens. Anscheinend wird in Lettland der TOA in viel stärkerem Maße von oben verordnet, ohne auf die innere Bereitschaft des jugendlichen Täters zu achten.

Als noch größeres Problem betrachten die Letten die Abgrenzung des TOA zum zivilrechtlichen Verfahren. Wie uns zahlreiche Praktiker in Lettland bestätigten, hat dort das Opfer einer Straftat die Möglichkeit, trotz erfolgreichem TOA, der Geld- oder Arbeitsleistungen des Täters an das Opfer beinhaltet, in einem Zivilverfahren vom Täter den gesamten Schaden einzufordern, ohne daß eine Verrechnung mit bereits erbrachten Leistungen erfolgt. Dieser Umstand, daß nicht nur der Täter doppelt zahlt, sondern auch das Opfer doppelt „kassiert“, es also nach TOA und Zivilverfahren besser gestellt ist, als vor Eintritt des Schadens, wird von den lettischen Teilnehmern als Ungerechtigkeit kritisiert.

Überwiegend positiv über den Täter-Opfer-Ausgleich äußern sich die deutschen Teilnehmer. Besonders erfreulich sei die Konfrontation des Täters mit seinem Opfer, die das gegenseitige Verständnis fördere. Anders als im Strafprozeß trete hier das Opfer als Betroffener der Tat aus seiner Anonymität, es komme zu einer Entstaatlichung privater Konflikte. Als begrüßenswerte Folge des TOA wird die Verhinderung eines Strafprozesses und damit einer Bestrafung und Stigmatisierung des jugendlichen Delinquenten gesehen.

Besonders problematisch ist für einige der Deutschen ebenfalls die Frage der Freiwilligkeit. Oft lasse sich der Täter auf den TOA nicht um der Wiedergutmachung des Schadens willen ein, sondern um der angedrohten Strafe zu entgehen. Die psychische Belastung des Jugendlichen durch die Auseinandersetzung mit dem Opfer, der Erfolgsdruck beim TOA und das Damoklesschwert der drohenden Verhandlung bzw. Bestrafung seien ein weit größerer Eingriff in die Persönlichkeit des Jugendlichen als eine schnelle Bestrafung.

Zu welchem Zeitpunkt zwischen Straftat und Urteil sollten Diversion und Strafalternativen zur Anwendung kommen?

Die Meinungen hierüber sind bei lettischen wie deutschen Seminarsteilnehmern sehr geteilt. Im wesentlichen werden zu etwa gleichen Teilen drei Ansichten geäußert:

- (1) Diversion sollte so rasch wie möglich nach der Straftat erfolgen, um die negativen psychischen und sozial stigmatisierenden Folgen des Verfahrens zu vermeiden.
- (2) Über Diversion und Strafalternativen darf nur der Richter entscheiden. Nur er hat sich ein abschließendes Bild über die Schuld des Angeklagten zu machen. Es verstieße gegen das Gebot der Unschuldsvermutung, wenn bereits Polizei und Staatsanwaltschaft Weisungen und Auflagen erteilen können.
- (3) Diversion sollte zu jeder Zeit möglich sein.

Was hältst Du von kurzfristigen Maßnahmen (Arrest, Verwarnung) durch die Polizei gleich nach der Straftat („short sharp shock“)?

Ein besonderes Problem am Jugendstrafverfahren stellt der lange Zeitraum zwischen Straftat und Sanktion dar. Der Jugendliche, der sich in einem ständigen Entwicklungsprozeß befindet, steht am Ende für ein strafrechtlich relevantes Verhalten ein, das er längst vergessen bzw. verarbeitet hat. Das kann zur Folge haben, daß die angestrebte erzieherische Wirkung der Sanktion verfehlt wird, da sie vom Jugendlichen nicht als Reaktion auf seine Tat erlebt wird. Andererseits gibt es gegen kurzfristige, nicht vom Richter verhängte Maßnahmen eine Reihe von Bedenken.

Die Seminarsteilnehmer halten unabhängig von ihrer Nationalität vom „short sharp shock“ bis auf eine Ausnahme nichts.

Die Zustimmung zu solchen Maßnahmen wird mit ihrer unmittelbaren Wirkung erklärt. Der Jugendliche spüre die Reaktion sofort (d. h. kurz nach der Straftat) und nicht erst nach einem langwierigen Verfahren.

In den lettischen Antworten wird die Ablehnung u.a. mit dem schlechten Zustand der lettischen Untersuchungsgefängnisse begründet. Aber auch die Gefahr von Rachegefühlen seitens derer, die täglich mit der Verbrechensbekämpfung beschäftigt sind, nämlich der Polizei, werden angeführt. Desweiteren halten die Letten den „short sharp shock“ für wirkungslos und rechtsstaatlich bedenklich. Die Polizei habe die Aufgabe, Straftäter dingfest zu machen und der Staatsanwaltschaft Ermittlungsvorarbeit zu leisten. Die Entscheidung über Schuld und Bestrafung des Delinquenten habe jedoch einzig und allein von einem Richter in einem ordentlichen Verfahren getroffen zu werden.

Ähnliche rechtsstaatliche Bedenken werden auch in den deutschen Antworten laut. Nicht nur das Verschwimmen der Grenze zwischen Polizei und Justiz sei höchst zweifelhaft, auch läge die Vermutung nahe, daß das Geschick und die soziale Herkunft des delinquenten Jugendlichen von ausschlaggebender Bedeutung für die Reaktion der Polizei wäre. Für die meisten ist die negative Wirkung auf die Psyche des Jugendlichen entscheidender Ablehnungsgrund. Anstatt ein Verständnis und Nachdenken zu erreichen, würde man nur ein Protestverhalten provozieren. Mehrere Deutsche bemerken in ihren Antworten weiter, daß man der Willkür Tür und Tor öffne, wenn man der Polizei solche Sanktionsmittel in die Hand gäbe.

C. Probleme der Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekte in der Praxis

Durch das JGG-Änderungsgesetz 1990 ist in § 45 Abs.2 S.2 JGG der TOA als eine erzieherische Maßnahme eingefügt und in § 10 Abs.1 S.3 Nr.7 fest in den Kanon der Weisungen aufgenommen worden. Danach soll die Entschuldigung und Wiedergutmachungsleistung des Schadens durch den Täter, die von der Jugendgerichtshilfe, den sozialen Diensten der Justiz oder durch private Trägergesellschaften vermittelt wird, einen Verzicht auf weitere staatliche Reaktionsformen erlauben. Angestrebt wird dabei ein möglichst flexibles Handlungsinstrumentarium, das außerjustizielle Konfliktlösungen einbezieht, sich nicht

nur im Rahmen der Diversion bewegt und nicht auf bestimmte Straftaten beschränkt wird.

Grundvoraussetzung für den TOA ist das Geständnis des Täters. Sodann müssen er und das Opfer zu einem Gespräch bereit sein, das von einem unparteiischen Dritten moderiert werden soll.

Beabsichtigt wurde mit der Einführung des TOA eine gleichzeitige Berücksichtigung von Täter- und Opferinteressen. Wesentlich erscheint unter dem Aspekt des Opferschutzgedankens, das Opfer einer Straftat wirksamer in den Prozeß der Tataufarbeitung einzubeziehen: Es soll durch die Entschuldigung des Täters Genugtuung erfahren; die materielle Schadenswiedergutmachung soll nicht in einem aufwendigen Zivilprozeß erfolgen. Im Dialog mit dem Täter sollen die psychischen Tatfolgen wirksamer aufgefangen werden: Das Opfer soll nicht, wie im Strafprozeß, als Zeuge der Straftat behandelt werden, also außen vor bleiben. Vielmehr soll das Opfer gehört und die Tat aufgearbeitet werden, wobei es zu einem Abbau von Ängsten und seelischen Störungen kommen und gleichzeitig das Vertrauen des Geschädigten in das Funktionieren der Rechtsordnung wiederhergestellt werden soll.

Zum anderen bezweckte der Gesetzgeber beim TOA im Jugendstrafrecht durch die starke Betonung des Erziehungsgedankens, dem jugendlichen Delinquenten ein Gefühl der Verantwortung zu vermitteln: Der Täter soll seine Verantwortung für die Tat und deren Folgen erkennen sowie ein Gefühl für die Opferbelange vermittelt bekommen.

Unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention wird im TOA eine große Chance der Rückfallvermeidung gesehen, da der Täter mittels der Konfrontation mit dem Opfer den verletzenden Charakter seiner Handlungen und die Bedeutung der Rechtsordnung für ein einvernehmliches Zusammenleben erkenne.

Gegen den TOA wurden bisher gewichtige Bedenken hervorgebracht, die kurz skizziert werden sollen:

I. Problem der Unschuldsvermutung

Zu Beginn des TOA muß der Täter geständig sein, um dem Opfer qualvolle und dem Verfahren zeitraubende Diskussionen über die Tatverantwortlichkeit zu ersparen. Gerade bei jugendlichen Delinquenten besteht auf praktischer Seite die Gefahr, unter „zwanghaften“ Umständen (Aussicht auf Verfahrenseinstellung) zu einem Geständnis genötigt zu werden, um einem bedrohlich erscheinenden und in seinen Folgen nicht absehbaren Strafprozeß zu entgehen: Der Jugendliche könnte für Straftaten einstehen, die er entweder nicht oder nicht allein begangen hat. Dies würde dem verfassungsrechtlich verankerten Prinzip der Unschuldsvermutung zuwiderlaufen. Käme der TOA nach Ablegen eines falschen Geständnisses nicht zustande, würde sich die Beweislage im Strafverfahren erheblich zu Lasten des Jugendlichen verändern und nicht unerhebliche zivilrechtliche Folgen zeitigen.

II. Beseitigung des staatlichen Gewaltmonopols

Es wird befürchtet, daß das Gewaltmonopol des Staates durch eine zunehmende Privatisierung der Konfliktlösung unterlaufen werden könnte. Zu fragen wäre unter diesem Gesichtspunkt, wie weit staatliche Regelungskompetenzen in gesellschaftliche Bereiche hineinwirken sollen. Der Grundsatz der Subsidiarität, des Vorrangs gesellschaftlicher Intervention vor staatlicher Reaktion, könnte es anzeigen, Konfliktlösungsmodelle außerhalb traditioneller strafrechtlicher Sanktionsmodelle zu entwickeln. Je stärker Menschen Kompetenzen und Verantwortung für die Regulierung alltäglich auftretender Konflikte an „abstrakte“ Institutionen abgeben, je mehr Polizei, Gesetze, Gerichte etc. für die Sicherung des eigenen Lebens und die Durchsetzung privater Interessen sorgen, desto mehr nimmt Eigenverantwortung ab; die persönliche und direkte Konfliktfähigkeit schwindet. Es könnte daher als wesentliches Ziel von TOA-Projekten angesehen werden, einen Freiraum zu schaffen, in dem die Beteiligten aktiv an der Reduzierung der Folgen einer Straftat partizipieren.

III. Anwendungsbereich des TOA

Zu überlegen ist zunächst, ob und auf welche Delikte der TOA anwendbar ist. In Frage kämen insbesondere Sachbeschädigung, Diebstahls- und Raubdelikte. Schon bei Körperverletzung kann es schwieriger werden, da Opfer hier oft traumatisiert sind und, aus Angst vor einer Wiederholung der Tat, ein Treffen mit dem Täter scheuen und sich dem Gespräch verweigern. Noch in stärkerem Maße gilt dies für Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wenngleich es in den USA vereinzelt zu einer erfolgreichen Konfrontation von Täter und Opfer bei Vergewaltigungsfällen gekommen ist.

Es wird hierbei entscheidend auf das Einfühlungsvermögen und die Hilfestellung des Schlichters ankommen. Dabei sollte zugunsten der subjektiven Tatsicht des Opfers auf strikte Neutralität des Schlichters im Gespräch verzichtet werden. Dem Täter darf keine Möglichkeit gegeben werden die Tat zu leugnen bzw. zu bagatellisieren.

Weiterhin erscheint fraglich, ob TOA bei einem größeren Kreis von Tatbeteiligten auf einer Seite durchführbar ist (Opfermehrheit / Tätermehrheit). Der Gefahr, daß ein einzelner Tatbeteiligter durch Konfrontation mit einer Gruppe von „Gegnern“ an einem Tisch psychisch zur Konfliktlösung nicht in der Lage ist, kann vorgebeugt werden, indem man nur Zweipersonengespräche vereinbart. In dem eher seltenen Fall der Opfermehrheit, muß auch dem Täter diese Möglichkeit eingeräumt werden.

IV. Konfliktvermittlung mit juristischen Personen

Angesichts des hohen Ausmaßes von Bagatelldelinquenz Jugendlicher, wie z. B. Ladendiebstähle, Beförderungserschleichung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, stellt sich die Frage, wieviel Raum für personenbezogene Konfliktvermittlung verbleibt. Zwar sind auch juristische Personen und Einrichtungen als Geschädigte nicht von vornherein aus einem TOA auszuschließen; Gespräche mit offiziellen Vertretern von Warenhäusern oder Versicherungen sind möglich und durchaus erfolgreich verlaufen. Jedoch reduziert sich der TOA in solchen Fällen auf reine Scha-

denswiedergutmachung. Die Geschädigten folgen mit ihrer Strafanzeige meist nur ihrer Nachweispflicht gegenüber Versicherungsunternehmen, ein Ausgleichsbemühen mit dem Täter ist nur gering vorhanden. Die spezialpräventive Wirksamkeit derartiger Verhandlungen geht über den Effekt, den die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bzw. einer Fangprämie bewirkt, wohl nicht hinaus.

V. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Jugendlichen

Zu beachten ist ferner, daß der finanziellen Leistungsfähigkeit des jugendlichen Täters schnell Grenzen gesetzt sind. Dies kann sich auch bei leichteren Delikten, etwa dem unbefugten Gebrauch eines Kfz ergeben, wenn der Täter auf einer Spritztour ein neues Fahrzeug zu Schrott fährt. Zwar spricht § 10 Abs.1 S.3 Nr.7 JGG nur von einem „Bemühen“ des Täters um einen Ausgleich. Es ist jedoch im Rahmen des TOA entscheidend, welches Bemühen das Opfer als hinreichend empfindet. Auch hier kann der Delinquent schnell in nötigungsähnliche Situationen geraten. Gerade bei Verhandlungen mit Vertretern juristischer Personen besteht die Gefahr, daß der Jugendliche „über den Tisch gezogen“ wird, etwa wenn ein Warenhaus, dessen Fassade geringfügig besprayt wurde, die Kosten für eine komplette Erneuerung verlangt.

VI. Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle

Im Bereich von jugendlichen Erst- und Bagatelldeliktären erscheint ein aufwendiger TOA eingriffsintensiver und damit unangebrachter zu sein, als andere Reaktionsformen, wie vor allem eine formlose Verfahrenseinstellung oder eine polizeiliche Verwarnung. Es besteht die Gefahr, von dem grundlegenden Prinzip der Verhältnismäßigkeit abzuweichen und die Reduktion unnötiger Sanktionierung zu vernachlässigen.

D. Die pädagogische und sozialarbeiterische Seite der Diversion

Nach dem Anspruch des Jugendgerichtsgesetzes soll die strafrechtliche Reaktion auf Delinquenz Jugendlicher nicht im Sinne eines Vergeltungsstrafrechts stattfinden, sondern in erster Linie eine Maßnahme zur „Erziehung“ darstellen. Ziel aller Bemühungen im Umgang mit jugendlichen Straftätern muß damit vor allem die Stabilisierung der Entwicklung des delinquenten Jugendlichen sein, um erneute Straffälligkeit nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die im Jugendgerichtsgesetz eröffnete Möglichkeit, seitens des Strafrechts informell auf die Straftat eines Jugendlichen zu reagieren, also eine Reaktionskultur unterhalb der Schwelle einer Anklage oder einer Verurteilung zu schaffen, folgt den Erkenntnissen aus kriminologischer und entwicklungspsychologischer Forschung sowie sozialpädagogischer Erfahrung. Danach ist eine günstige Beeinflussung der Entwicklung eines straffällig gewordenen Jugendlichen durch eine Verurteilung zu Maßnahmen mit überwiegendem Strafcharakter kaum möglich. Aus dem sozialpädagogischen (bzw. „erzieherischen“) Anspruch jugendstrafrechtlicher Reaktion folgt der Anspruch des Jugendgerichtsgesetzes, daß im Strafverfahren besondere Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte tätig werden, die über pädagogische Befähigung und Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen verfügen (§ 37 JGG).

I. Die Rolle der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Diversion

Allgemeine Aufgabe der Jugendgerichtshilfen ist nach § 38 Abs.2 JGG das Einbringen erzieherischer, sozialer und fürsorglicher Gesichtspunkte in die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher. Es ist demgemäß konsequent, die Jugendgerichtshilfen im Verantwortungsbereich der Jugendämter (§ 38 Abs.1 JGG) und nicht etwa der Justiz anzusiedeln und mit den Aufgaben Sozialarbeiter zu betrauen.

Die Jugendgerichtshilfe ist im Jugendstrafverfahren so frühzeitig als möglich hinzuzuzie-

hen, also im Idealfall bereits bei Aufnahme von Ermittlungen durch die Polizei. In der Praxis findet die Benachrichtigung zumeist bei Übernahme der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft statt.

Neben der gesetzlich festgelegten Aufgabe der Erforschung von Persönlichkeit und sozialem Umfeld des Jugendlichen hat die Jugendgerichtshilfe hier die Möglichkeit, schon im Vorfeld einer Anklageerhebung oder der Hauptverhandlung dem Jugendlichen die Teilnahme an einer erzieherischen Maßnahme vorzuschlagen oder gegenüber Jugendstaatsanwalt oder Jugendrichter erzieherische Maßnahmen anzuregen, oft mit dem Ziel, eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 45 und 47 JGG zu erreichen.

In den Jugendgerichtshilfen arbeiten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Sie verfügen im Gegensatz zu den sonst am Verfahren beteiligten Juristen über eine professionelle Kompetenz im Hinblick auf erzieherische Maßnahmen. Es fällt ihnen daher leichter, im Einzelfall konkrete Maßnahmen für einen jugendlichen Straftäter zu finden und ihn in entsprechende Projekte anderer Träger sozialer Arbeit zu überweisen. Daß die konkreten Projekte und Maßnahmen nicht von den Jugendgerichtshilfen selbst durchgeführt werden, liegt daran, daß einerseits sonst eine Arbeitsüberlastung der Jugendgerichtshilfen eintreten oder verstärkt werden würde, andererseits eine möglichst justizferne Reaktion auf die Straftat angestrebt wird.

Die durch das Jugendgerichtsgesetz eröffneten Möglichkeiten für erzieherische Maßnahmen sind vielfältig und erlauben die Entwicklung von Ideen und Initiativen durch Sozialarbeiter.

II. „Soziales Training“ als weitere Diversionmöglichkeit

Soziale Trainingskurse werden vom Jugendrichter als Weisung angeordnet (§ 10 Abs.1 Nr.6 JGG). Unter einem sozialen Trainingskurs ist vor allem eine erzieherische Arbeit zu verstehen, die in der Regel in Gruppen durchgeführt wird und das Ziel hat, dem straffällig gewordenen Jugendlichen sozial adäquate Verhaltensweisen beizubringen und auf solche Weise die Möglichkeit einer Wiederholungstat zu mindern. Es ist also eine rein

sozialpädagogische Aufgabe, die solche Kurse zu erfüllen haben und die durch die Arbeit von Sozialpädagogen und -psychologen geleistet wird.

Ein Beispiel für soziales Training in Berlin sind die Trainingskurse gegen Gewalt und Diskriminierung bei der Ausländerbeauftragten des Berliner Senats. Diese Kurse sind vor allem für Jugendliche bestimmt, die zu bestimmten Jugendgruppen gehören, die selbst diskriminiert und unterdrückt werden und eine solche Lage durch Gewalt zu überwinden versuchen.

Man kann feststellen, daß es in der Gesellschaft verschiedene Gruppen gibt, die diskriminiert werden (z. B. Kinder, Jugendliche, Behinderte, politische Minderheiten, auch Nichtraucher u.v.a.m.). Ebenso kann man auch sicher sein, daß praktisch jeder Mensch zu einer oder mehreren solchen diskriminierten Gruppen gehört oder einmal gehört hat. Die Aufgabe der Kursteilnehmer ist es, zuerst folgende Fragen zu beantworten:

- (1) Was finde ich positiv, zu dieser Gruppe zu zählen (es geht immer um die diskriminierte Gruppe oder Gruppen, zu denen die Teilnehmer gehören)?
- (2) Was stört mich an der Gruppe?
- (3) Was soll seitens der Mehrheit mit meiner Gruppe nicht mehr geschehen und was soll stattdessen geschehen?

Nach dem Beantworten und Durchdiskutieren dieser Fragen stellt es sich praktisch immer heraus, daß die Vorteile, die durch das Angehören zur Gruppe entstehen, die Nachteile überwiegen, die Antworten auf die zweite Frage vorwiegend auf Vorurteilen und unzulässigen Verallgemeinerungen basieren und die Forderungen an die Gesellschaft („die Mehrheit“) seitens aller Gruppen ähnlich oder sogar identisch sind (vor allem Toleranz wird verlangt). Folgerichtig kann man behaupten, daß es prinzipiell keine Gruppen gibt, die so „nachteilig“ wären, daß man ihnen die Existenz absprechen sollte. Das Ergebnis einer solchen Arbeit mit den Angehörigen der Gruppe ist, daß sie erkennen, wie wichtig für sie die Gruppe ist. Das hilft ihnen, eigene Defizite zu überwinden, die mit dem Angehören zur bestimmten Gruppe verbunden sind.

Eine weitere Aufgabe der Kurse ist es, die Teilnehmer davon zu überzeugen, daß mit der Gewalt die Intoleranz der Gesellschaft nicht zu überwinden ist. Das wird am Beispiel der sogenannten Gewaltspirale deutlich gemacht:

Jede Demütigung des Angehörigen einer diskriminierten Jugendgruppe seitens der Mehrheit stört sein Selbstbewußtsein. Das Minderwertigkeitsgefühl, das dadurch entsteht, wird nach einiger Zeit entweder an dritten Personen oder am Demütiger selbst abreagiert, in der Regel gewalttätig. Das führt natürlich zu Konflikten mit dem Gesetz. Diesen Prozeß (bei der Polizei, vor dem Gericht) empfindet der Jugendliche aber als eine weitere Demütigung, weil er, aus seiner Sicht gesehen, „nichts getan“ hat — er hat sich nur der Gesellschaft gegenüber so verhalten, wie er es selbst am eigenen Leib erlebt hat. Diese Demütigung wird dann wieder an Dritten abreagiert, was zu neuen Konflikten führt.

Die Aufgabe dieser Kurse wäre darin zu sehen, daß dieser Teufelskreis (die Gewaltspirale) an dem Punkt gebrochen wird, wo die Demütigungen zum Minderwertigkeitsgefühl führen, welches später zur gewalttätigen „Wiederherstellung der Würde“ führen könnte. Mindestens sollte der Trainingskurs dazu führen, daß der Jugendliche das Funktionieren der Gewaltspirale versteht und, um sich nicht unendlich in diesem Teufelskreis bewegen zu müssen, ganz bewußt versucht, seine Defizite nicht an anderen abzureagieren.

Solcherart Kurse haben sich als recht erfolgreich erwiesen, obgleich es einige Kursanten gegeben hat, die sie mehrmals durch richterliche Weisung besuchen sollten. Es scheint, daß die sozialen Trainingskurse nicht nur für die Jugendlichen nützlich sein könnten, die Straftaten begangen haben, sondern auch für andere, weil die Abreaktion irgendwelcher Demütigungen an Dritten sehr oft stattfindet, nicht immer aber in einer gewalttätigen Form, sondern als Beleidigungen, unverschämtes Benehmen o.ä. Die sozialen Trainingskurse könnte man in den Schulen als Wahlfächer anbieten.

III. Kritikpunkte an der Zusammenarbeit zwischen Juristen und Sozialarbeitern

Im Gespräch mit den Sozialarbeitern wurde deutlich, daß eine Aufgeschlossenheit der Juristen gegenüber den Möglichkeiten und Maßnahmen sozialer Arbeit noch nicht in gewünschtem Umfang vorhanden ist. Insbesondere an den Jugendstaatsanwälten wurde kritisiert, daß sie zu oft eine Anklageerhebung für unentbehrlich hielten und erzieherischen Maßnahmen lediglich eine begleitende Funktion zubilligten.

Nach dem Selbstverständnis der Jugendgerichtshilfen hat sich deren Arbeitsschwerpunkt im Laufe der letzten 20 Jahre von der Rolle der Gerichtshilfe zur Rolle der Jugendhilfe verlagert. Entsprechend entsteht in der Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Polizei nicht selten ein Konflikt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn aus sozialarbeiterischer Sicht ein repressives Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft (z. B. Vollstreckung eines Haftbefehls) erzieherischen Maßnahmen den Boden zu entziehen droht. Dieser Konflikt wird einerseits angesichts der verschiedenen Aufgaben von Polizei/Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe/ sozialer Arbeit als natürlich empfunden, andererseits erscheint es wünschenswert, daß auf der Seite von Polizei und Staatsanwaltschaft mehr pädagogisches Verständnis aufgebracht wird. Die Ansprüche des Jugendgerichtsgesetzes an die pädagogische Befähigung von Jugendstaatsanwälten und Jugendrichtern bei deren Auswahl sollten in diesem Zusammenhang ernster genommen werden.

Im Strafverfahren haben die Jugendgerichtshilfen lediglich beratende Funktion. Eine stärkere Beachtung ihrer Vorschläge bereits im Vorfeld einer Verurteilung, nach Möglichkeit schon vor Klageerhebung, scheint angebracht, damit die durch das Jugendgerichtsgesetz eröffneten Möglichkeiten der Diversion im Interesse der positiven Beeinflussung des Jugendlichen ausgeschöpft werden können.

E. Schlußbemerkung

Erfolgreiche erzieherische Maßnahmen im Rahmen der Diversion setzen bei den Trägern

ein erhebliches Maß an Kreativität, Engagement und Organisation voraus. Bei der Justiz ist das Verständnis erforderlich, daß diese erzieherischen Maßnahmen im Sinne einer informellen Reaktion und nicht begleitend zu „strafenden“ Sanktionen durchgeführt werden sollen.

Auch wenn sich in der Praxis vielleicht nicht alle Hoffnungen und Erwartungen, die an den Erfolg von Diversionsmaßnahmen gestellt werden, erfüllen werden, erscheint eine wesentlich stärkere Ausschöpfung der Diversionmöglichkeiten geboten, solange die Aussicht auf einen größeren Erfolg in bezug auf das künftige Verhalten des Jugendlichen besteht.

In vielen Fällen werden jedoch alle Möglichkeiten und Chancen einer informellen strafrechtlichen Reaktion durch infolge der Tat entstandene zivilrechtliche Ansprüche der Geschädigten stark beeinträchtigt. Nicht selten sind dann Jugendliche, die noch in der Ausbildung oder arbeitslos sind, mit Forderungen in Höhe von mehreren tausend oder zehntausend Mark konfrontiert. Eine Durchsetzung der Ansprüche gegen den Jugendlichen ist nur in wenigen Fällen möglich, so daß die Geschädigten ihren Schaden oft in keinem Fall ersetzt bekommen. Der Versuch einer Reintegration eines Jugendlichen, der mit einem unübersehbaren Schuldenberg belastet ist, erscheint je

doch aussichtslos. Ziel sozialarbeiterischer Bemühungen muß daher auch der Versuch sein, die zivilrechtlichen Ansprüche durch Vermittlung zwischen dem Jugendlichen und den Geschädigten überschaubar zu halten, und zwar unabhängig davon, ob es zu einer Diversion oder zu einer formellen strafrechtlichen Reaktion kommt.

Rainer M. Christmann, Humboldt-Univ. zu Berlin

Petra Czihak, Humboldt-Universität zu Berlin

Guna Japina, Universität Lettlands

Sebastian Kreibitz, Humboldt-Universität zu Berlin

Mathias Münch-Dalstein, Humboldt-Univ. zu Bln.

Rainer Schulz, Freie Universität Berlin

Uldis Simons, Universität Lettlands

Gruppendelinquenz

A. Begriffliche Eingrenzung

1. Der Begriff „Delinquenz“

Laut Duden bedeutet delinquent sowohl „verbrecherisch“ als auch „straffällig“. Zwischen beidem besteht allerdings ein durchaus relevanter Unterschied: Ethisch-sozialpsychologisch betrachtet ist delinquent dasjenige Verhalten, daß in einem Widerspruch zum von der gesellschaftlich als essentiell betrachteten Verhaltenskodex steht. Auf der juristischen Ebene wird eben dieser Kodex auf die (im Strafrecht) gefaßten Normen begrenzt: Delinquent ist nur das Tun, daß einen *gesetzlich kodifizierten Tatbestand* erfüllt. Für eine kriminologische Betrachtung ist nur dieser reduzierte Delinquenzbegriff sinnvoll, da somit die betrachteten Verhaltensweisen recht klar zu bestimmen sind. Jedoch ergibt sich bei genauerer Betrachtung das Problem einer Diskrepanz zwischen der für eine idealtypische Debatte notwendigen Anzahl der *tatsächlich begangenen* Normabweichungen und den *erfaßten* Normabweichungen.

Betrachtet werden hier unter Inkaufnahme statistischer Unschärfen tatsächliche Normabweichungen, beschränkt auf die jeweiligen Strafgesetze, also StGB und Kriminal Codekss und ggf. strafrechtliche Nebengesetze (namentlich BtMG) und die sonstigen im Einzelfall relevanten Normkomplexe (z.B. StVO, VersG).

2. Der Begriff „Jugendlicher“

Auch hier stehen sich eine sozialpsychologische und eine juristische Definition gegenüber. Diesmal wird aber die juristische Begriffsbestimmung den Anforderungen einer kriminologischen Diskussion nicht gerecht: Erstens scheidet das in § 1 Abs.2 JGG vorgegebene Alter schon am Fehlen eines Pendantes im lettischen Recht (vgl. auch den Beitrag „Der Fall Schröpke/Berzins“). Zum zweiten sind normativ festgelegte Altersgrenzen stets beeinflusst von ideologischen, jedenfalls aber politischen Vorstellungen — und drittens werden absolute Altersgrenzen den individuellen Entwicklungsmustern Jugendlicher nicht gerecht (auch wenn sie gestaffelt sind).

Ergo wird im folgenden auf die Annahme absoluter Altersgrenzen verzichtet; es wird vielmehr von fließenden Übergängen bis etwa zum 25. Lebensjahr ausgegangen.

3. Der Begriff „Gruppe“

Eine prinzipielle Klärung des Terms erscheint unnötig, da hier *delinquente* Gruppen betrachtet werden. Eine Gruppe definiert sich in diesem Kontext über die Deliktsbegehung, sie ist *Tätergemeinschaft*. Ungeachtet evtl. bestehender Sozialzusammenhänge ist eine Mehrheit Jugendlicher dann eine Gruppe in diesem Sinne, wenn die in Frage stehenden Delikte (spezifische Delinquenz) auf dem wie auch immer gearteten Zusammensein als notwendiger Bedingung beruht. Mit anderen Worten: Ohne das Zusammenwirken mit anderen wäre der zu betrachtende Straftatbestand *so* oder *so intensiv* nicht verwirklicht worden.

Das vielzitierte, latent delinquente „Probierverhalten“ aller Jugendlicher zwingt in unserem Zusammenhang dazu, den Übergang von Nicht-Delinquenz zur Delinquenz bei Gruppen an einer gewissen Begehungshäufigkeit bzw. Begehungintensität festzumachen. Das heißt, relevant sind hier lediglich die Taten, die eindeutig über das „normale“ Delinquieren hinausgehen, also eine erhebliche, konkrete Gefährdung der Rechtsordnung darstellen.

Hierunter zählen Gewalt- und Rohheitsdelikte gegen unbeteiligte Außenstehende sowie Sachbeschädigungen in erheblichem Umfang ebenso wie schwere, wiederholte oder gar organisierte Vermögensdelikte.

B. Phänomenologie delinquenter Jugendgruppen

I. Einteilung der Gruppen nach ihrer Stabilität

Jugendgruppen lassen sich nach dem Grad ihrer Stabilität einordnen. Existente Strukturen können somit entsprechend ihrer Dauerhaftigkeit differenziert werden.

Grundsätzlich treten spontane, lose und stabile Gruppen in Erscheinung. Hierbei können die

Übergänge zwischen diesen Gruppengattungen fließend sein.

II. Die Betrachtung einzelner Gruppen

1. Gesichtspunkte

Delinquente Jugendgruppen treten in Lettland und Deutschland unterschiedlich in Erscheinung. Eine strikte Trennung nach spontanen, losen und stabilen Gruppen ist durchgehend nur für Lettland möglich. In Deutschland sind delinquente Jugendgruppen mehr oder weniger eindeutig einer bestimmten Subkultur zuzuordnen, welche insbesondere das gemeinsame äußere Erscheinungsbild, aber auch die gemeinsamen Aktivitäten bestimmt. Der in Lettland als primäres Einordnungskriterium verwendete Grad der Stabilität einer Gruppe tritt bei deutschen Gruppen hinter die Einteilung nach subkulturellen Zugehörigkeiten zurück.

Für eine genauere Analyse der einzelnen Jugendgruppen werden im folgenden zunächst die *hauptsächlichen Deliktsformen* betrachtet. Ungeachtet der Tatsache, daß selten ausschließliche Deliktsarten für einen Gruppentypus auftreten, wird aufgrund des statistischen Materials hierbei davon ausgegangen, daß es sehr wohl eine jeweils *typische* Deliktsstruktur gibt. Weiterer Gesichtspunkt ist der *Erfassungsgrad der kriminellen Verhaltensweisen durch die staatlichen Organe*. Diese Betrachtung ermöglicht gewisse Rückschlüsse auf Dunkelziffern einerseits, auf Tendenzen selektiver Kriminalisierung Jugendlicher durch Staat und Gesellschaft andererseits. Wichtiges Merkmal jeder Gruppengattung ist dann die *Struktur innerhalb der Gruppe*; insbesondere für eine Untersuchung gruppendynamischer Prozesse ist dieser Punkt relevant. Die *Rezeption der Gruppen durch die Öffentlichkeit* wird ebenfalls kurz angerissen. Als letzter Gesichtspunkt wird ein Blick auf die *Unterschiede in der Stadt und auf dem Land* geworfen.

Bei der Analyse deutscher Jugendgruppen konnte auf im wesentlichen gesicherte sozialstatistische Erkenntnisse zurückgegriffen werden; für Lettland beruht die Bestimmung der Faktoren auf den Gesprächen mit den interviewten Experten.

2. Betrachtung delinquenter Jugendgruppen in Lettland

Spontane Gruppen bilden sich in Lettland als kurzfristige Zusammenschlüsse zur Begehung von Straftaten. Die Ausprägung ihrer Arbeitsteilung, Organisiertheit und Hierarchisierung, aber auch ihrer kriminellen Zielstrebigkeit erscheint gering.

Lose Gruppen in Lettland stellen sich dar als auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, mit einer festen Kerngruppe, zu der ein Umfeld hinzukommt, in welchem wiederum eine hohe Fluktuation herrscht. Daher erscheinen sie wenig organisiert und hierarchisiert, allerdings treten sie häufiger als die spontanen Gruppen strafrechtlich in Erscheinung.

Dagegen wird bei den stabilen Gruppen eine starke Spezialisierung und Arbeitsteilung, ein fester Mitgliederstamm und eine straffe Organisation beobachtet. Die kriminelle Orientierung erschien hier am stärksten ausgeprägt. Während intern stabile Gruppen aus eigenem Antrieb kriminell aktiv werden, arbeiten extern stabile Gruppen im Auftrage Dritter, zumeist Erwachsener.

a) Typische Deliktsstruktur

Für spontane Gruppen sind sämtliche Formen des Diebstahls, wie Autodiebstahl, einfacher Diebstahl, aber auch Formen des Raubes typisch. Lose Gruppen sind mehr freizeitorientiert und treten vor allem durch Schlägereien und Sachbeschädigung in Erscheinung. Dagegen verwirklichen die stabilen Gruppen alle Formen der Vermögensdelikte, des Raubes und der Erpressung. Sie unterscheiden sich von den spontanen und losen Gruppen dadurch, daß sich jede Gruppe auf eine Deliktsform spezialisiert. Auftretende Gewaltdelikte müssen dabei immer im Zusammenhang mit den oben genannten Eigentumsdelikten gesehen werden.

Markant für die extern stabilen Gruppen ist die Kuriertätigkeit und die Schutzgelderpressung. Insgesamt weisen extern stabile Gruppen den höchsten Spezialisierungsgrad auf.

b) Erfassungsgrad der kriminellen Verhaltensweisen

In Lettland wie auch in Deutschland hängt der Erfassungsgrad ab von der Verfolgungs- und Beobachtungsintensität innerhalb der Gesellschaft.

In Lettland ist für spontane und lose Gruppen allgemein ein hohes Dunkelfeld anzunehmen. Obwohl die Zahl von Polizeibeamten gegenüber jener zu Zeiten der Sowjetunion annähernd gleichgeblieben ist, scheint möglicherweise der Erfassungsgrad gesunken zu sein. Das kann vor allem mit dem geringen Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei begründet werden. Außerdem gelangen Körperverletzungsdelikte erst bei einer gewissen Schwere zur Anzeige. Für stabile Gruppen ist der Grad der Erfassung noch geringer. Da diese professioneller und spezialisierter bei ihren Straftaten vorgehen, werden die von ihnen begangenen Straftaten selten aufgeklärt.

c) Struktur

Da sich Lettland immer noch in der Phase des Umbruchs befindet, ist es sehr schwierig, den sozialen Hintergrund der Gruppen zu klären. Bedingt ist dies durch die Möglichkeit eines schnellen sozialen Auf- und Abstieges.

Momentan scheinen ethnische Grenzen zwischen Jugendlichen bei den Gruppenbildungsmechanismen eine untergeordnete Rolle spielen. Hierbei darf aber nicht verkannt werden, daß die Lebenswelten von sogenannten „ethnischen“ Letten und z.B. russischen Einwohnern selbst in den Städten recht weitgehend getrennt sind; dies mag sich auch in der Bildung delinquenter Gruppen spiegeln.

Für intern stabile Gruppen ist zusätzlich charakteristisch, daß sich die Gruppenmitglieder vornehmlich aus zerrütteten Familien mit häufigen Alkoholproblemen der Eltern rekrutieren. Außerdem ist bei diesen Gruppen auffällig, daß die Gruppenmitglieder in vielen Fällen „Scheidungswaisen“ sind. In der Gruppenstruktur unterscheiden sie sich von den spontanen und losen Gruppen dadurch, daß an der Spitze der Gruppe ein delinquenter Erwachsener steht. Für fremdgesteuerte Gruppen sind häufig Mädchen als Kuriere tätig, da sie ansonsten kriminell weniger auffällig sind. Das Durchschnittsalter bei stabilen Gruppen ist höher als bei den spontanen und losen.

d) Rezeption in der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit zeigt nur geringes Interesse an den Straftaten der Jugendgruppen. Das kann damit erklärt werden, daß die Bevölkerung aufgrund der ökonomischen Lage mit ihren eigenen Problemen so beschäftigt ist, daß sie kaum Anteilnahme an

Jugenddelinquenz zeigt. Für die extern stabilen Gruppen kann zusätzlich von einem massiven Einfluß durch mafiose Organisationen auf die Medienlandschaft ausgegangen werden.

e) Unterschiede Stadt/Land

Auf dem Land sind die Delikte noch stärker als in der Stadt auf die Deckung des Lebensbedarfes ausgerichtet. Diese „Kleinkriminalität“ wird meist von zahlenmäßig sehr kleinen Jugendgruppen begangen. Schwerere Delikte sind fast gar nicht zu beobachten.

Die delinquenten Jugendlichen kennen sich meist aus dem näheren sozialen Umfeld (Schule, Nachbarschaft etc.). Insoweit unterscheidet sich die Genese der Gruppen erheblich von der meist eher auf Zufallsbekanntschaften beruhenden in den Städten.

3. Betrachtung delinquenter Jugendgruppen in Deutschland

Die wichtigsten Jugendgruppen, die in Deutschland mit kriminellen Verhaltensweisen auffallen, sind:

Fußballfans

innerhalb dieser Gruppe wurde nicht zwischen den ausschließlichen Clubanhängern und Hooligans unterschieden;

Punks

gesellschaftliche Aussteiger ohne politischen Anspruch;

Autonome

gesellschaftliche Aussteiger mit starkem, radikalem politischen Anspruch;

„Autoknacker“-Banden

setzen sich häufig aus Kindern zusammen, welche Fahrzeuge ausschließlich zu „Spaßfahrten“ entwenden und häufig zerstören;

Straßengangs

Freizeitgruppen; meist Jugendliche ohne deutsche Staatsbürgerschaft; häufig auch gemischt-ethnisch; Verankerung in einem speziellen Stadtteil („Kiez“)

Skinheads

unter diesem Begriff werden hier zur Vereinfachung ausschließlich politisch rechts orientierte

tierte Jugendliche gefaßt — Skinheads aus dem linken politischen Spektrum bleiben unberücksichtigt;

Organisierte jugendliche Neonazis

z. B. die Mitglieder der „Wiking Jugend“; häufig mit engen Verbindungen zu verbotenen rechtsradikalen Parteien

a) Typische Deliktsstrukturen

Spontane Gruppen bilden sich aus Fußballfans und Personen, die den genannten Gruppen nicht direkt zugeordnet werden können. Die wichtigsten Deliktsformen sind Sachbeschädigung, Körperverletzung und Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung.

Lose Gruppen sind häufig wiederum Fußballfans, jedoch auch Punks, Autonome und Skinheads. Hier treten neben den unter den spontanen Gruppen genannten Deliktsformen auch Ladendiebstahl und Landfriedensbruch dazu; letzteres häufiges Delikt politisch ambitionierter Gruppen wie den Autonomen.

Straßengang, „Autoknackerbanden“, Autonome und Skinheads können in intern stabilen Gruppen in Erscheinung treten. Dann können insbesondere alle Formen der Körperverletzung, des Raubes, der Sachbeschädigung und auch Erpressung beobachtet werden.

Die einzigen bedeutsamen extern stabilen Jugendgruppen rekrutieren sich aus jungen Neonazis. Hier herrschen alle Formen von Gewaltdelikten, bis hin zum Totschlag, vor. Die externe Steuerung ist meist klar erkenntlich; vor allem verbotene rechtsradikale Parteien und Organisationen binden Neonazi-Jugendgruppen in übergeordnete Hierarchien ein. Vereinzelt ist dies auch bei Skinheadgruppen zu beobachten.

b) Erfassungsgrad der kriminellen Verhaltensweisen

Generell ist durch die geringe Professionalität der Jugendlichen eine hohe Auffälligkeit und damit ein erhöhtes Hellfeld gegenüber erwachsenen Straftätern zu konstatieren. Oft ist die Verdunkelungsabsicht deutlich geringer.

Die Überwachungsintensität ist besonders bei ausländischen Jugendlichen hoch. Öffentlichkeitsorientierte Auftritte von Jugendgruppen wie Fußballfantourismus oder Demonstrationen werden durch die staatlichen Kontrollinstanzen genauestens überwacht, so

daß nur ein geringer Anteil der begangenen Straftaten im Dunkelfeld verbleiben.

Aufgrund der unauffälligeren Begehungsweise von Straftaten bei rechten Gruppen (Skinheads und jugendlichen Neonazis) ist hier von einem größeren Dunkelfeld auszugehen; ebenso kann hierbei eine (politisch motivierte) geringere Verfolgungsintensität festgestellt werden.

c) Strukturen der Gruppen

Auffällig ist eine homogene Altersstruktur innerhalb aller Gruppen. Ausgenommen hiervon sind nur die extern stabilen Gruppen, deren Führung im Erwachsenenalter ist.

Die ethnische Zusammensetzung der Gruppen ist wiederum homogen, so sind in türkischen Jugendgangs ausschließlich Türken anzutreffen, in Skinheadgruppen nur Deutsche. Allerdings kann es vorkommen, daß in den Stadtteilen deutscher Großstädte, die einen hohen Ausländeranteil aufweisen, z.B. Berlin-Kreuzberg oder Hamburg-Altona, durchaus Gruppen existieren, die aus deutschen Autonomen und ausländischen Jugendlichen bestehen.

Von der sozialen Struktur her betrachtet, rekrutiert sich das Klientel der Jugendgruppen hauptsächlich aus der Unter- und Mittelschicht. Ausgenommen hiervon sind die Punks, deren sozialer Hintergrund nicht genau zugeordnet werden kann. „Autoknackerbanden“ entstammen gänzlich zerrütteten Familienverhältnissen. Mitglieder türkischer Jugendgangs stammen dagegen aus intakten Familien, jedoch stehen sie auf der untersten sozialen Stufe, bedingt durch den niederen sozialen Status ihrer Arbeit und des Wohnumfeldes. Sie sind hauptsächlich in Deutschland geboren und aufgewachsen.

d) Unterschiede in ländlichen Regionen

Durch die beschränkte Zahl von Jugendlichen ist die Gruppenbildung hier erschwert. Auch liegt eine hohe soziale Kontrolle innerhalb der ländlichen Gemeinschaften vor. Daher werden Jugendliche in diesen Regionen sehr viel seltener delinquent. Zu beobachten ist aber durchaus die Verlagerung delinquenter Verhaltensweisen in die Anonymität der Großstadt, durch Besuche beispielsweise an Wochenenden.

e) Rezeption in der Öffentlichkeit

Der Grad der Rezeption von Jugendgruppen in der Gesellschaft bemißt sich nach der Stabilität des Gruppengefüges und der Schwere der

begangenen Straftaten. Zudem spielt auch die Bewertung der Straftaten durch die Gesellschaft eine Rolle; so werden angeblich politisch motivierte Straftaten für gefährlicher gehalten als unpolitische Delikte.

Durchaus können Medien auch ein ökonomisches Interesse haben, einzelne Gruppen zu vermarkten, wenn durch das hohe Gewaltpotential und die Stabilität der Gruppe ein großes öffentliches Interesse besteht. Die intensive Berichterstattung über einzelne Jugendgruppen führt in der Gesellschaft zu Überreaktionen.

Insgesamt ist das Interesse der Öffentlichkeit an Jugendgruppen in Deutschland z.Zt. besonders groß.

Innerhalb der Gesellschaft haben die einzelnen Jugendgruppen verschiedene Rollen. So haftet Fußballfans im allgemeinen ein positives Image an, auch bedingt dadurch, daß sie einen ökonomischen Faktor für jene Wirtschaftszweige darstellen, die von den Sportveranstaltungen abhängen (Vereine, Medien). Im Vergleich mit anderen Jugendgruppen wird ihr Verhalten seltener kriminalisiert. Auf Gewaltexzesse (gerade im Zusammenspiel mit rechts-extremen Parolen und dgl.) reagiert die Gesellschaft mit besonders ausgeprägten Reintegrationsangeboten (z.B. Fanprojekte). Die Existenz der Institution Fußballfan ist in der Gesellschaft akzeptiert, wenn nicht sogar erwünscht.

Die Lebensweise der Punks wird hingegen abgelehnt, teilweise auch als kriminell etikettiert. Äußerliche Auffälligkeiten werden auf der anderen Seite toleriert, besonders seitdem die Modeindustrie deren Stile als festen Bestandteil ihres Repertoires kopiert hat.

Als Gefahr für die politische Stabilität werden die Autonomen angesehen. In diesem Zusammenhang werden sie häufig als linksextremistisch motivierte Gewalttäter den Rechtsextremen gleichgesetzt. Als Gruppe ohne politische Fürsprecher werden sie mit einer Sündenbockfunktion instrumentalisiert.

Aufgrund des sehr geringen Alters der „Autoknacker“ und ihres eindeutig problematischen familiären Hintergrundes, sowie der fehlenden politischen Gefährlichkeit wird ihnen zumeist Mitleid zuteil. Gemessen an ihrer Zahl und an dem entstandenen Schaden ist die Intensität der gesellschaftlichen Beachtung überproportional hoch.

Straßengangs werden in der Bevölkerung als Bedrohung empfunden. Dies läßt sich zum einen auf rassistische Vorurteile, zum anderen auf besonders gesteigerte gesellschaftliche Beobachtung zurückführen. So wird der Eindruck vertieft, türkische Jugendgruppen seien besonders gewalttätig und aufgrund ihrer internen Stabilität als Straftäter besonders gefährlich.

Nachdem das Phänomen der Skinheads jahrelang unbeachtet geblieben war, ist durch den Anstieg von ausländerfeindlichen Delikten eine Tätergruppe gesucht und gefunden worden, die hierfür verantwortlich gemacht werden konnte, so daß jegliche Straftaten in diesem Bereich den Skinheads zugeordnet werden. Eine Differenzierung nach unterschiedlichen Skinheadgruppen findet nicht statt, vielmehr wird der Begriff „Skinhead“ gleichgesetzt mit der Vorstellung eines gewaltorientierten, unintelligenten Jugendlichen.

Im Gegensatz dazu werden die Gruppen der organisierten jungen Neonazis erst seit kurzem in der Gesellschaft verstärkt registriert. Die von dieser Gruppe begangenen Gewalttaten werden meistens Einzeltätern oder den Skinheads zugeschrieben.

III. Vergleich

1. *These: Delinquenz ist in Lettland Zweck einer Gruppe, in Deutschland Begleiterscheinung*

In Lettland stellt sich die *Gruppendelinquenz als zweckorientiertes Verhalten* dar. Bereicherungsabsicht bestimmt den Zweck des Zusammenschlusses der Jugendgruppe. Die Gruppenbildung als freizeitorientiertes Verhalten spielt nur eine untergeordnete Rolle. Das Verhalten von Jugendgruppen in Lettland ist daher fast immer strafrechtlich bedeutsam.

Im Gegensatz dazu finden sich Jugendliche in Deutschland hauptsächlich in Gruppen zusammen, um ihre Freizeit zu gestalten. Es handelt sich nicht um Zusammenschlüsse, die auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet sind. Neben dieser Freizeitorientierung ist bei einigen Jugendgruppen auch die Suche nach einer alternativen Lebensweise ausschlaggebend. *Kriminalität ist also eine Begleiterscheinung und nicht die Grundlage der Gruppenbildungsprozesse.* Ausgenommen hiervon

sind allenfalls die Neonazi-Gruppen und einige, wenige Skinhead-Zusammenschlüsse.

Erhärtert wird diese Annahme dadurch, daß in den letzten fünf Jahren in Lettland die für Freizeitverhalten typischen Rohheitsdelikte (einfache Körperverletzung, Schlägereien, „Hooliganismus“) statistisch um zwei Drittel zurückgegangen sind, weil Vermögensdelikte (vor allem einfacher Diebstahl) in etwa gleichem Verhältnis gestiegen sind (vgl. *Statistik* Nr. 6 Anhang). Gleichzeitig sind die in einer Gruppe begangenen Delikte anteilig gleich geblieben (bei etwa 70 %, vgl. *Statistik* Nr. 5, Anhang). Da gleichzeitig auch Raubdelikte eher zurückgegangen sind, liegt die Vermutung nahe, daß Gewalt eine sehr viel geringere Rolle als früher spielt; bei Raub ist die Gewalt tatsächlich nur („zwangsläufig“) ausgeübtes Mittel zum Zweck.

2. These: Lettische und deutsche Gruppen gefährden die Gesellschaft auf grundsätzlich unterschiedliche Weise

Will man, wie besonders deutsche Medien das tun, auf die Gefährlichkeit von Jugendgruppen für die Gesellschaft abstellen, so bedarf es zunächst einer genaueren Bestimmung des Begriffes „Gefährlichkeit“. Als gefährdet ist hier offenbar die Rechtsordnung einer Gesellschaft anzusehen; der Grad der Gefährdung hängt grundsätzlich von der Intensität und Häufigkeit normabweichenden Verhaltens durch eine Gruppe ab. Allerdings gebieten die im Unwertgehalt ausgesprochen unterschiedlichen Straftatbestände, die von Jugendgruppen verwirklicht werden, eine weitere Differenzierung: Es muß unterschieden werden zwischen Delikten, die Außenstehende kaum oder gar nicht beeinträchtigen (Diebstahl geringwertiger Sachen, Schlägereien zwischen Gangs, Verkehrsdelikte, Verstöße gegen das VersG etc.) und erheblich auf Dritte einwirkende Taten (schwere Körperverletzungen, schwere Raubtaten, massive Sachbeschädigungen etc.). Erstere gefährden die Rechtsordnung einer Gesellschaft nur mittelbar durch das bloße Stattfinden einer normabweichenden Verhaltensweise, mithin also *abstrakt*. Letztere hingegen greifen unmittelbar und erheblich in die von der Rechtsordnung geschützten Rechtsgüter Dritter ein, die Gefährdung ist *konkret*.

Legt man obige Kriterien zugrunde, so wird bei Betrachtung der unterschiedlichen Phäno-

menologie gruppindeliquenter Verhaltens in Lettland und Deutschland deutlich, daß sowohl die konkrete als auch die abstrakte Gefährdung der Rechtsordnung auf grundsätzlich verschiedenen verschiedenen gruppodynamischen Prozessen beruht. Bilden sich derzeit in Lettland delinquierende Gruppen bereits *ab initio* zum Zwecke der Begehung von Straftaten, so erscheint delinquentes Tun bei deutschen Gruppen vornehmlich als gelegentliches Merkmal bereits bestehender Strukturen. In der Bundesrepublik erwächst also eine Gefährdung der Rechtsordnung aus der „Weiter“-Entwicklung existenter Gruppen, in Lettland entscheidet der Grad der Professionalisierung (und somit, wie gezeigt, der Stabilisierung) schon im Ansatz delinquenten Gruppen.

Diese fundamental verschiedenen Prämissen für die Genese von Gruppendelinquenz müssen zu ebenso verschiedenen Lösungsansätzen führen.

C. Lettland: Stabilisierungsprozesse delinquenter Jugendgruppen

Es wurde bereits festgestellt, daß auch in Lettland delinquente Jugendgruppen als spontane, lose oder stabile Zusammenschlüsse auftreten. Nach übereinstimmender Auskunft der befragten Experten findet bei neuen, meist zunächst spontanen oder allenfalls losen Gruppen sehr bald ein rapider Stabilisierungsprozeß statt. Es gilt folglich, die Faktoren für eine Stabilisierung grundsätzlich zu ermitteln sowie deren Interdependenzen zu untersuchen. Weiterhin muß analysiert werden, welche Umstände in Lettland die einzelnen Stabilisierungsfaktoren verstärken und somit den Festigungsprozeß vorantreiben.

1. Die Stabilisierungsfaktoren

Für die Feststellung, wie stabil eine Gruppe ist, reicht der bloße Augenschein nicht aus. Es sind jedoch eine Reihe von gruppodynamischen Faktoren bestimmbar, deren jeweilige Intensität eine Prognose für die Dauerhaftigkeit einer Gruppe zuläßt. Empirisch betrachtet resultiert eine höhere Intensität der einzelnen Faktoren in einem größeren Zusammenhalt zwischen den Mitgliedern, die Gruppe wird stabiler.

Kriminelle Orientierung

Die Bereitschaft für das Begehen von Straftaten in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist Ausdruck der kriminellen Orientierung einer Gruppe; in anderen Worten. ist damit der Stellenwert gemeint, den delinquentes Verhalten in der Gruppe als Identifikationsmerkmal für die Mitglieder genießt. Auch hierbei muß beachtet werden, daß das kriminelle Verhalten zunächst rein normativ betrachtet wird — allerdings setzt kriminelle Orientierung bei den delinquenten Jugendlichen das *Bewußtsein* voraus, *gegen geltendes Recht* zu verstoßen. Von den Tätern unbewußt verwirklichte Tatbestände spielen keine Rolle; das geforderte *Unrechtsbewußtsein* muß aber *nicht* das in der Verbotsnorm enthaltene, moralische *Unwerturteil* umfassen.

Aus den Stabilitätsfaktoren fällt die kriminelle Orientierung etwas heraus: Bei der Betrachtung delinquenter Gruppen ist diese Tendenz ja letztlich selbst konstitutives Merkmal des Untersuchungsgegenstandes. Allerdings hat eine erhöhte Delinquenzbereitschaft zumindest mittelbar Einfluß auf den Zusammenhalt in der Gruppe. (Auf die Wechselwirkungen der einzelnen Faktoren wird unter 2. noch genauer eingegangen.)

Die kriminelle Orientierung einer Gruppe läßt sich relativ zuverlässig anhand der registrierten Straftaten festmachen. Dies läßt jedoch nur Rückschlüsse bei tatsächlich strafrechtlich in Erscheinung getretenen Gruppen zu. Die Tatsache fehlender Eintragungen kann nämlich, zumindest im Einzelfall, auch auf eine geringere Verfolgungsintensität (*social control*) zurückzuführen sein. Deshalb wären in Deutschland repräsentative Erhebungen unter den Gruppen zur Kompensation dieser Unschärfen notwendig; in Lettland können diese Signifikanzverluste hingenommen werden, da eine selektive Erfassungspolitik nicht zu beobachten ist (und angesichts des überaus unstrukturierten Ermittlungsapparates sowie mangelnden öffentlichen Interesses auch nicht denkbar erscheint). Zudem wurde thesenartig bereits festgestellt, daß sich zur Zeit in Lettland Jugendgruppen mit delinquenten Verhaltensweisen gerade aus krimineller Motivation herausbilden.

Einen gewissen Aufschluß vermittelt auch die Deliktsstruktur — bestimmte Delikte, wie z.B. wiederholte, schwere Diebstähle, deuten auf

eine recht hohe kriminelle Orientierung, während vor allem Verkehrsdelikte eher Begleitscheinung eines bestimmten Freizeitverhaltens sind.

Homogenisierung

Eine homogene Struktur der Gruppe bezüglich des sozialen Hintergrundes, der Motivation, der Identifikation mit der Gruppe führt im Allgemeinen zu einem erhöhten Zusammenhalt, reduziert mögliche Konflikte in der Gruppe und mündet so in einer geringen Fluktuation unter den Mitgliedern. Interessant hierbei ist angesichts der Nationalitätenfrage in Lettland das offensichtliche Fehlen ethnischer Gesichtspunkte in Lettland; nach Auskunft der befragten Experten spielen solche bei Gruppenbildung und -entwicklung keine Rolle. Es ist derzeit aber nicht möglich, solcherlei Angaben nachzuprüfen.

Hierarchisierung

Die Stellung der einzelnen Gruppenmitglieder im Verhältnis zueinander kann die Stabilität ganz entscheidend beeinflussen. Eine flache Hierarchie kann festigend wirken, wenn sie Ausdruck eines hohen Gruppenkonsenses hinsichtlich gemeinsamer Ziele und Aktivitäten ist. Andererseits stabilisieren klare Führungsstrukturen (Pyramidenaufbau) die Gruppe, sofern gerade dies der Konsens und aufgrund der Mitgliederstruktur, aber vor allem der komplexen Aktivitäten und Ziele der Gemeinschaft sinnvoll ist.

Grad der strukturellen Arbeitsteilung

Bei den gemeinsam begangenen Delikten (resp. sonstigen Aktivitäten) ist die gegenseitige Abhängigkeit um so höher, desto stärker die auf ein Ziel gerichteten Tätigkeiten unter den Mitgliedern ausdifferenziert sind. Eine Arbeitsteilung erfolgt hinsichtlich technischer Fertigkeiten (Autos aufbrechen etc.), Kontakte (zu Hehlern etc.) und der anderer persönlicher Fertigkeiten und Vorzüge („Schmiere“ stehen).

2. Die Interdependenz der Faktoren

Es ist zu beobachten, daß bei zunehmend stabilen Gruppen sämtliche beschriebenen Faktoren etwa in gleichem Maße intensiviert erscheinen. D.h., eine intern stabile Gruppe weist regelmäßig eine hohe kriminelle Orientierung auf, ist außergewöhnlich homogen usw. usf. Wie bereits oben angedeutet,

beeinflussen die einzelnen Stabilisierungsfaktoren sich gegenseitig. Es muß also überlegt werden, welche Auswirkungen die Intensivierung eines Faktors auf die anderen hat.

Die Faktoren stehen nicht gleichberechtigt nebeneinander. Ihre Intensivierung hat recht verschiedene Auswirkungen auf die jeweils anderen Faktoren. Gemeinsam ist jedoch allen, daß eine Verstärkung letztlich die *kriminelle Orientierung* der Gruppe erhöht. Dies kann entweder durch eine direkte Beeinflussung geschehen, oder aber durch den Umweg über andere Faktoren.

Der Grad der Bereitschaft, Straftaten zu begehen, hat allerdings auch selbst mehr oder weniger unmittelbar Einfluß auf die anderen Stabilisierungsfaktoren. Ein hoher Grad verstärkt den Druck auf die Gruppenmitglieder, sich besser zu organisieren (strukturelle Arbeitsteilung); gleichzeitig macht dies die Gruppe anfälliger für Hierarchisierungsversuche (Führungsansprüche) von innen und außen — das aber verlangt nach größerem Gruppenkonsens, Abweichler werden entweder unter Druck gesetzt oder ausgeschlossen (Homogenisierung). Man sieht bereits am Schaubild, daß die Interdependenzen und gegenseitigen Verstärkungen im Einzelfall kaum nachvollziehbar sind; eine Verstärkung eines Faktors setzt eine Spirale von Wechselwirkungen in Gang, an deren Ende die Gruppe *stabiler* und somit aller (lettischer) Erfahrung nach *krimineller* ist.

Interessant ist folglich, welche Bedingungen die Intensivierung der einzelnen Faktoren bewirken.

3. Ursachen der Intensivierung einzelner Faktoren

Wie oben gezeigt, kann die Verstärkung eines Faktors kausal für die Intensivierung der anderen werden. Solche *Sekundärwirkungen* sollen im folgenden nicht eingehender betrachtet werden; der Schwerpunkt liegt auf Bedingungen, die von außerhalb einen Stabilisierungsfaktor beeinflussen (*Primärwirkungen*).

Die *kriminelle Orientierung* kann durch gemeinsame Erfolgserlebnisse beeinflusst werden, da gemeinsam begangene, gelungene Delikte zur Wiederholung reizen und die

Hemmschwelle für schwerere Delikte herabgesetzt wird. Eine ähnliche Hemmschwellensenkung ist unter starkem ökonomischen Druck zu beobachten. Dazu führt z.B. eigene Arbeitslosigkeit oder die der Eltern; gerade in Lettland momentan das entscheidende Problem. Unter Umständen kann auch ein steigender Verfolgungsdruck direkt zu einer Erhöhung der kriminellen Orientierung führen, da damit eine Einengung der sozialen Kontakte zu anderen delinquenten Personen, z.B. durch Strafvollzug, verbunden sein kann. Zu beobachten ist aber auch eine Trotzreaktion gegenüber den v.a. durch die Erfahrungen während der Sowjetzeit bei Jugendlichen diskreditierten staatlichen Organen.

Auf den Grad der *Homogenisierung* wirkt insbesondere der Faktor *Zeit* ein, denn ein langer Gruppenzusammenschluß vertieft die Kontakte zwischen den Gruppenmitgliedern und führt insbesondere zu einer Annäherung der Vorstellungen der einzelnen Mitglieder (Theorie der differentiellen Kontakte!). Weiterhin führen Profilierungs- und Machtkämpfe innerhalb der Gruppe zur verstärkten Homogenisierung, wenn dies zum Ausschluß oppositioneller Gruppenmitglieder führt. Natürlich beeinflussen auch gemeinsame Erfolgserlebnisse die Homogenisierung innerhalb der Gruppe positiv.

Stoßen erfahrene Erwachsene, „Profis“, von außen zur Gruppe hinzu, verstärkt dies die *Hierarchisierungstendenzen*, da diese aufgrund ihrer Kompetenz möglicherweise eine herausragende Position innerhalb der Gruppe besetzen können. Unterstützt wird dies durch die Suche lettischer Jugendlicher aus zerrütteten Familien nach einer „Vaterfigur“, also einer Person mit Führungsqualitäten, die als Autorität anerkannt werden kann. In einigen Fällen kann sich eine Hierarchisierung auch durch die Profilierung einzelner Gruppenmitglieder ergeben. Eine derartige Profilierung mag sich durch unterschiedliche Persönlichkeitsentwicklungen innerhalb der Gruppe herausbilden; entscheidend hierbei ist häufig ebenfalls der Kontakt einzelner Gruppenmitglieder zum Strafvollzug.

Schließlich kann der *Grad der strukturellen Arbeitsteilung* beeinflusst werden. So erfordert die Planung und Durchführung umfangreicherer Delikte eine erhöhte Aufteilung der Aufgaben und die Spezialisierung auf bestimmte Tä-

tigkeitsbereiche innerhalb der Gruppe. Das Erkennen der Notwendigkeit eines effizienteren Vorgehens zwingt die Gruppe, arbeitsteilig vorzugehen. Da sich gesammelte Erfahrungen ungleich auf die einzelnen Gruppenmitglieder verteilen, bietet es sich auch aus diesem Grunde an, Gruppenmitglieder in ihrem Spezialgebiet gezielt tätig werden zu lassen.

D. Gruppendelinquenz und Gesellschaft

I. Allgemeines

Es ist wohl gesichertes Kenntnis, daß Gruppendelinquenz unter Jugendlichen stets vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Bedingungen zu betrachten ist. Als ebenso gesichert muß gelten, daß noch so ungünstige soziale Umstände als Erklärung für das delinquente Verhalten des Einzelnen nicht ausreichen — würden doch sonst alle Jugendlichen kriminell werden, wenn das Umfeld nur entsprechend „schlecht“ ist.

Eine Debatte über die verschiedenen kriminologischen Erklärungsansätze würde hier zu weit führen. In der folgenden Diskussion wird aber davon ausgegangen, daß gesellschaftliche Umstände jedenfalls für eine bestimmte (spezifische) Gruppendelinquenz *notwendige Bedingungen* setzt. Die Reaktion des Einzelnen (delinquent oder eben nicht) hängt dann von weiteren, individuell sehr verschiedenen Faktoren ab (frühkindliche Sozialisation, Freundeskreis, psychosoziale Defekte etc.). Weiterhin sei festgehalten, daß die Intensität individueller Faktoren nach Art der „kommunizierenden Röhren“ in einer gewissen Abhängigkeit von den direkten gesellschaftlichen Bedingungen steht: Ist der gesellschaftliche Druck hoch, müssen die individuellen „Auslöser“ entsprechend geringer sein.

Genau diese für die spezifische (nämlich die hier betrachtete) Delinquenz notwendigen gesellschaftlichen Bedingungen sollen im Vergleich Deutschland zu Lettland thematisiert werden.

II. Anomie als gesellschaftlicher Zustand

In der Kriminologie wird die Auffassung vertreten, daß das Auseinanderklaffen von gesell-

schaftlichen Werten, anerkannten Zielvorstellungen und den legalen Möglichkeiten des Individuums, eben diese gesellschaftlich postulierten Ziele zu erreichen, zu delinquentem Verhalten führen kann. Dies sei dann der Fall, wenn der Einzelne — quasi als Kompensationsreaktion — den von ihm erlebten Widerspruch durch kriminelles Verhalten aufzulösen sucht (*Anomietheorie*).

Zunächst muß aber geklärt werden, ob und inwieweit in Deutschland bzw. Lettland anomische Zustände zu erkennen sind.

1. Anomie in Lettland

Unterstellt man den von den Vertretern der Anomietheorie angenommenen Kausalzusammenhang zwischen anomischer Situation und delinquentem Verhalten, so könnte die oben festgestellte Zunahme von Bereicherungskriminalität eine Entsprechung im sozioökonomischen Gefüge finden.

Seit der politischen Wende hat in Lettland wie im gesamten ehemaligen Ostblock ein rapider Wertewandel stattgefunden. Die Einführung einer marktwirtschaftlichen Ordnung und der zunehmende Einfluß westlicher Medien und Lebensweisen erhöhte den gesellschaftlichen Stellenwert von Profit und *individuellem Wohlstand*. Verstärkt wird diese Orientierung durch die rasche Herausbildung einer kleinen, aber überaus präsenten *Oberschicht*, welche über sämtliche, aus „dem Westen“ bekannte Statussymbole verfügt (teure Kleidung, Luxuswagen etc.). All dies geschieht vor dem Hintergrund einer recht undifferenzierten Adaption westlicher Leitwerte („Leistung lohnt sich“).

Gleichzeitig bleibt dem Großteil der Bevölkerung eine wirtschaftlich-soziale Statusverbesserung versagt; dies gilt insbesondere für Jugendliche. Denn häufig ist die Ausbildung, die die Jugendlichen erhalten haben, den neuen Anforderungen nicht gewachsen, also minderwertig oder schlicht unbrauchbar. Die als Vorbild rezipierte Oberschicht erzielt ihre Gewinne zudem auf häufig kriminellem Wege; jedenfalls beruht der Reichtum dieser Schicht auf dem Zugang zu Devisen (meist resultiert dies aus Verbindungen zu Seilschaften der alten Nomenklatura). Eben diese für frühkapitalistische Systeme typische Notwendigkeit des Devisenbesitzes schließt die Mehrzahl der

Jugendlichen *a priori* vom sozialen Aufstieg aus.

Parallel zu diesem rapiden Wandel findet eine *Auflösung der sozialen Absicherung* statt. Sowohl Staat als auch Familie stellen kein soziales Netzwerk mehr bereit; es fehlt den Familien, deren Einkommen oft durch Inflation und Arbeitslosigkeit empfindlich schmal geworden ist, an materieller Sicherheit, um den Jugendlichen Ausbildung oder finanziellen Rückhalt zu ermöglichen. Der Staat hingegen hat, teils aus Geldmangel, teils aber auch aus ideologischen Erwägungen, viele seiner sozialen Aufgaben aufgegeben.

Hinzu kommt, daß aufgrund der individualistischer gewordenen Gesellschaft die in der Kindheit erworbenen *sozialen Kompetenzen* an Bedeutung stark eingebüßt haben. Viele im „Sozialismus“ aufgewachsene Jugendliche finden sich in der neuen Gesellschaftssituation nicht mehr zurecht; die traditionell als Vermittler von Werten und Leitbildern auftretenden sozialen Institutionen (Familie, Betrieb, Staat, Schule) befinden sich selbst im Zustand zunehmender Desintegration.

Abschließend kann festgehalten werden, daß in Lettland eine empfindliche Schere zwischen den neuen, vor allem wirtschaftlichen Postulaten und der Situation des einzelnen Jugendlichen zu beobachten ist. Hoch im Kurs stehen westliche Statussymbole, Wohlstand und Profit — aufgrund der eigenen Sozialisation und der wirtschaftlichen Umstände sind aber gerade diese Werte auf legalem Wege unerreichbar für den Einzelnen.

2. Anomie in Deutschland

Auch in Deutschland gibt es, speziell bei Jugendlichen aus den sogenannten unterprivilegierten Bevölkerungsschichten, eine deutliche soziale Benachteiligung. Diese führt jedoch, anders als in Lettland, selten zu einer existenziellen Bedrohung.

Für Jugendliche erscheint aber eine andere Diskrepanz sehr viel alltäglicher:

Die von der demokratischen Gesellschaft hochgehaltenen Ideale (Chancengleichheit im Bildungswesen, Toleranz, ethnische Gleichberechtigung etc.) und der selbst erfahrene Alltag (Diskriminierung von Ausländern, mangelnde Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt, fehlende Toleranz gegenüber Andersdenkenden

bzw. -lebenden) fallen vor allem für Minderheiten eklatant auseinander. Das von der Gesellschaft gegebene „Versprechen“ wird bei immer mehr Jugendlichen nicht eingehalten. Das hat zwar (bis jetzt) keine existenzbedrohenden Auswirkungen im wirtschaftlichen Sinne, denn das Netz der sozialen Grundsicherung funktioniert weitgehend. Aber wirtschaftlich-sozial Benachteiligte und ethnisch oder politisch abweichende Lebensweisen werden zunehmend ausgegrenzt und der Perspektiven und Gestaltungsräume beraubt, die wesentlicher Bestandteil des bisherigen gesellschaftlichen Konsenses sind.

In Deutschland kann eine vielschichtige Werte-Anomie konstatiert werden.

3. Vergleich Deutschland-Lettland

Grundsätzlich erscheint die Anomietheorie geeignet, die gesellschaftlichen Ursachen für Gruppendelinquenz von Jugendlichen zu beschreiben. Dies gilt besonders für Lettland, wo die Kriminalität einen klaren Schwerpunkt auf Vermögensdelikte aufweist und tatsächlich eine signifikante Schere erkennbar ist zwischen den seit der „Wende“ dominanten Werten und Zielen (Profit, Wohlstand, Besitz bestimmter Statussymbole) und den tatsächlichen Möglichkeiten des Jugendlichen, einen solchen Lebensstandard auf legalem Wege zu erreichen. Man könnte die Reaktion der Jugendlichen im Sinne der Anomietheorie als klassisches Innovationsverhalten bezeichnen. Die Gruppe ist hierbei nicht nur eine Kompensation für die tatsächlich auch sich auflösenden sozialen Bindungen traditioneller Provenienz (Familie, Betrieb etc.); sie wird für den Jugendlichen fast buchstäblich zur *Überlebensgemeinschaft*.

In Deutschland wiederum zeichnet sich delinquentes Verhalten sehr häufig durch das gesellschaftliche „Normal“-Leben konterkarierende Merkmale aus (Punks, Skinheads). Bei Autonomen ist sogar ein bewußtes Eintreten gegen das „System“ entscheidend sowohl für tatsächliches, die Rechtsordnung konkret gefährdendes Tun wie auch für die gesellschaftliche Kriminalisierung. Jedoch erscheinen in Deutschland die individuell auslösenden Faktoren (*hinreichende Bedingungen*) so vielschichtig und angesichts der vergleichsweise geringen Anomiesituation so bedeutend, daß die gesellschaftlichen Umstände eine weit weniger wichtige Rolle spielen als in Lettland.

In Lettland nämlich ist die konstatierte Anomie so umfassend und allgegenwärtig, daß sie als quasi-monokausale gesellschaftliche Bedingung alle anderen Mißstände überdeckt. In Deutschland muß dagegen bei jeder delinquenten Gruppengattung untersucht werden, welche gesellschaftlichen Widersprüche hier relevant werden. Die Gruppe ist im Gegensatz zu Lettland keine Überlebens- und Zweckgemeinschaft, sondern bleibt zunächst die grundsätzlich natürliche Form jeglichen sozialen Lebens Jugendlicher. Erst die spezifisch erfahrene Werteanomie führt bei den Jugendlichen zu Kompensationsreaktionen, die dann ebenfalls in der Gruppe ausgelebt werden und auf Dauer den Gruppencharakter prägen können. Aber, wie bereits verschiedentlich gezeigt, entsteht meist nur *gelegentlich* dieses Verhaltens Kriminalität. Bei lettischen Gruppen ist die Begehung von Straftaten hingegen direkte Folge des anomischen Zustandes.

III. Kriminalisierung in Deutschland und Lettland

1. *These: Gruppendelinquenz in Lettland ist nicht a priori kriminell*

Es ist zu überlegen, inwieweit die sehr erhebliche Delinquenz lettischer Jugendgruppen das Prädikat „kriminell“ überhaupt verdient.

Geht man nämlich davon aus, daß die von Jugendgruppen begangenen Delikte der Überlebenssicherung dienen, so ermangelt es zumindest bei den Jugendlichen, die aus wirtschaftlich besonders schlechten Verhältnissen stammen, an einem ausreichenden *Unwertgehalt* ihrer Taten. Denn wer keine Wahl hat, kann nicht verwerflich handeln; anders ausgedrückt setzt die (moralische) Verurteilung einer Tat eine aus den tatsächlichen Lebensbedingungen resultierende Wahlfreiheit zwischen sozial schädlichem und sozial verträglichem Handeln voraus. Auf dieser Ebene der jugendlichen Delinquenz läuft folglich jede strafrechtliche Verfolgung in Lettland leer. (Jedenfalls, wenn man das Recht zum Strafen wenigstens teilweise aus einer individuellen Schuld ableitet; aber auch sämtliche präventiven Strafvorstellungen können hier kaum greifen.)

Erst ab einer bestimmter Deliktsintensität (z.B. bezüglich der angeeigneten Objekte), welche über die bloße Beschaffung des Lebensunterhaltes hinausgeht, wird die Schere zwischen

gesellschaftlich Postuliertem (Profit, Status, Geld) und dem legal Erreichbaren ursächlich als Motiv für weiteres delinquentes Verhalten — es ist auch ein Unwertgehalt in den Taten wieder erkennbar.

Der Übergang von Delinquenz als Überlebensstrategie und Delinquenz als Weg zur Statusverbesserung erscheint aber geradezu als Automatismus (jedenfalls bei Gruppen, die das Stadium bloßer spontaner Zusammenschlüsse überwunden haben): Die häufige Stabilisierung der Gruppe zieht eine höhere kriminelle Orientierung nach sich, welche zwangsläufig den Deliktsbereich „Beschaffung des Lebensunterhaltes“ sprengt. Mit anderen Worten.: Ist erst einmal durch das (notgedrungen) delinquente Verhalten der Lebensunterhalt gesichert, strebt die sich eben u.a. durch diesen Erfolg stabilisierende Gruppe „nach Höherem“. Der Einzelne realisiert (unterbewußt) den anomischen Zustand und ist bereits im „richtigen“ sozialen Umfeld (Theorie der differentiellen Kontakte!), um dieser Erkenntnis auch Taten folgen lassen zu können.

2. Kriminalisierung in Deutschland

In Deutschland ist zu beobachten, daß ganze Gruppen-Verhaltensweisen *per definitionem* kriminalisiert werden. Dies betrifft insbesondere Gruppen, deren Straftaten in einem politischen Zusammenhang stehen: Oft ungeachtet eines konkreten Schadens ist z.B. bereits die Teilnahme an Demonstrationen eine Straftat — politisch unerwünschtes Verhalten wird mit Hilfe des Strafrechts zu Kriminalität. Jedenfalls wirkt die bloße Mitgliedschaft in einer entsprechenden Gruppe strafverschärfend. Dies betrifft vor allem *Autonome*. Ähnlich gelagert ist die strafrechtliche Wertung einiger Verhaltensweisen jugendlicher Straßengangs: Das zunehmend auch in Gruppen beliebte Besprühen von Wänden etc. („Tagging“) erfährt durch die konsequente Anwendung des § 303 StGB eine Kriminalisierung, obwohl die zivilrechtlichen Konsequenzen als gesellschaftliche Reaktion ausreichend erscheinen. Auch einfache Körperverletzungen und sogenannte Raubdelikte („Jacken abziehen“), die zwischen Mitgliedern verschiedener *Gangs* begangen werden, kriminalisieren den einzelnen, ohne daß der besondere Situationskontext *tatbestandlich* gewürdigt wird.

Gruppendelinquenz

Eine Abgrenzung delinquenter zu non-delinquenten Gruppen wird weiterhin dadurch erschwert, daß zum einen wohl alle Jugendlichen (und somit alle Jugendgruppen) gelegentlich delinquentes Verhalten an den Tag legen und das zum anderen viele signifikant delinquente Gruppen dank eines besseren sozialen Status einer geringeren Verfolgungs- und Erfassungsintensität ausgesetzt sind.

E. Schlußbemerkung

Im Verlauf der in diesem Beitrag dokumentierten Diskussion sind verschiedene Thesen und Erklärungsansätze für die Situation in Lettland aufgestellt worden. Leider kranken diese alle an einer ausnehmend schwachen sozialstatistischen Basis. Um auf der Grundlage der hier entwickelten Ansätze signifikantere Aussagen treffen zu können, müßten folgende Aspekte durch repräsentative Erhebungen näher untersucht werden:

- (1) *Sozioökonomischer Hintergrund der Gruppen:*
 - Zusammenhang Arbeitslosigkeit – Jugenddelinquenz (auch mit Hinsicht auf die Eltern)

- Ausbildungsstand – Delinquenz
 - Scheidungsrate – Jugenddelinquenz
- (2) *Jugendgruppen und Ethnizität*
 - Anteil russischer und lettischer Mitglieder in Jugendgruppen
 - jeweils auch bezogen auf die spezifischen Deliktsstrukturen sowie v.a. auf den spezifischen Stabilitätsgrad der Gruppe
 - (3) *Überprüfung der Sowjetstatistiken, um verlässlicheres Vergleichsmaterial zu haben*
 - (4) *Veränderungen im Anzeigeverhalten der Bevölkerung*

*Clemens Handke, Freie Universität Berlin
Dace Jaunkalne, Universität Lettlands
Theis Klauberg, Humboldt-Universität zu Berlin
Andrea Lehmann, Universität Potsdam
Jens-Christian Pastille, Humboldt-Univ. zu Berlin
Ingrida Turlaja, Universität Lettlands*

Gerichtsbarkeit in der Republik Lettland

I. Die Entwicklung

Das Justizsystem in der Republik Lettland (LR) wird derzeit reformiert. Es existiert daher eine Mischform, bestehend aus dem „alten“ System der UdSSR und neuen, an den westlich-kontinentalen Rechtsordnungen orientierten Gesetze. Dabei hat die seit Mai 1990 eingesetzte neue Entwicklung den Bereich der Strafgesetzgebung weitgehend ausgespart.

Das Rechtssystem der UdSSR wurde zunächst 1940 durch die sowjetische Besatzungsmacht eingeführt, dann wiederum nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, 1945.

Nach einer von Chruschtschow im Jahre 1958 begonnenen Gesetzesreform wurden in der Lettischen Sozialistischen Sowjetrepublik (LSSR) eine Zivilprozeßordnung (1961) und eine Strafprozeßordnung (1964) als Teil des Bundes-(Förderalen-) Rechts der UdSSR übernommen. Das Kriminalrecht der LSSR ist im Grundsatz bis heute in Kraft; wieder zum geltenden Recht aber wurden die Verfassung (Satversme) von 1922 sowie das Zivilgesetzbuch und die Zivilprozeßordnung aus dem Jahre 1938 erklärt.

Ein Plan zu einer allgemeinen Gesetzesreform wurde am 26.2.1993 vorgelegt; diese soll sich in zwei Etappen (März 1994 bis März 1995 und ab April 1995) vollziehen. Aufgrund der Gegebenheiten und der verfügbaren finanziellen Mittel erscheint die Einhaltung dieses Zeitplanes jedoch unsicher.

II. Der Aufbau der Gerichte in der LR

1. Die Gerichtsstruktur aus der Zeit der LSSR existiert bis heute, obwohl am 15.12.1992 ein Gesetz zur Reform der Gerichtsverfassung beschlossen wurde (LPTV⁴⁷). Im Februar 1992 wurden allerdings die Militärtribunale abgeschafft, so daß alle Angehörigen der lettischen Streitkräfte nunmehr der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen.

Somit existieren zu diesem Zeitpunkt weiterhin zwei Gerichtsinstanzen, das Volksbezirks-

gericht (VBG) und das Oberste Gericht der LR (OG):

a) Das VBG ist grundsätzlich für alle zivil- und strafrechtlichen Fälle zuständig, außerdem in ausgewählten Fällen, die die Verwaltung betreffen. Ausnahmen betreffen schwere Strafdelikte⁴⁸, sowie allgemein Fälle von überragendem öffentlichen Interesse, die das Oberste Gericht an sich ziehen kann.

Die Spruchkörper der VBG setzen sich aus von der Regierung ernannten Richtern und aus Beisitzern zusammen; letztere sollen laut Gesetz per Handzeichen auf Versammlungen in den Produktionsbetrieben gewählt werden.

b) Neben den genannten Fällen in denen eine der zwei Kammern des Obersten Gerichtes erstinstanzlich entscheidet, werden durch das Präsidium des OG Urteile der VBG überprüft. Die höchste gerichtliche Instanz wird durch das Plenum gebildet, dessen Aufgabe es ist, die Entscheidungen des Präsidiums auf eigene Initiative hin zu überprüfen, sowie Richtlinien für die Rechtsprechung festzulegen. Die Kompetenz zur Überprüfung wird grundsätzlich durch die höhere Instanz ausgeübt und ist im Vergleich zum deutschen System sehr weit (Wiederaufnahme, Kassation zulässig).

Die Richter können innerhalb des OG verschiedenen Spruchkörpern und damit auch Instanzen angehören. Ein Verfassungsgericht existiert nicht.

2. Mit Art 1 Nr.3 LPTV wurde eine neue Aufteilung des Gerichtssystems bestimmt. Danach sollen neben 39 Bezirksgerichten⁴⁹ fünf Regionalgerichte in den vier Landesteilen und in der Hauptstadt⁵⁰ auf dem Weg zum Obersten Gericht geschaffen werden.

a) Grundsätzlich sollen zivilrechtliche, strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Fälle von den Bezirksgerichten behandelt werden

⁴⁷ Gesetz über die richterliche Gewalt – „Likums par tiesu varu“ (LPTV)

⁴⁸ Mord, Vergewaltigung, schwerer Diebstahl, „weitere gefährliche Verbrechen“

⁴⁹ Diese Aufteilung folgt der Verwaltungsaufteilung der LR: es gibt 39 Rayone

⁵⁰ Also Kurzeme (in Liepaja), Latgale (in Ridzekne), Vidzeme (in Valmiera), Zemgale (in Jelgava) und in Riga, gem. Art 35 Nr. 1 LPTV

(Art 30 Nr.1 LPTV). Nicht zuständig wird das Bezirksgericht sein für Delikte, die mit der Todesstrafe bedroht sind (Art 37 Nr.4 LPTV) sowie in Fällen, die das Handelsrecht betreffen. Für Streitfälle, die das Verwaltungsrecht betreffen, entscheidet ein spezieller Verwaltungsrichter, in den anderen Fällen die weiteren Richter der Bezirksgerichte.

b) Die Regionalgerichte sind zunächst die Berufungsinstanz in allen von den Bezirksgerichten entschiedenen Fällen (Art 36 Nr.2 LPTV). Außerdem werden hier in erster Instanz solche zivil- und strafrechtlichen Fälle behandelt, deren Entscheidung von besonderer öffentlicher Wichtigkeit ist; diese Möglichkeit ist nicht für Rechtsstreite aus dem Bereich des Verwaltungsrechts vorgesehen.

An den Regionalgerichten sollen ferner jeweils Kammern für Handelssachen eingerichtet werden (Art 36 Nr.1 LPTV), z.Zt. existiert lediglich ein Handelsgericht in Riga.

Das Regionalgericht teilt sich in vier Kammern, Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Handelskammer. Die Spruchkörper am Regionalgericht sind je nach Art und Wichtigkeit der Fälle unterschiedlich zusammengesetzt. So werden Handelssachen von Einzelrichtern entschieden, sonst entscheidet in der Regel ein Richterkollegium. Ist die Todesstrafe eine der möglichen Sanktionen im speziellen Fall, so wird ein Schwurgericht aus einem Berufsrichter, sowie zwölf geschworenen Laienrichtern gebildet, wobei die Geschworenen über die Schuldfrage und die Anwendung der Todesstrafe im vorliegenden Fall entscheiden.

c) Das Oberste Gericht wird gebildet aus dem Senat und vier Ausschüssen⁵¹. Die Ausschüsse entscheiden als Berufungsgericht über die von den Regionalgerichten erstinstanzlich entschiedenen Fälle (Art 45 Nr.2 LPTV), daher also keine aus dem Bereich des Verwaltungsrechts (es gibt keine Möglichkeit diese erstinstanzlich dem Regionalgericht vorzulegen, s.o. b).

Das OG wird auch verfassungsrechtliche Fragen zu entscheiden haben, wenn der Senat dies für nötig hält. Der Senat ist die oberste Instanz für alle von den Bezirks- und Regionalgerichten behandelten Fälle, sowie grundsätzlich die Instanz in verfassungsrechtlichen Fragen und

teilt sich daher in vier Revisions- und eine Verfassungsabteilung. Die Richter der Ausschüsse bilden das Plenum, welches Richtlinien zur Ausführung der Gesetze aufstellt (Art 49 Nr.2 LPTV).

III. Rechtsgrundsätze

Die für die Rechtsprechung geltenden Prinzipien sind in den Art. 82–86 der lettischen Verfassung⁵² und in den Art. 17–29 LPTV⁵³ festgelegt.

Diese Gesetze sind entweder neu erlassen oder wieder in Kraft gesetzt worden. Es gelten daneben jedoch solche Gesetze, die noch aus der Zeit der UdSSR stammen und deren Inhalt teilweise im Gegensatz zu rechtsstaatlichen Grundsätzen – wie ausgedrückt in der Verfassung – steht. So sieht das Strafgesetzbuch (Kriminal Kodeks – KK) weiterhin als mögliche Sanktionen die Verbannung, Ausweisung, öffentliche Rüge, Aberkennung der elterlichen Rechte, Einweisung in Arbeitskolonien und die Todesstrafe vor. Verbannung und Ausweisung werden als Sanktion allerdings nicht mehr verhängt.

Eine vom Justizministerium eingesetzte Arbeitsgruppe hat ein Konzept eines reformierten KK ausgearbeitet, das die Abschaffung dieser Maßnahmen empfiehlt; die Struktur des neuen KK ähnelt der des deutschen Strafgesetzbuches⁵⁴.

Größte Neuerung im lettischen Strafrecht in jugendstrafrechtlicher Hinsicht ist die Einführung eines Katalogs der erzieherischen Zwangsmittel.

Auch das Strafverfahrensrecht wird derzeit neu ausgearbeitet, dabei orientiert sich die zuständige Arbeitsgruppe wiederum stark am deutschen Vorbild, der deutschen Strafprozeßordnung⁵⁵.

⁵¹ Zivil-, Straf-, Handels-, sowie Verfassungsausschuß

⁵² weitgehend dem deutschen Rechtsstaatsprinzip vergleichbar

⁵³ Verfahrensgrundrechte, teilweise in Wiederholung der verfassungsrechtlich garantierten Rechte

⁵⁴ „Konzept des StGB der LR“, Leiter der Arbeitsgruppe des Justizministeriums, Herr *Niedre*

⁵⁵ „Draft on the Law of the Code of Criminal Procedure“, Leiterin der Arbeitsgruppe des Justizministeriums Frau *Jakobsone*

IV. Der Ablauf der Gesetzesreform

Die Gesetzes- und Gerichtsreform soll nach dem „lettischen Gesetzesreformplan“⁵⁶ vom 26.2.1993 ablaufen.

In zwei Schritten werden Gesetze, Gerichte, die Staatsanwaltschaft und Teile des Innenministeriums umgestaltet. Während des ersten Teils der Reform (3/94 – 3/95) sollen die Gesetze über die Staatsanwaltschaft, ein Gesetz über Inhaftierte und ein Waisengesetz ausgearbeitet, mit der Ausarbeitung der Strafprozeßordnung und Zivilprozeßordnung begonnen werden. Die Gerichtsreform sieht während dieses Zeitraumes vor, die Aufteilung der Kammern in den Bezirksgerichten vorzunehmen und die Regionalgerichte aufzubauen. Die Regionalgerichte sind in der ersten Etappe jedoch nicht Revisionsgerichte, und eine Kammer für Handelssachen ist zunächst weiterhin nur in Riga vorgesehen. Außerdem müssen die Gerichte ohne Beisitzer und Geschworene auskommen. Das Oberste Gericht ist in dieser Zeit lediglich Revisionsinstanz für Fälle der Bezirks- und Regionalgerichte.

Darüberhinaus beginnt die Umstrukturierung der Staatsanwaltschaft und der Polizei. Dazu sollen in der Staatsanwaltschaft und in der Untersuchungsabteilung der Polizei (dann zuständig für die Ermittlungen) je 100 Planstellen geschaffen werden.

Die begonnene Gesetzesreform wird in der zweiten Etappe (ab 4/95) mit der Reform der Strafprozeßordnung und der Zivilprozeßordnung fortgeführt, weitere Gesetze mit deren Aus- und Umarbeitung, sowie Verabschiedung

dann begonnen, wird ist das Strafgesetzbuch, ein Verwaltungsverfahrensgesetz, eine Verwaltungsgerichtsordnung und ein Strafvollstreckungsgesetz.

Damit soll die Gesetzesreform zunächst abgeschlossen werden, genauso wie die Gerichtsreform; für letztere bedeutet das, daß gemäß dem LPTV die Regionalgerichte als Revisionsinstanz eingerichtet werden, Geschworene und Beisitzer in diese Gerichte Teile dieser Gerichte werden und das OG als Verfassungsgericht arbeitet. Auch die Umstrukturierung der Staatsanwaltschaft und der Polizei (als Teil des Innenministeriums) soll zum Ende dieser Periode abgeschlossen sein.

Die zuständige Kommission des Justizministeriums hat zur Finanzierung der ersten Etappe eine Summe von 1,7 Millionen Lats (DM 5,1 Millionen) errechnet, bei folgender Verteilung:

Gerichtsumstrukturierung,	
Neuschaffung:	1.161.847 Ls
Staatsanwaltschaft:	208.556 Ls
Polizei:	253.005 Ls
Kosten für juristische	
Unterstützung:	84.000 Ls
	<hr/>
	1.707.408 Ls

Damit stellt diese Reform eine Priorität der lettischen Regierung dar. Bei realistischer Einschätzung befindet sich die Rechnung der Kommission allerdings weit unter der benötigten Summe.

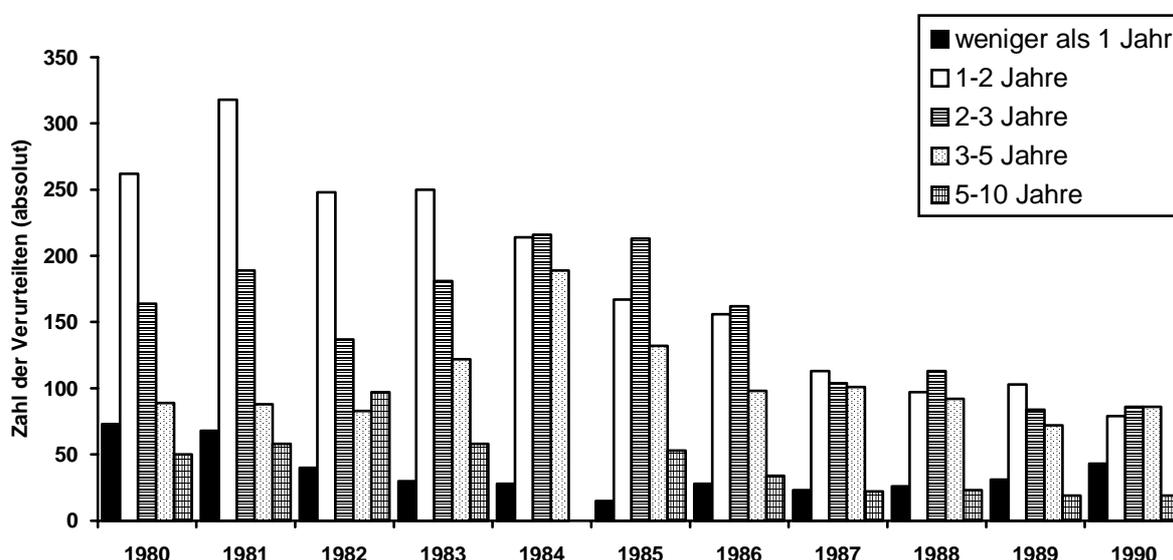
Theis Klauberg, Humboldt-Universität zu Berlin

⁵⁶ Latvijas Tiesu Reformas Programma - LTRP

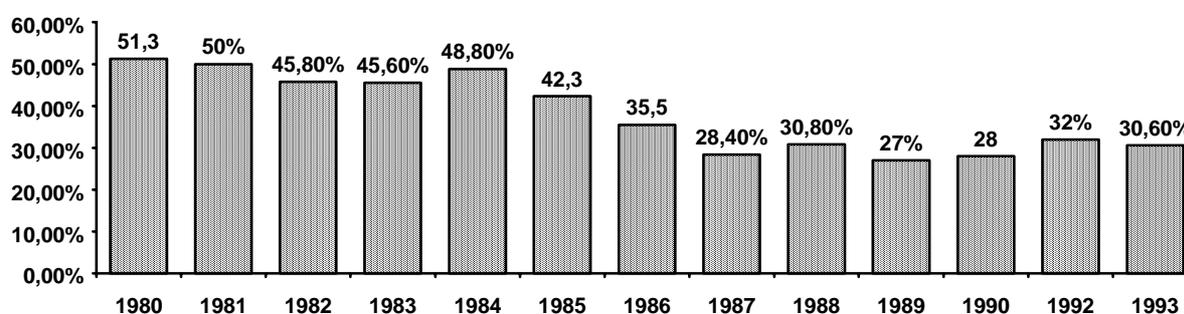
Statistiken zur Jugenddelinquenz in der Republik Lettland

Folgende Faktoren müssen bei der Beurteilung von offiziellen Daten in Lettland berücksichtigt werden: Bei Datenerhebungen aus der Zeit der UdSSR kann angenommen werden, daß Manipulationen von Regierungsseite vorgenommen wurden. Somit sind die Statistiken bis zum Jahr 1991 möglicherweise anders zu beurteilen als die neueren. Ferner ist das Anzeigeverhalten der Opfer von Straftaten seit 1991 stark zurückgegangen. Fehlendes Vertrauen in die Effektivität der Aufklärung von Straftaten durch die Polizei sowie die weitverbreitete Annahme einer Verbindung von Polizei und Unterwelt haben besonders bei Gewaltdelikten dazu geführt, daß die Zahl der tatsächlichen Straftaten, die in der Statistik auftauchen, immer geringer wird.

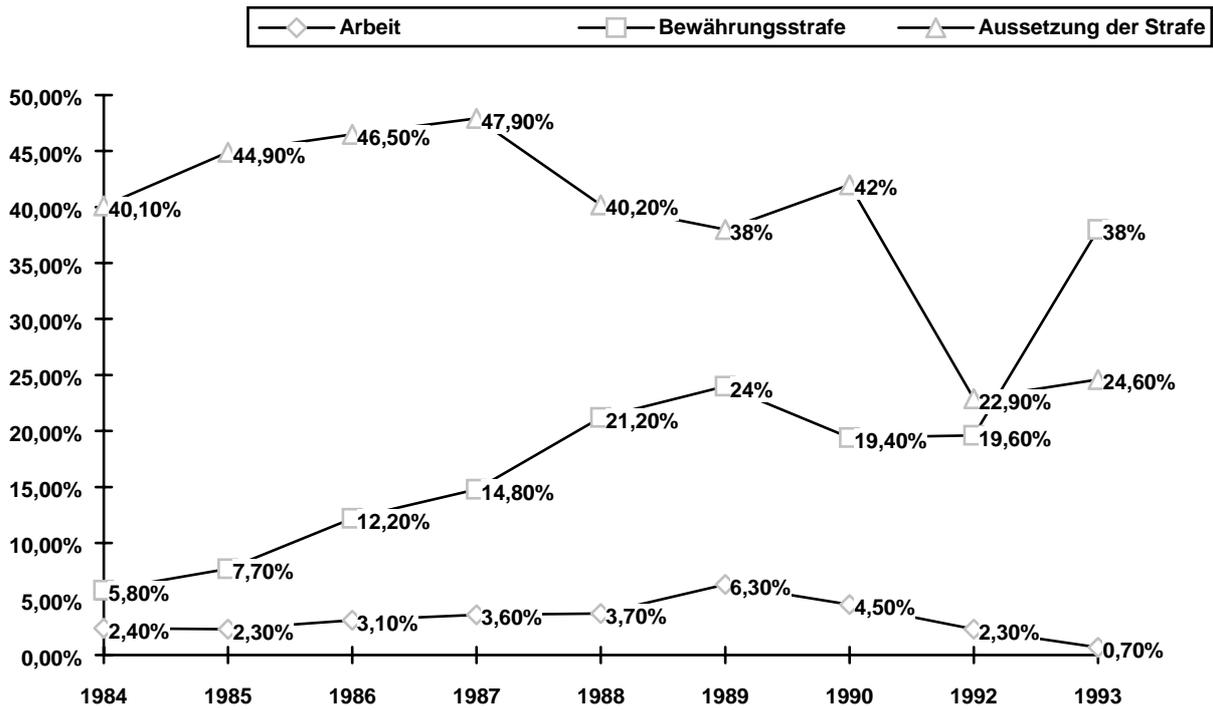
1. Stationäre Sanktionen: Zahl der Verurteilten und die Dauer ihrer Haftstrafen



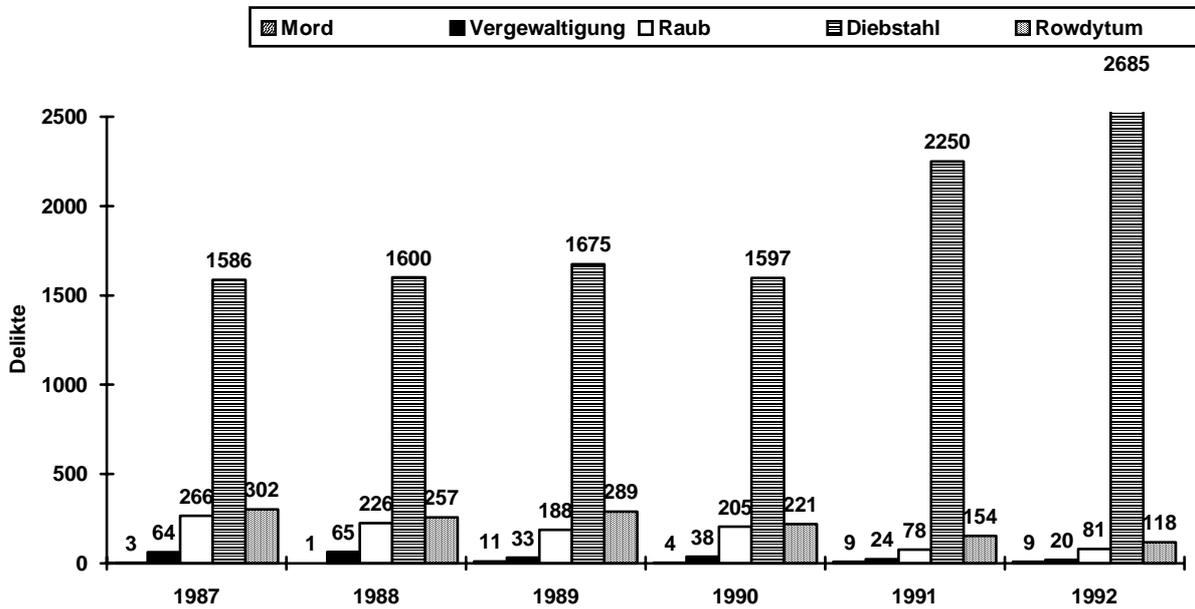
2. Anteil der stationären Sanktionen an der Gesamtzahl der Sanktionen



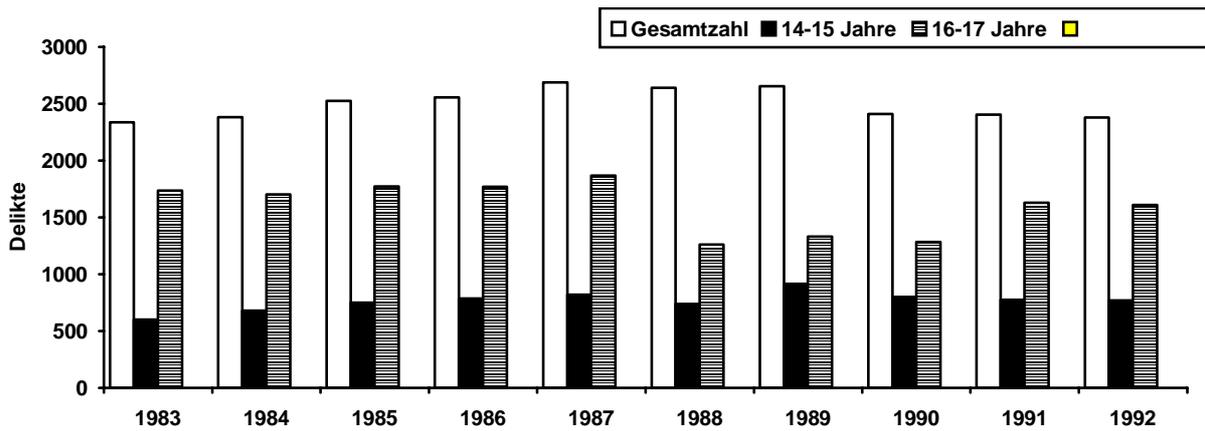
3. Bestrafungsformen



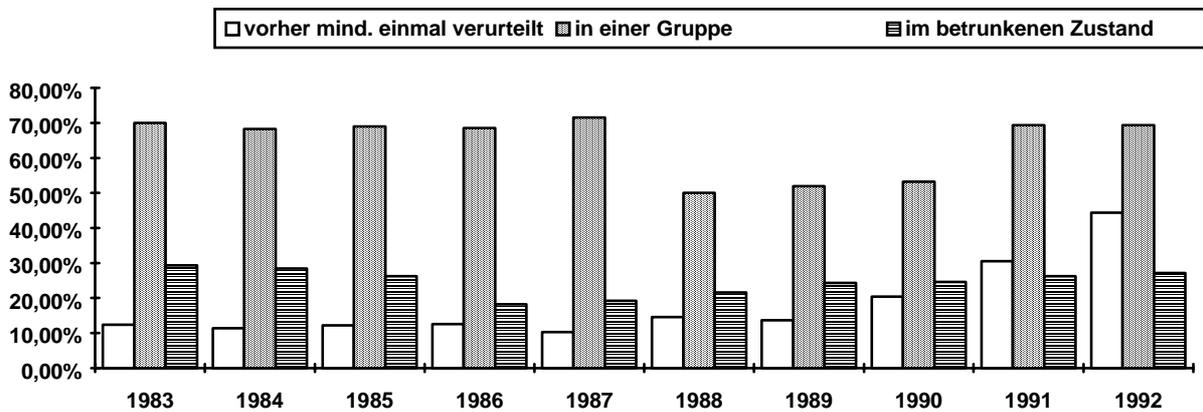
4. Zahl der Delikte nach Deliktsarten



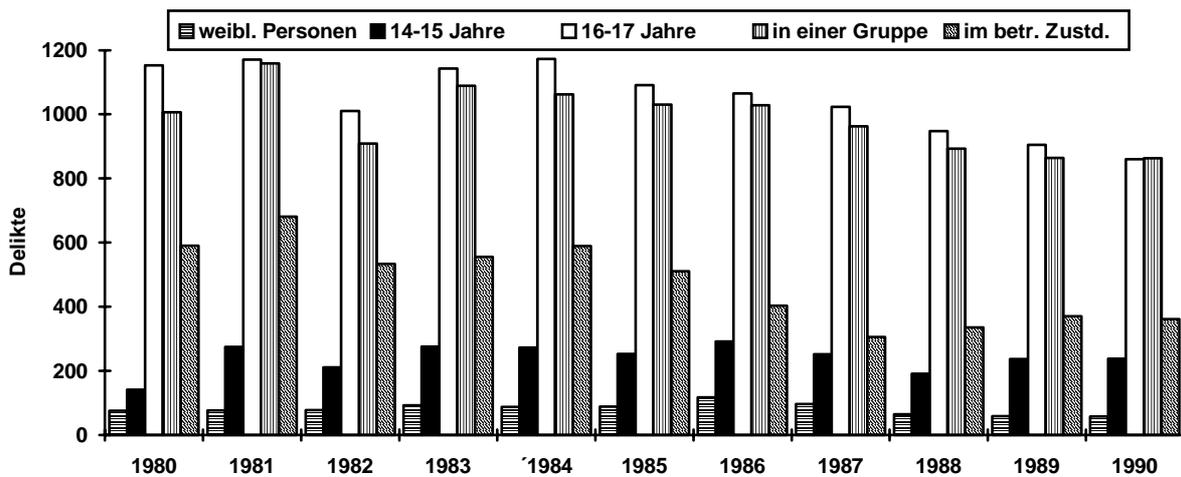
5. Polizeiliche Kriminalstatistik der registrierten Minderjährigen



6. Merkmale und Begehungsweisen



7. Strafverfolgungsstatistik



Die Statistiken wurden zusammengestellt von:

Kristine Gaigule, Universität Lettlands,
Theis Klauberg, Humboldt-Universität zu Berlin